



Jugendhilfeplan des Landkreises Meißen

Fachplan C
„Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
Hilfe für junge Volljährige §§ 27 – 41 SGB VIII“
vom 24.09.2015 bis 01.07.2020

Vorbemerkungen

Der Leitgedanke und damit Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Meißen ist es, ihren Beitrag zu kinder- und familienfreundlichen Lebensbedingungen für junge Menschen zu leisten und deren individuelle und soziale Entwicklung, unabhängig von ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht, Behinderung und Nationalität, zu fördern. Dabei sollen Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden. Unter Beteiligung junger Menschen und deren Familien sowie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern sind dafür bedarfsgerechte Leistungsangebote zu entwickeln und vorzuhalten. Besonderes Augenmerk liegt auf dem Schutz des Wohles aller Kinder und Jugendlichen.

Das seit 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz verfolgt das Ziel, den Kinderschutz in Deutschland deutlich zu verbessern. Es stärkt die Eltern und soll ehren- und hauptamtlich tätige Akteure aller Professionen unterstützen, sich noch besser für das Wohlergehen der Kinder einzusetzen und deren körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Diese komplexe Herausforderung zu gestalten, ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist nunmehr in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich festgeschriebene Pflicht. Dabei geht es insbesondere um die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung der Leistungen und Standards für die Sicherung der Rechte von jungen Menschen, ihre Förderung, Unterstützung und ihren Schutz vor Gewalt. Alle jungen Menschen haben einen Rechtsanspruch auf Beteiligung und Mitgestaltung aller ihrer Lebenswelt betreffenden Entscheidungen.

Die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung im Landkreis Meißen nach §§ 79, 80 SGB VIII erfolgt seit 2012 in Fachplänen. Der Fachplan A (Beschluss Nr. 12/5/0882) und der Fachplan B (Beschluss Nr. 14/5/1104) sind durch den Kreistag Meißen bereits in Kraft gesetzt worden. Der Fachplan C „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige §§ 27 – 41 SGB VIII“ ist als 3. Fachplan vom 24.09.2015 bis 01.07.2020 gültig.

Das *Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung* mit zunehmenden Multiproblemen der Adressaten, einer differenzierten Angebotsbreite sowie verschiedenster Helfersysteme und Fachprofessionen ist in den letzten Jahren umfangreicher und vielfältiger geworden. Hilfen nach Fachplan C sind soziale Dienstleistungen, die subjektive Rechtsansprüche garantieren, die Mitwirkung der Betroffenen einfordern und dabei deren gesetzlich festgeschriebenes Wunsch- und Wahlrecht zu berücksichtigen haben. Die rechtlichen Grundlagen, die sozialpädagogischen Angebote und die plurale Trägerlandschaft im Landkreis Meißen bieten gute Grundlagen für die Unterstützung von Schwangeren, Eltern und Familien sowie das gedeihliche Aufwachsen der jungen Menschen.

Besonders im Bereich der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfen für junge Volljährige (gem. Fachplanes C) begründet sich der mit bisher 40 Gesetzesänderungen seit Einführung des SGB VIII einhergehende Kostenanstieg – u.a. im weiteren Ausbau der subjektiven Rechtsansprüche durch den Gesetzgeber sowie steigende Personalkosten und Sachaufwendungen in den Angeboten.

Zahlreiche Informationen an die Ausschüsse des Kreistages Meißen beschäftigten sich mit dem Thema, wie und ob diese Kostenentwicklung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe steuerbar ist. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes stellt sich der Aufgabe mit Hilfe eines Fall- und Finanzcontrollings.

Doch wenn der Bund die angekündigte Weiterentwicklung und Änderung des SGB VIII bezüglich der Stärkung der Kinderrechte und „Subjektstellung Kind“ vorantreibt neben der Einfügung von Rechtsansprüchen zur Umsetzung der Inklusion und unter Beachtung der Zunahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, wird dies zu weiteren Kostensteigerungen führen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat mit dem SGB VIII die Aufgabenverantwortung erhalten und diese zieht die Ausgabenverantwortung nach sich!

Der Auftrag der UN – Behindertenrechtskonvention heißt Inklusion. Inklusion in diesem Sinne meint nicht nur Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Inklusion im Sinne der UN – Behindertenrechtskonvention heißt: Alle Kinder sind von Anfang an dabei, keines wird „ausgesondert“ oder zurückgelassen. Dabei sind nicht nur im Landkreis Meißen die gesellschaftlichen und politischen Hürden für eine erfolgreiche Umsetzung von Inklusion noch immer hoch – das wissen die Akteure der Träger der Hilfen zur Erziehung aus ihrem Berufsalltag. Der spezifische Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe wird im Rahmen der Erarbeitung des „Kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN –

Behindertenrechtskonvention im Landkreis Meißen“ ausführlich zu diskutieren sein und in die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung in den jeweiligen Fachplänen einfließen. Der Fachplan C verweist auf die derzeit vorgehaltenen handlungsspezifischen Methoden die zur Bewältigung dieser Aufgabe zurzeit zur Verfügung stehen.

Die Bundesregierung verabschiedete am 15. Juli 2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder- und Jugendlicher (UMA). Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung einer gesetzlich bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder vor. Ziel ist eine am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis von unbegleitet einreisenden ausländischen Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Versorgung in Deutschland. Diesem derzeit nicht bekannten Bedarf kann der zu beschließende Fachplan C noch nicht nachkommen, da der Prozess der Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt in der Diskussion ist. In der zu erwartenden Umsetzung bedürfen in diesem Zusammenhang räumliche Unterbringungsmöglichkeiten besondere Betreuungsansprüche (Traumatisierung, Sprache, Gesundheit, Integration) einer vordringlichen Lösung. Diese spezifischen Bedarfe, für die die Jugendhilfe zuständig ist, und deren Auswirkungen auf die Jugendhilfelandchaft sind in die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung aufzunehmen.

Daher ist die Jugendhilfeplanung als zentrales strategisches Instrument des Jugendhilfeausschusses und der Verwaltung des Kreisjugendamtes von hoher Bedeutung, um aktuelle erforderliche Bedarfe zu erkennen und notwendige Angebote neu zu planen, zu verändern oder weiterhin zu sichern.

Als Fazit des Planungsprozesses werden die Hilfen nur unter Beteiligung aller Akteure (Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe), der aktiven Mitwirkung der jungen Menschen und deren Familien sowie der rechtskreisübergreifenden lösungsorientierten Zusammenarbeit wirksam und nachhaltig sein. Jugendhilfe kann nur *ihren* spezifischen Beitrag zum gesunden Aufwachsen der jungen Menschen leisten und damit das Kindeswohl schützen. Andere Leistungsbereiche müssen diese Möglichkeiten und Grenzen der Jugendhilfe kennen, beachten und nach ihren gesetzlichen Möglichkeiten ergänzen.

Dazu werden sich die Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfeträger auch zukünftig mit allen notwendigen Kooperationspartnern in den Sozial- und Planungsräumen des Landkreises Meißen - bzw. darüber hinaus - vernetzen und die Qualität der Arbeit weiterentwickeln.

Inhaltsverzeichnis	3
1. Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfeplanung	5
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	5
1.2. Planung im Leistungsbereich des Fachplanes C	6
1.3. Leitlinien der Gestaltung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige §§ 27- 41 SGB VIII.....	18
2. Allgemeine Datenerhebung	21
2.1. Bevölkerungsstruktur.....	21
2.2. Ausgewählte Berichte und Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe	31
2.3. Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung	32
2.4. Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	37
2.5. Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der jungen Volljährigen	39
3. Ambulante Hilfen zur Erziehung	41
3.1. Hilfen zur Erziehung § 27 SGB VIII	41
3.2. Erziehungsberatung § 28 SGB VIII	42
3.3. Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII	44
3.4. Erziehungsbeistandschaft/ Betreuungshelfer	45
3.5. Sozialpädagogische Familienhilfe	46
3.6. Ehrenamtliche in den ambulanten Hilfen	47
3.7. Allgemeine Planungsaussagen zu ambulanten Hilfen zur Erziehung	48
4. Teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung.....	50
4.1. Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII	50
4.2. Vollzeitpflege § 33 SGB VIII	51
4.3. Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen § 34 SGB VIII	51
4.4. Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) § 35 SGB VIII	53
4.5. Allgemeine Planungsaussagen zu teilstationären und stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung	54
5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35 a SGB VIII	55
5.1. Ambulante und teilstationäre Hilfen	55
5.2. Stationäre Hilfen	56
5.3. Planungsaussagen zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35 a	57
6. Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung § 41 SGB VIII	58
6.1. Ambulante und stationäre Hilfen	58
6.2. Planungsaussagen zu Hilfen für junge Volljährige	59
7. Qualitätsentwicklung in den Hilfen zur Erziehung im Landkreis Meißen	60
7.1. Zur Qualitätsentwicklung des öffentlichen Träger/ SG Soziale Dienste	60
7.2. Zur Qualitätsentwicklung der freien Träger der Jugendhilfe	61
7.3. Allgemeine Planungsaussagen zur Sicherung der Qualitätsentwicklung	62

8. Schnittstellenbetrachtung	63
8.1. Kooperationen und Arbeitsgemeinschaften	63
8.2. Andere Bereiche der Jugendhilfe	64
8.3. Weitere Professionen und Rechtskreise	65
Anlagen	
Expertenfragebogen	
Fragebogen ASD – Mitarbeiter	
Statistiken.....	

1. Rechtliche Grundlagen der Jugendhilfeplanung

1.1. Rechtliche Grundlagen

Mit dem SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, wird den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgaben die Gesamtverantwortung und Planungsverantwortung auferlegt.

In §§ 79 und 80 SGB VIII wird der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, „... dass zur Erfüllung der Aufgaben..... die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“.¹

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Landkreis Meißen. Träger der freien Jugendhilfe können durch den öffentlichen Träger Leistungen nach dem SGB VIII übertragen bekommen. Die Jugendhilfeplanung wird in § 71 Abs. 2 SGB VIII ausdrücklich als Aufgabe des Jugendhilfeausschusses benannt. Damit steht der Jugendhilfeausschuss in der politischen Planungsverantwortung.

In § 80 SGB VIII wird die Planungsverantwortung wie folgt definiert:

- den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
- den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
- die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

- Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
- ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
- junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
- Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Zusammengefasst ist Jugendhilfeplanung:

- eine verpflichtende gesetzliche Aufgabe
- ein Prozess und damit Daueraufgabe

Jugendhilfeplanung sollte in folgenden Phasen ablaufen:

- Zielfindung und Beschluss des Jugendhilfeausschusses ("Planung der Planung")
- Bestandserhebung
- Bedarfsermittlung
- Bestands- und Bedarfsanalyse
- Maßnahmenplanung und Umsetzung als kontinuierliche Fortschreibung

¹ Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetzes – Gesamttext und Begründungen – mit aktueller Kostenbeitragsverordnung sowie Gesetzesmaterialien zum Bundeskinderschutzgesetz; Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Eigenverlag S. 75 ff

Jugendhilfeplanung ist von zentraler Bedeutung, wenn es um die bedarfsgerechte und zielgruppenbezogene Weiterentwicklung und Qualifizierung sowohl der Einzelfallhilfen als auch der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe geht. Aufgrund ihrer gesellschaftlichen Funktion ist die Jugendhilfe stets offen für neue Herausforderungen, Problemstellungen und Lösungswege und verlangt von den Akteuren, die gesetzlichen Vorgaben im Regionalbezug anhand vorfindbarer Problemlagen und fachlicher Begründungen zu erfüllen und auszugestalten. Vor diesem Hintergrund endet Jugendhilfeplanung nicht mit der Formulierung eines „fertigen Planes“, sondern wird als ein Instrument zur systematischen, innovativen und damit zur zukunftsorientierten Entwicklung der Jugendhilfe verstanden. Jugendhilfeplanung hat den gesetzlichen Auftrag, den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und deren Familien insgesamt Rechnung zu tragen. Im Landkreis Meißen wird die Jugendhilfeplanung als sozialraumorientierte Prozessplanung in Fachplänen ausgestaltet und in 5 Planungsregionen fortgeschrieben.

Rechtliche Verbindlichkeit des Jugendhilfeplans

Die Förderung der freien Jugendhilfe ist in § 74 SGB VIII geregelt. Danach sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt und Jugendhilfeausschuss) die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der Träger bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Der Jugendhilfeplan für sich allein begründet jedoch keine unmittelbaren rechtlichen Ansprüche Dritter. Vielmehr entscheidet nach § 74 Abs. 3 SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen über die Art und die Höhe der Zuwendung. Insbesondere stellen die Aufnahme von Projekten, Angeboten, Diensten sowie Einrichtungen in den Jugendhilfeplan keine Bestandsgarantien dar oder erzeugen Rechtsansprüche auf Förderung, da die Beschlüsse des Kreistags für den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes bindend sind, nicht aber für die Träger der freien Jugendhilfe.

Die Jugendhilfeplanung bildet jedoch in jedem Fall die Grundlage für Entscheidungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Abschluss von Vereinbarungen mit einzelnen Trägern der freien Jugendhilfe. Sie trägt somit zur Gewährleistung eines pluralen Leistungsangebots und zur Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes bei.

Bedarfsbegriff

Im Landkreis Meißen wird Bedarf² wie folgt definiert:

„Bedarf ist das Ergebnis fachlicher Auseinandersetzungen und politischer Entscheidungen. Bedarf ist das, was an Bedürfnisartikulation der Betroffenen anerkannt und gemeinsam mit weiteren Vorstellungen zu gesellschaftlichen Erfordernissen als politisch gewollt und künftig finanzierbar definiert wurde.“

1.2. Planung im Leistungsbereich des Fachplanes C

Zum Planungsprozess

Die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung im Leistungsbereich der Hilfen erfolgte auf der Grundlage des noch gültigen „Jugendhilfeplan des Landkreises Meißen“. Der Planteil C 5 dieses Planes wurde letztmalig 2011 fortgeschrieben und durch den Kreistag Meißen beschlossen. Die Fortschreibung der Planung als Fachplan C „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige §§ 27- 41 SGB VIII“ basiert auf der Aktualisierung des Bestandes und der Bedarfe seit 2011.

Das Konzept der Jugendhilfeplanung im Landkreis Meißen ist an die Säulen des SGB VIII gebunden, geht aber in den einzelnen Fachplänen spezifisch auf die Qualitätsentwicklung und die erforderlichen Schnittstellen zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages der Jugendhilfe ein. Die Fortschreibung des Planteiles C des „Jugendhilfeplan des Landkreises Meißen“ wurde um den sozialräumlichen Planungsansatz ergänzt. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde am 05.11.2014 die Arbeitsberatung „... wenn wir das zusammen anpacken, dann kommt auch was bei raus.“ durchgeführt. Im Ergebnis dessen wurden die bestehenden regionalen Arbeitskreise der Jugendhilfe

² Beschluss des Kreistages Meißen 12/5/0882: Fachplan A – „Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Familie §§ 11-14, 16 SGB VIII

gestärkt und bedarfsgerecht neue Arbeitsgremien zwischen den freien Trägern und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gebildet.

Am Planungsprozess waren beteiligt:

- Die Amtsleitung und das Sachgebiet Soziale Dienste des Kreisjugendamtes Meißen als Experten des Leistungsbereiches.
- Die Mitglieder der AG Hilfen zur Erziehung nach § 78 SGB VIII als Experten und als unmittelbarer Interessenvertretung der jungen Menschen und deren Familien.
- Die AG Jugendarbeit des Kreisjugendringes Meißen e.V. im Kontext der sozialräumlichen Planung
- Experten des Kreisjugendamtes Meißen für die Bewertung des Bestandes

Eine Befragung, welche herausfindet, was die Betroffenen und Adressaten der Jugendhilfe wollen, was ihre Interessen sind, was sie für Einstellungen und welche Bewertungen sie äußern, wurde nicht durchgeführt. Neben den zeitlichen und personellen Ressourcen steht die Frage der geeigneten Instrumente, um die Bedarfe der jungen Menschen und deren Familien sowie den Leistungsbereich der Hilfen zu eruieren und diese repräsentativ darzustellen, im Raum.

Zeitschiene des Planungsprozesses:

Beginn	Thema	Primär Beteiligte	Beteiligung Dritter	Ende bis
06/14	Datenerhebung zum Bedarf an niedrigschwelligen Angeboten der JH	ASD Mitarbeiter	Information an AG Jugendhilfe des Kreistages Meißen	07/14
06/14	Auswertung der Datenerhebung und Fallzahlenentwicklung	Amtsleitung und Sachgebietsleiter des Kreisjugendamt Meißen		12/14
06/14	Auswertung der Sachberichte 2013 durch SGL Soziale Dienste	Träger von HzE im LK Meißen	Jugendhilfeplanung Amtsleiterin	12/14
05.11.14	Leistungsbereichsübergreifende Beratung zum Bestand und Bedarf sowie zur Vernetzung der Leistungsbereiche der Jugendhilfe im LK Meißen „... wenn wir das zusammen anpacken, kommt was dabei raus“	AG Hilfen zur Erziehung und AG Jugendarbeit des KJR Meißen e.V., ASD KJA	Information an UA JHP	02/15
11/14	Zusammenfassung und Aktualisierung des Bestandes und der Bedarfe	Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)	Freie Träger der Jugendhilfe im Landkreis Meißen	12/14
10/14	Auswertung der Datenerhebungen	Akteure in den Planungsregionen/ Betroffene	Freie und private Träger der JH	02/15
01/15	Fortschreibung der Bedarfe	Jugendhilfeplanung / SGL ASD/ AL	AG Hilfen zur Erziehung und deren Untergruppen, ASD	03/15
01/15	Erarbeitung des Planungsentwurfes	Jugendhilfeplanerin, UG JHP der AG „Hilfen zur Erziehung“, SG Soziale Dienste, AL	Mitarbeiter des Kreisjugendamt und der Träger der freien Jugendhilfe	04/15
1. Sitzung UA JHP 23.02.2015	Bestätigung der Gliederung des Fachplanes und der Leitlinien	UA JHP	JHA AG „Hilfen zur Erziehung“	05/15
02/15	Beratung und Diskussion des Planungsentwurfes	AG HzE/ UG JHP / KJA AL / JHP	Träger der Hilfen zur Erziehung im LK Meißen	05/15
03/15	Erstellen des Fachplanes C	Kreisjugendamt/ JHP	UG JHP; UA JHP	12.05.15

2. Sitzung UA JHP 01.06.2015	Vorberatung Fachplan C	UA JHP		
3. Sitzung JHA 16.06.2015	Vorberatung Fachplan C zur Beschlussfassung im Kreistag Meißen	JHA		
5. Sitzung Kreistag 02.07.2015	Beschlussfassung Kreistag	Kreistag		

Bestandsanalyse im Planungsprozess

Die Bestanderhebung ist die Erfassung aller Angebote und Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und der Hilfe für junge Volljährige nach §§ 27 – 41 SGB VIII.

Für die Bestandsanalyse wurden herangezogen:

- Trägerverzeichnis der Kinder- und Jugendhilfe des Landkreises Meißen
- Mitglieder der AG „Hilfen zur Erziehung des Landkreises Meißen“
- Vereinbarungen mit den Trägern nach § 77 und § 78 SGB VIII

Die Träger, die Leistungen nach §§ 27 ff SGB VIII, nach § 35 a SGB VIII und nach § 41 SGB VIII erbringen sind im Landkreis Meißen nicht territorial aufgeteilt. Es hat sich bewährt, dass das Kreisjugendamt Meißen den Träger mit der Leistungserbringung beauftragt, der geeignet ist, die erforderliche Hilfe im Helfersystem wirksam und effektiv zu erbringen. Darüber hinaus werden außerhalb des Landkreises Meißen ambulante und stationäre Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe für die notwendige Hilfe im Einzelfall genutzt.

Im Allgemeinen Sozialen Dienst wird neben dieser Trägerdatei, welche dem Mitarbeiter für die Auswahl der geeigneten und kostenoptimalen Hilfe zur Verfügung steht, eine Übersicht der regionalen niedrigschwelligen Angebote und deren Ansprechpartner geführt, wie z.B. Sportvereine.

Bestand der Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Meißen

Angebote und Leistungen nach §§ SGB VIII			Ambulant					Teil	Stationär				
Träger	Sitz des Trägers	Projekt	27	28	29	30	31	32	34	35	35a	41	42
Albert-Schweitzer Kinderdorf in Sachsen e.V.	Dresden	Albert-Schweitzer Kinderdorf Steinbach Moritzburg							x		x	x	
AWO Elbe-Röder gGmbH	Dresden	Kinder- und Jugendheim "Haus Engelhardt" Strehla	x						x		x	x	
BIOTOPIA Riesa gGmbH	Riesa	Wohnheim Riesa Weida	x						x			x	
Caritasverband für das Dekanat Meißen e.V.	Meißen	Tagesgruppe Gröditz Flexible ambulante Angebote	x					x					
COCCIUS - Sozialpädagogische Projekte	Leimen	Bärnsdorfer Mühle	x						x		x	x	
Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH	Großenhain	Haus der Familie	x			x	x						
Deutscher Kinderschutzbund OV Nossen e.V.	Nossen	Ambulante Hilfen DOMI Nossen MeiLe	x	x		x	x						
Integratives Zentrum zur Förderung hyperaktiver Kinder	Chemnitz	IZH Meißen	x								x	x	

Jugendhilfe Gröditz e.V.	Gröditz	Jugendwohnhaus	x							x		x	x	x
Kinder- und Jugenddomizil Coswig e.V.	Coswig	Domizil und Außenwohnungen, ambulante Betreuung	x			x				x		x	x	x
Kinderarche gGmbH Jugendhilfeverbund Erzgebirge	Aue	KleinstWG Weinböhma und Coswig	x							x		x	x	
Kinderarche Sachsen e.V.	Radebeul	Wach`sche Villa, Weinberghaus; Heilpädagogische WG Naundorf, Integratives Familienwohnen	x							x		x	x	
Kinderheim Walda e.V.	Großenhain OT Walda	Kinderheim Walda	x							x		x	x	
Kinderland Sachsen e.V.	Dresden	Wohngruppe GO5 Betreutes Wohnen	x			x				x		x	x	
Outlaw gGmbH	Dresden	Familienwohngruppe Coswig FlexiWG Meißen	x			x	x			x		x	x	
P.I.Z. Präventions- und Interventionszentrum gGmbH	Dresden	Sozi.- therap. WG für Jungen (Radebeul)				x				x		x	x	
PED Kerber & atypstill	Meißen	Ambulante Hilfen und Betreutes Wohnen	x		x	x	x			x		x	x	
Produktionsschule Moritzburg gGmbH	Moritzburg	Wohnen - Arbeiten - Leben Moritzburg	x			x								
Radebeuler Sozialprojekte gGmbH	Dresden	pädagogisch Therapeutische Wohngruppe Priestewitz (Hof Dallwitz)	x			x				x		x	x	
Sozialinitiative Kuschnik gUG	Arnsdorf	Ambulante Hilfen Mütter, Väter, Kind WG nach § 19 SGB VIII Meißen	x			x	x							
Stellwerk Jugendhilfe gGmbH	Radeberg	Ambulante Hilfen	x			x	x							
Trägerwerk Soziale Dienste GmbH	Dresden	HPWG`s Meißen Tagesgruppe Erziehungsberatungsstelle MeiLe		x			x	x		x		x	x	
Volkssolidarität Riesa-Großenhain e.V.	Riesa	Hilfen aus einer Hand	x	x	x	x	x							

Zur **Bewertung des Bestandes** wurden in der Zeit vom 01.01.2015 bis 15.04.2015 die Mitarbeiter des ASD mittels Fragebogen befragt (Anlage 1). Der Fragebogen wurde im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt, in der Dienstberatung mit den Mitarbeitern diskutiert und wird in der AG „Hilfen zur Erziehung“ ausgewertet.

Auswertung der standardisierten Befragung

Da die Fachkräfte des ASD aufgrund ihrer Tätigkeit einerseits über einen guten Überblick über die Bedarfe im Landkreis verfügen und andererseits eng mit den Trägern der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Meißen zusammenarbeiten, wurde deren fachliche Einschätzung der aktuellen Bedarfslagen sowie deren Einschätzung zur Arbeit der Träger im Zuge einer internen Umfrage erhoben.³ Zum 6. Mai 2015 lagen 17 auswertbare Fragebögen vor (entsprechend einer Rücklaufquote

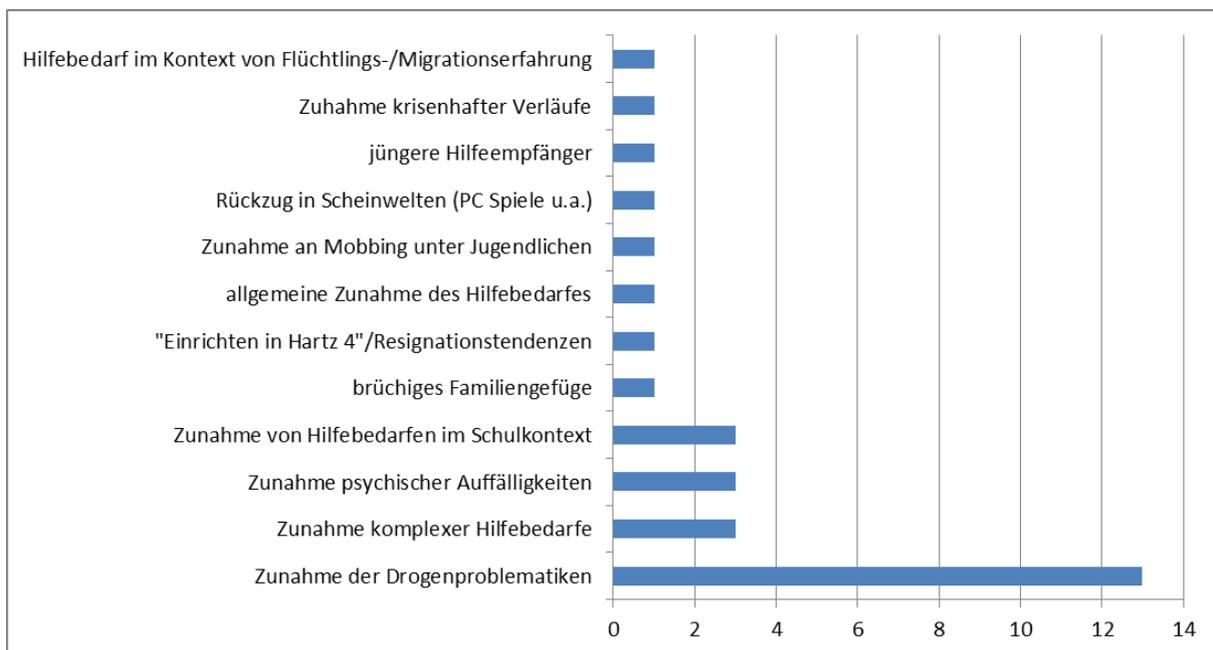
³ Der standardisierte Fragebogen (siehe Anlage) wurde allen MitarbeiterInnen des ASD ausgehändigt. Die Beantwortung des Fragebogens basierte auf Freiwilligkeit. Umfragezeitraum: 28. April bis 6. Mai 2015.

von 80%). Für die Jugendhilfeplanung werden hier ausgewählte Ergebnisse der Befragung überblicksartig und in ungewichteter Form⁴ dargestellt. Eine detaillierte Auswertung und Nutzung der Ergebnisse erfolgt im Rahmen der Arbeit der AG „Hilfen zur Erziehung“.

Auffällige Veränderungen hinsichtlich der Hilfebedarfe und Problemlagen

Auf die Frage nach auffälligen Veränderungen hinsichtlich der Hilfebedarfe und Problemlagen im Landkreis wurde vorrangig eine **Zunahme der Drogenproblematik** (Drogenmissbrauch / Drogensucht bei Schwangeren, Eltern und Jugendlichen) genannt (13 Fachkräfte benennen dies als auffällige Veränderung). Ferner wurde mehrfach eine allgemeine Zunahme von Multiproblemlagen / komplexer Hilfebedarfe, eine Zunahme von psychischen Auffälligkeiten bzw. Erkrankungen von Eltern und Kindern und eine Zunahme von Hilfebedarfen im schulischen Kontext (u.a. steigender Bedarf an Schulbegleitung) konstatiert. Die folgende Grafik gibt die Zahl der Antworten in ausführlicher Weise wieder.

Auffällige Veränderungen hinsichtlich der Hilfebedarfe und Problemlagen im Landkreis – Bewertung durch ASD-MitabeiterInnen



Besondere Herausforderungen für die Jugendhilfe

Auf die Frage welche Problemlage / Herausforderung besonderes Augenmerk der Jugendhilfe erhalten sollte, stehen dementsprechend auch die **Thematiken rund um den Drogenmissbrauch bzw. die Drogensucht** im Mittelpunkt (ambulante Hilfe mit Spezialisierung im Drogenbereich, Eltern mit Suchterkrankung, Umgang mit DrogenkonsumentInnen, Suchtprävention, Suchtmittelkonsum von Eltern und Kindern/ Jugendlichen u.a.).

In diesem Zusammenhang sind zusätzlich drei Antworten mit speziellem Inhalt erwähnenswert: So wird von einer Fachkraft insbesondere auf die Gefährdung von Kleinstkindern von drogenmissbrauchende Eltern hingewiesen. Eine weitere Fachkraft betont, dass im Bereich der Suchtprävention bereits bei Kindern und Jugendlichen angesetzt werden sollte und eine dritte Fachkraft wünscht sich einheitliche Leitbilder bzw. einheitliche Verfahrensweisen beim Umgang mit DrogenkonsumentInnen (akzeptierender Ansatz vs. Null-Toleranz) sowie öffentliche mediale Aufklärungsarbeit zum Thema Drogen.

⁴ Eine Gewichtung der Daten für eine detaillierte und noch stärker aussagefähige Auswertung ist bspw. aufgrund der Erhebung der Berufserfahrung der antwortenden ASD MitarbeiterInnen sowie der Häufigkeit der Zusammenarbeit mit den bewerteten Trägern möglich.

Ferner werden vereinzelt folgende Herausforderungen dargestellt:

- Durchsetzung von Qualitätsanforderungen bei freien Trägern
- Schule als Sozialisationsort mehr für Erziehung, Förderung und angemessene Sozialkontakte nutzen
- psychisch kranke Eltern
- niederschwellige Angebote
- (minderjährige) Flüchtlinge
- Präventionsangebote für Jugendliche (bspw. zu Sucht und Schwangerschaftsverhütung)
- Ausbau der Schulsozialarbeit
- Gewinnung weiterer ehrenamtlicher HelferInnen
- Schaffung von Beschäftigungsperspektiven für junge Menschen („Alternativen zu Hartz 4“, „Arbeit muss attraktiv sein“)
- Alkoholkonsum von Eltern
- Hilfebedarfe für Jugendliche
- Konzepte zum Umgang mit Schulverweigerung

Gewinnbringende Angebote bzw. Angebotsformen

Als besonders gewinnbringend werden folgende Angebote bzw. Angebotsformen der Jugendhilfe eingeschätzt, **wobei sich aus dem Antwortverhalten keine Priorität einer einzelnen Angebotsform ableiten lässt**. Bei den Antworten handelt es sich vorrangig um Einzel- oder Doppelnennungen, die hier zusammengefasst sind:

- wohnortnahe Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII mit gelingender Familienarbeit
- Angebote gemäß §§ 30 und 31 SGB VIII
- Mutter-Kind-Einrichtung für drogenmissbrauchende Mütter
- Tagesgruppe mit intensiver Elternarbeit
- Familientherapie
- Kompetenzentwicklungsprogramm an Schulen
- offene Angebote für Familien (inklusive Alleinerziehende)
- ehrenamtliche „Großeltern“
- Schulsozialarbeit
- Präventionsangebote an Schulen und im ländlichen Raum / ambulante Präventionsprojekte
- Pflegefamilien

Von einer Fachkraft mit langjähriger Berufserfahrung wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit einer Hilfeform kaum pauschal bewertet werden kann, wenn nicht gleichzeitig der Hilfebringer bewertet wird. Die Wirksamkeit der Hilfe hängt demnach wesentlich vom Menschenbild und der Arbeitsweise des Hilfebringers ab.

Fehlende Angebote bzw. Angebotsformen

Nach Einschätzung der ASD- MitarbeiterInnen fehlen im Landkreis Meißen vor allem **ambulant arbeitende/ aufsuchende familientherapeutische Angebote** (4 Nennungen), **ambulante und stationäre Hilfen für psychisch kranke und/oder geistig behinderte Eltern und Kinder**, inklusive Tagesklinik und gemeinsame Wohnformen (3 Nennungen) sowie **ambulante und stationäre Hilfen mit suchtspezifischer Ausrichtung**, inklusive Mutter-Kind-Wohnen (3 Nennungen) bzw. eine bessere Kooperation mit den Suchtberatungs- und Behandlungsstellen im Landkreis (Ko-Betreuung).

Ferner wurden als unzureichend dargestellt:

- Projekte für Schulverweigerer
- Schulbegleitung
- Familienrat
- Einrichtungen für Jugendliche mit komplexem Hilfebedarf

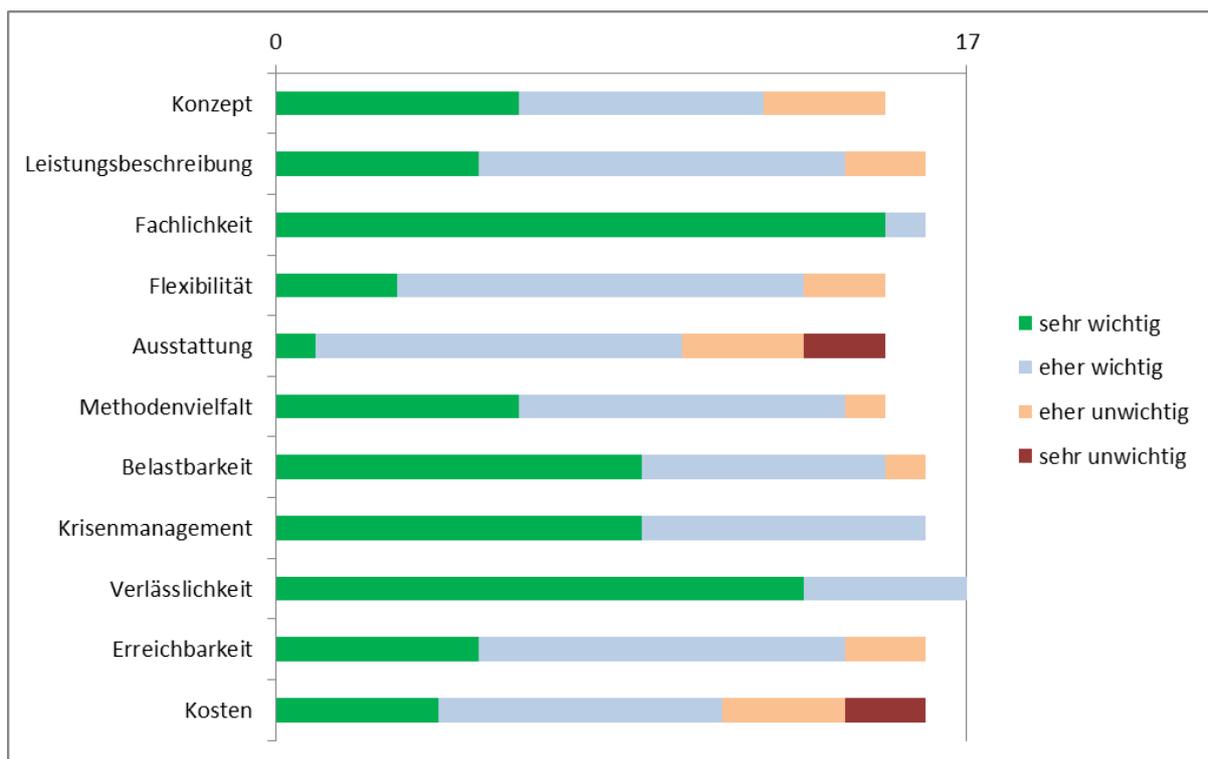
- stationäre Einrichtungen
- offene Angebote für Familien (inklusive Alleinerziehende)
- intensivpädagogische Wohngruppen
- ehrenamtliche „Großeltern“
- Erziehungsberatung in Coswig
- Schulsozialarbeit in Riesa
- ambulante, niederschwellige Beratungsangebote in Strehla, Nünchritz, Glaubitz, Zeithain, Riesa

Einschätzung der Arbeit der Träger von Hilfen zur Erziehung

Neben den Fragen zur Bedarfserhebung wurden die Fachkräfte zur Arbeit der Träger der Hilfen der Erziehung befragt.

Die erste Frage in diesem Zusammenhang zeigt, auf welche Aspekte die MitarbeiterInnen des ASD bei der Auswahl eines Trägers besonders Wert legen, bzw. welche Aspekte hierbei eher nachrangig erscheinen. Die folgende Grafik veranschaulicht die Ergebnisse dieser Frage. Sehr deutlich wird hierbei, dass **Fachlichkeit, Verlässlichkeit und Krisenmanagement** des Trägers die wichtigste Rolle bei der Auswahl spielen. Am unwichtigsten erscheinen für die ASD- MitarbeiterInnen **Kosten und Ausstattung** des Trägers.

Wichtigkeit der Auswahlaspekte beim Einsatz eines Trägers als Hilfeebringer- Selbsteinschätzung der ASD- MitarbeiterInnen



Zur Einschätzung der Arbeit der Träger wurden zu jedem Träger der AG Hilfen zur Erziehung einheitliche Fragemodule beantwortet. Die Fragen bezogen sich hierbei immer nur auf die Angebote der Hilfen zur Erziehung entsprechend §§ 27 – 35a SGB VIII. Für die vorliegende Auswertung wurde für jeden Träger mit mindestens fünf Bewertungen eine Durchschnittsnote, analog zu einer Vergabe von Schulnoten, ermittelt. Insgesamt 19 Träger wurden jeweils von mindestens 5 ASD- Fachkräften bewertet. In die Durchschnittsnote flossen- soweit vorliegend- die Einzelbewertungen der Fragen B bis I der Fragemodule ein. Hierzu gehörten die Themen Umsetzung des Trägerkonzeptes, Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt, Einbindung der Möglichkeiten des sozialen Umfeldes im Interesse der KlientInnen, zielorientierte Arbeit mit der Hilfeplanung, Belastbarkeit und Flexibilität in

Krisensituationen, Beteiligung der KlientInnen, Beschwerdemanagement, Elternarbeit. Zusätzlich wurde durch die ASD-Fachkräfte die Nachhaltigkeit der Arbeit des jeweiligen Trägers eingeschätzt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die ermittelten Durchschnittsnoten der Träger zwischen 1,4 und 3,0 liegen und damit eine eher moderate Variationsbreite aufweisen. Der **Durchschnittswert aller bewerteten Träger liegt bei 2,0 („gut“)**. Die eingeschätzte Nachhaltigkeit der Arbeit variiert gleichzeitig sehr stark, wobei die meisten Einschätzungen (Modalwert) von einer **starken Nachhaltigkeit** der Arbeit der Träger im Landkreis Meißen ausgehen.

Für insgesamt 9 Träger wurde eine Durchschnittsnote im Bereich von 1,0 - 1,9 (entsprechend einer „sehr guten“ bzw. überdurchschnittlich guten Bewertung) ermittelt:⁵

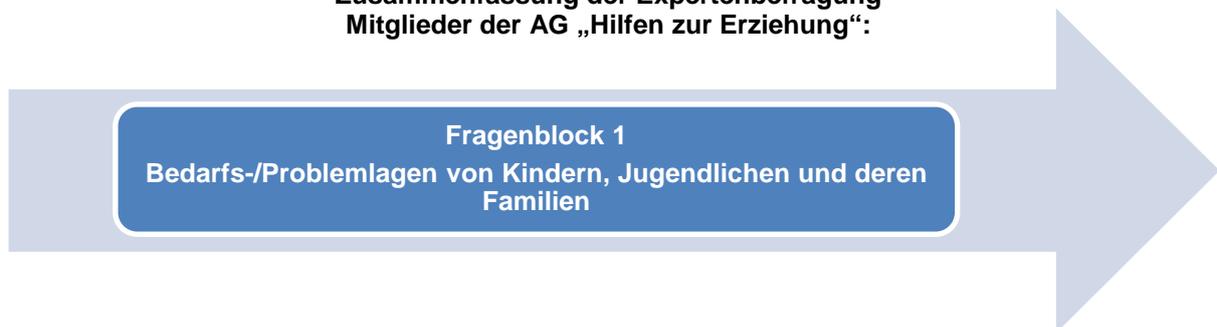
Fortschreibung der Bedarfe:

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wurden die im gültigen „Jugendhilfeplan des Landkreises Meißen“ verankerten Bedarfe, die zur Gewährung von Hilfen führen, mit den Trägern der privaten und freien Jugendhilfe, die Leistungen in den Hilfen zur Erziehung im Landkreis Meißen vorhalten, diskutiert. In der Diskussion wurden die zielgruppenspezifischen Bedarfslagen der jungen Menschen und deren Familien, die Hilfen erhalten, bestätigt. Mit diesem Blick auf die jungen Menschen und deren Familien, die den Weg in das System der Jugendhilfe finden wurde festgestellt, dass die Ausprägung der Hilfebedarfe vielschichtiger und intensiver geworden ist.

Ausgehend von der Fragestellung, dass stetig steigende Ausgaben im Bereich der Hilfen sich aus veränderten Bedarfen an dieser Hilfe ergeben müssen, wurde im Rahmen des Planungsprozesses eine Expertenbefragung durchgeführt. Die Experten waren die Mitglieder der AG „Hilfen zur Erziehung“ nach § 78 SGB VIII und deren Untergruppen. Die Ergebnisse der Expertendiskussion/Expertenbefragung sollen in der Folge zur Aktualisierung der Bedarfslage beitragen.

Als Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe verfügen sie aus Ihrem Arbeitsalltag heraus über reichhaltiges Wissen hinsichtlich der Bedarfslagen von jungen Menschen und deren Familien. Gleichzeitig sind gerade sie in der Lage, aktuelle Entwicklungstendenzen unmittelbar wahrzunehmen und Schlussfolgerungen hinsichtlich fachlich notwendiger Reaktionen zu ziehen. (Anlage 2)

Zusammenfassung der Expertenbefragung Mitglieder der AG „Hilfen zur Erziehung“:



a) Gibt es Ihrer Erfahrung nach in den letzten drei Jahren auffällige Veränderungen hinsichtlich der Hilfebedarfe/Problemlagen?

- die Hilfeangebote des Jugendamtes werden zunehmend selbstbewusster genutzt und eingefordert – Eltern fordern die Hilfe, die sie sich vorstellen
- „Hartz-IV-Zufriedenheit“- insbesondere bei Menschen/ Familien im Hilfekontext mit geringen Chancen am 1. Arbeitsmarkt (*man hat sich an verlässliche monatliche Grundsicherung gewöhnt, daher fehlende Veränderungsmotivation*)

⁵ Zu beachten ist hierbei, dass Träger, welche hier nicht aufgelistet sind nicht zwangsläufig schlechter abschneiden, da einzelne Träger durch die ASD-MitarbeiterInnen nicht ausreichend beurteilt wurden, um eine sinnvolle Durchschnittsnote bilden zu können. Bei den Durchschnittsnoten und der Einschätzung der Nachhaltigkeit handelt es sich um ungewichtete Daten – d.h., die Einschätzung von Fachkräften, welche nur selten mit den Trägern zusammenarbeiten bzw. die Einschätzungen von Fachkräften mit geringer Berufserfahrung fließen gleichrangig zu der Bewertung durch Fachkräfte mit langjähriger Berufserfahrung und/oder häufigem Trägerkontakt ein. Bei der Angabe der Nachhaltigkeitsbewertung handelt es sich einerseits um die gesamte Variationsbreite (Spannweite) aller Bewertungen des Trägers als auch um die häufigsten Bewertungen des Trägers (Modalwert). Lagen weniger als 5 Bewertungen zur Nachhaltigkeit vor, wurde auf die Angabe der Ergebnisse verzichtet.

- multiplere Problemlagen in Familien erfordern multiplere Hilfesysteme, d.h. die Helfernetzwerke müssen sich stärker abstimmen, um Arbeitsaufträge (unter Einhaltung des Datenschutzes) abzustimmen
- Drogenkonsum/Suchterkrankungen gehören zum Alltag in den Hilfen (auch in Familien mit Kleinstkindern)
- pränatale Verantwortung bei konsumierenden Schwangeren und damit gezielte „Frühe Hilfen“
- Beziehungskonflikte und Schwierigkeiten in der Kommunikation zwischen Eltern; speziell nach Trennung/Scheidung- dies gelingt immer weniger Eltern allein zu bewältigen
- Zunahme der hochstrittigen Eltern- z.B. das Finden und Einhalten von Umgangsregelungen zum Wohle des Kindes gelingt immer weniger Eltern gut zu gestalten
- Elternverantwortung wird dem Jugendamt übertragen, um eigene Bedürfnisse wahrnehmen zu können
- Erwartungshaltung der Eltern an Hilfe: „Das Jugendamt löste das Problem.“; dem steht entgegen, dass der Hilfeplanprozess Geduld, Kraft und Ausdauer der Erziehenden bedarf
- Defizite in der Belastbarkeit der Eltern und Ignorierung der notwendigen Mitwirkung im Hilfeplan
- Zunahme von Hilfen in Zwangskontexten (FamG); Zunahme von Kontrollaufträgen an Jugendhilfe
- psychische Erkrankungen der Eltern betrifft alle sozialen Schichten
- erforderliche Gewährung von zusätzlichen Hilfen für Kinder zur Entlastung der Pflegefamilie
- mehr Bedarf an therapeutischen Hilfen (Aufsuchende Familientherapie)
- Hilfen wiederholen sich innerhalb der Familien/generationsübergreifende Hilfen
- Junge Elternschaft als alternative Lebensperspektive ‚wenn Ausbildung zu „anstrengend“ wird
- Starke Bindungsstörungen und fehlende Kommunikationsfähigkeit im Familiensystem der Familien, die Hilfen erhalten
- bewusstes Schulden machen, um aktuelle Bedürfnisse zu befriedigen oder um „Mithalten“ zu können
- gesunkene Hemmschwellen im menschlichen Miteinander und bewusstes Ausnutzen von „Anderen“
- zur Überbrückung von materiellen Engpässen haben sich Solidarstrukturen entwickelt
- Eltern sein erfordert zunehmende Kompetenz, um sich in der Vielfalt der Erziehungssettings (Was ist richtig - Werbung, Ernährungskonzepte, Kindeswohl) den eigenen Weg für das eigene Kind zu finden
- Stabile, belastbare, verlässliche und vertrauensvolle Strukturen sind für ältere Kinder und Jugendliche weniger vorhanden
- Schuldistanz- und Schulproblematiken sind in allen Schulformen angekommen
- Schulbegleitung und Schulassistenz werden stärker eingefordert
- Eltern/Familien sind nicht mehr bereit und motiviert Kinder, z.B. nach Klinikaufenthalt oder stationärer Hilfe, wieder aufzunehmen (weil so kaputt?)
- Ablösung der jungen Menschen vom Elternhaus zunehmend problematischer und konfliktgeladener (besonders bei ALG II Bezug → „zwanghaftes“ Zusammenleben)
- Kulturelle und sprachliche Vielfalt in den Familien und bei jungen Volljährigen

b) Haben sich die Zielgruppen in den Hilfen verändert?

- zunehmend kommen auch finanziell gut abgesicherte Familien (bildungsbewusste bürgerliche Mittelschicht) in der Jugendhilfe an
- überwiegender Anteil an Familien mit Hilfen sind jedoch nach wie vor konstant im ALG II Bezug
- in den Familiensystemen sind weniger eigene Ressourcen vorhanden (Unterstützung Großeltern bei der Wahrnehmung des Erziehungsauftrages)
- Zunahme an Patchworkfamilien mit stets wechselnden Struktur
- Eltern, Alleinerziehende mit Suchterkrankungen und psych. Erkrankungen sind weiter zunehmend
- Kinder und Jugendliche, welche auf Grund des individuellen Bedarfes im gesetzlichen Leistungssystem zu „Grenzfällen“ werden
- Aufnahme von Klein- und Kleinstkindern in stationären Einrichtungen
- Kinder, welche in Abhängigkeiten mit den Problemen der Eltern gelebt haben und damit überfordert waren
- Asylbewerberfamilien sind in Hilfen des Jugendamtes angekommen

- Familien aus unterschiedlichen Lebenswelten/ Kulturen mit verschiedenen Lebensentwürfen, dem sich Hilfe anpassen muss

c) Welche Problemlagen/Herausforderungen sollten besonderes Augenmerk der Jugendhilfe erhalten?

- die Ausgestaltung der rechtskreisübergreifenden Kooperationen im Einzelfall
- Sensibilisierung der Kooperationspartner und Behörden für die benachteiligten und schwierigen Kinder und Jugendlichen (insbesondere das System Schule)
- Angebote der geschlechtsspezifischen Arbeit mit Eltern
- Arbeit mit hochtraumatisierten Kindern und deren Eltern
- niedrigschwellige Präventionsangebote, bspw. Elternkurse
- Erreichen von verlässlicher Mitwirkungsbereitschaft im Hilfeplanverfahren
- Stärkung der Kinder von konsumierenden Eltern
- Grenzen der ambulanten Hilfen bei Anzeichen bestehender Kindeswohlgefährdung
- Methoden der Motivation
- Niedrigschwellige und zeitnahe Beratung bei Trennung und Scheidung
- Bedarfsgerechte Möglichkeiten der Inanspruchnahme von therapeutischen Angeboten, z.B. von Krankenkassen



a) Welche Angebote oder Angebotsformen zur Befriedigung von Hilfebedarfen/Problemlagen fehlen?

- Themenflexible und offene Elternkurse zur Stärkung der Elternrolle nach regionalem Bedarf, z.B. an Kindertageseinrichtungen
- Zeitnahe Angebote für Beratung hochstrittiger Eltern
- Lebensweltnahe- zielgruppenspezifische Angebote zur Wertevermittlung, Aktivierung im Hilfeplanprozess als Hilfe zur Selbsthilfe wohnortnah
- Betreutes Familienwohnen/ Trainingswohnen/ Begleitete Elternschaft über einen längeren Zeitraum
- Systemisches Arbeiten mit Familien, z.B. mittels aufsuchender Familientherapie
- schneller zugängliche therapeutische Hilfen
- Gruppenarbeit zur Stärkung der Kinder in den Familien (Themen wie Trennung/Scheidung, psych. Erkrankung und suchtmittelgebrauchende Eltern)
- Niedrigschwellige Angebote und präventive Angebote außerhalb der HzE und im Einzelfall vor HzE
- Angebote (z.B. Schulsozialarbeit), um Schuldistanz zu erkennen und junge Menschen dabei zu unterstützen im Schulsystem zu verbleiben
- Anti- Gewalt- Kurse, Streitschlichterprojekte
- in bestimmten Regionen: Freizeittreffs/Vereine, welche von den Kindern/Jugendlichen angenommen werden
- spezifische Maßnahmen- nicht nur der Jugendhilfe- für Kinder und Jugendliche im Asylverfahren und mit Migrationshintergrund
- Angebote und Maßnahmen, um die Inklusion nachhaltig umzusetzen
- Ambulante u. stationäre Angebote für drogengebrauchende Eltern, die dem Rückzug der Eltern aus der Erziehungsverantwortung entgegenwirken
- Spezifische familienerhaltende Angebote für Eltern mit geistiger Behinderung

b) Was hat sich aus Ihrer Sicht hinsichtlich der strukturellen Rahmenbedingungen Ihrer Arbeit als auch hinsichtlich sozialpädagogischer Methodik besonders bewährt?

- die professionsübergreifende Netzwerkarbeit im Helfersystem ist in der überwiegenden Anzahl der Fälle erforderlich
- systemisch- lösungsorientiertes Arbeiten und Betrachten der Familie als Ganzes bestimmt sozialpädagogisches Handeln (Hilfe zur Selbsthilfe)
- aufsuchende Familientherapie, um Familie zu erhalten
- Co-Betreuung von mehreren Hilfen zur Aktivierung der Familie ist erforderlich, um sozialpädagogisch tätig zu sein, z.B. Haushaltshilfen
- konkret abgesprochene Betreuungszeiträume im Helfersystem
- klare Betreuungsziele und klare Konsequenzen, insbesondere bei Nichtmitwirkung, müssen in einfacher Sprache formuliert werden
- regelmäßige Reflexion des Hilfebedarfs in überschaubaren Abständen
- ausreichend Zeit für Erstgespräche planen- Bedarfe mit Eltern klären
- Achtung und Wertschätzung von unkonventioneller Lebensleistung von KlientInnen
- Prinzip der Sozialen Arbeit „Hilfe zur Selbsthilfe“ wahren- dafür ausreichend zeitliche Ressourcen haben
- Methodenvielfalt- stets fallbezogenes Nachdenken über neue Wege
- Gewährung von Zeitbudgets, z.B. in der Familienhilfe nach § 31 SGB VIII
- notwendig: flexible Lösungen und individuelles Arbeiten
- flexible auf den Einzelfall abgestimmte ambulante Hilfssysteme
- aufsuchende Familientherapie- Verwandtschaftsrat
- Schulsozialarbeit/ Jugendhilfe an Schule- Soziale Arbeit dort, wo Kinder und Jugendliche sind
- Familienbildende präventive Angebote an Kita und Schule
- Einzelfallvermeidende präventive Angebote für Kinder und Jugendliche
- Aktivierende Elternarbeit als Bestandteil der Hilfe in den stationären Einrichtungen
- Beginn der sozialraumbezogenen Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes des KJA Meißen (Telearbeit, mobile Ausstattung und feste Kontaktzeiten im Sozialraum)
- Trauma Arbeit gehört zum sozialpädagogischen Alltag – fachliche Weiterbildung
- Fortbildung, Supervision der Fachkräfte

c) Welche Schnittstellen sind für Ihre Arbeit besonders wichtig und wie können diese besser genutzt werden?

- Schnittstellenarbeit hat allgemein an Bedeutung als Strukturqualität gewonnen
- Kooperationsdefizite bestehen im System Schule- Jugendhilfe, Schule zieht sich auf den Bildungsauftrag zurück
- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie flexible Ansprechpartner mit Zeitressourcen im unmittelbaren Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen
- Zeitnaher Zugang zur Suchtberatung, Schuldnerberatung
- Abgestimmtes ämterübergreifendes Handeln im Einzelfall
- Strategische Schnittstellenarbeit mit dem Jobcenter
- Interprofessionelle Zusammenarbeit mit Gesundheitswesen, z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrien
- Maßnahme- und Angebotsplanung im Trägerverbund
- bei straffälligen Jugendlichen Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe
- Zusammenarbeit und Arbeitstreffen mit dem Familiengericht
- Aufsuchende Arbeit im Einzelfall, z.B. durch die Kompetenzagentur
- Sozialarbeiter/ sozial engagierte Lehrer an den Berufsschulen
- Unterstützung von Jugendhelfeträgern, Kindertagesstätten und Schulen in der pädagogischen Arbeit mit Kindern/ Jugendlichen/ Minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen und Familien im Asylverfahren
- Arbeitsgruppenarbeit nach § 78 SGB VIII, z.B. Inhouseseminare AG HzE
- Übereinstimmende rechtskreisübergreifende und auf Zielgruppen bezogene Maßnahmeplanung
- Kooperation mit Ärzten und Gesundheitswesen

- Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte bei den freien Trägern und beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe

d) Welche Angebote bzw. Angebotsformen zur Befriedigung von Hilfebedarfen/ Problemlagen erscheinen Ihrer Erfahrung nach als besonders gewinnbringend?

- Elternkurse und Elternarbeit, z.B. an Kindertagesstätten
- soziale Gruppenarbeit zur Stärkung der Kinder in belastenden Familiensituationen
- Familienrat/ Verwandtschaftsrat als an der Familie orientierte Ressourcenplanung
- Trainingswohnen für Familien mit komplexen Hilfebedarfen
- Vielfältige bedarfsgerechte Beteiligungsangebote der offenen Jugendarbeit
- Rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen im Helfersystem des Einzelfalls
- Schaffung von Rahmenbedingungen für die Umsetzung der inklusiven Beschulung
- Fallrunden bestehend aus verschiedenen Arbeitsfeldern der sozialen Arbeit mit Projekt- und Weiterbildungscharakter
- Maßnahmen im ALG II, die Eltern mit Kindern durch Beschäftigung in Tagesstruktur bringen (kann gesamte Familie aktivieren)
- Angebote und Projekte, wo Eltern in Verantwortung bleiben
- Niedrigschwellige wohnortnahe hilfevermeidende Projekte, Angebote oder Kontaktstellen

Zur Datenerhebung

Der Fachplan C stellt im Punkt 2 ausgewählte Daten zur Verfügung, welche als Basis für die regionale Jugendhilfeplanung dienen.⁶ Die Aktualität der verfügbaren Daten ist dabei, ebenso wie ihre Detailliertheit und regionale Spezifik, je nach Themenbereich sehr unterschiedlich verfügbar.

Ausgehend von der Annahme, dass der Landkreis Meißen in der Regel keine Ausnahme von generellen Entwicklungen in der Bundesrepublik sowie im Freistaat Sachsen bildet, wurde in ausgewählten Bereichen mangels verfügbarer Daten auf Landkreisebene auf Daten der Landesebene verwiesen. Für Befunde in Bezug auf Gesundheit und Gesundheitsverhalten sowie hinsichtlich allgemeiner Entwicklungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung wurde teilweise auch auf Ergebnisse bundesweiter epidemiologischer Studien bzw. auf bundesweite Statistiken der Jugendhilfe zurückgegriffen. Daten sprechen selten für sich selbst und sind daher in aller Regel interpretationsbedürftig. Die fachliche Einordnung des Datenmaterials und die fachliche sowie politische Auseinandersetzung mit Fragen hinsichtlich einer angemessenen Reaktion der Jugendhilfe auf bestimmte Phänomene sind daher in jedem Fall erforderlich. Nicht alle im Planungsprozess herangezogenen Daten sind im Fachplan dokumentiert.

Für den Fachplan C wurden ausgewählte Statistiken des Kreisjugendamtes Meißen auf der Datenbasis der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (Quelle PROPSOZ) erstellt. Diese Datenerhebung wird durch den Jugendhilfebericht des Kreisjugendamtes Meißen jährlich fortgeschrieben. (Siehe Anlage 3 Statistik)

Weiterhin wurde der „**Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen 2013**“, welcher die demografische und soziale Entwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte sowie einen Überblick über Zielgruppen und Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen bietet, herangezogen.⁷ Dieser bestätigt, dass der Landkreis Meißen in den für diese Sozialstruktur erhobenen Sozialindikatoren nicht nachteilig gegenüber anderen Landkreisen abweicht.

Im Rahmen der **Planungsverantwortung nach §§ 79,80 SGB VIII** stehen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe die unter Punkt 3 bis 6 aufgenommenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsgemeinschaften zur Verfügung. Weiterhin wird in den Planungsaussagen darauf verwiesen, dass die dezentral bereits vorhandenen Institutionen und Einrichtungen, die sich jeweils mit den Lebenslagen von Familien beschäftigen, wie Kindertagesstätten und Schulen, in lokale Netzwerke einzubinden sind und damit das verbindliche Leistungsangebot der Hilfen im Landkreis Meißen ergänzen.

⁶ In den Überschriften von Tabellen und Grafiken wird im Folgenden aus Gründen der Praktikabilität das generische Maskulinum für beide Geschlechter verwandt.

⁷ Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen 2013, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt, Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses, Parkstraße 28

1.3. Leitlinien der Gestaltung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige §§ 27- 41 SGB VIII⁸

Entsprechend des Leitgedankens des Jugendhilfeplanes stellt der Landkreis Meißen vielfältige Unterstützungsangebote für Familien und junge Volljährige bereit, die im Zusammenwirken mit anderen unterstützenden haupt- und ehrenamtlichen Angeboten im Gemeinwesen vor Ort das gesunde Aufwachsen von Kindern gewährleisten.

Hilfen nach SGB VIII sind auf Antrag der Personensorgeberechtigten, Minderjährigen oder jungen Volljährigen durch den Landkreis als „Dienstleister“ oder in Wahrnehmung des Wächteramtes dann zu gewähren, wenn die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage sind ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen, andere Unterstützungsangebote nicht mehr greifen oder Minderjährige /junge Volljährige eigenständig Hilfe benötigen.

Die Hilfen setzen in aller Regel am System der Familie an. Sie sind ausgerichtet, um z.B. die Erziehungskompetenz der Personensorgeberechtigten unter Einbeziehung des Umfeldes der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Für deren nachhaltigen Erfolg ist die aktive Mitwirkung und Mitgestaltung der Personensorgeberechtigten oder auch der Minderjährigen/jungen Volljährigen notwendig. Hilfen sind nach dem Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu arrangieren. Die Unterstützung setzt an der aktuellen Situation sowie dem individuellen Bedarf der Personensorgeberechtigten und deren Kindern im System der Familie bzw. an der Situation des jungen Volljährigen an.

Die Leitlinien der Hilfen im Landkreis Meißen sind als verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit des öffentlichen Trägers mit den freien und privaten Trägern zu verstehen. Diese verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen und konstruktiven Zusammenarbeit in gemeinschaftlicher Verantwortung.

1. Allgemeine Leitlinien im Arbeitsfeld der Hilfen

- Die Feststellung des Bedarfes an Hilfen ist Aufgabe des öffentlichen Trägers. Daran sind die freien und privaten Träger der Jugendhilfe, die Strukturen des Gemeinwesens sowie die Betroffenen selbst zu beteiligen.
- Auf dieser Grundlage sind die Hilfen in Form und Umfang entsprechend des bestehenden und künftig zu erwartenden Bedarfes durch freie und private Träger zu entwickeln. Das notwendige Leistungsspektrum der Hilfen soll im Landkreis Meißen verfügbar sein und vorrangig vermittelt werden. Dabei ist für alle potentiellen Leistungsempfänger, Chancengleichheit und Niedrigschwelligkeit bei der Erreichbarkeit der Angebote zu gewährleisten.
- Der öffentliche Träger beauftragt für die Erbringung der Hilfen anerkannte freie und private Träger der Jugendhilfe. Die Trägervielfalt im Landkreis Meißen steht für ein plurales, bedarfsgerechtes Angebot, das kontinuierlich weiter zu entwickeln ist. Die Leistungen werden auf der Grundlage von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen erbracht und vom öffentlichen Träger über dieses Instrument gesteuert.
- Die Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe im Einzelfall orientiert sich am Unterstützungsbedarf, den das betreffende Familiensystem benötigt, um den darin lebenden Kindern und Jugendlichen bestmögliche Entwicklungsbedingungen zu ermöglichen. Hilfen sind fachlich qualifiziert, umfassend und individuell auszugestalten. Sie aktivieren die persönlichen Ressourcen der Betroffenen, des Familiensystems und des sozialen Umfeldes und können diese in präventive niedrigschwellige Angebote (im Rahmen von Familienbildung, Jugendarbeit, Betreuungs- oder Ganztagesangeboten) im Gemeinwesen einbinden.
- Im Rahmen der Hilfsangebote wird angestrebt, krisenhaften Entwicklungen und psychischen Belastungen möglichst frühzeitig zu begegnen, um deren Chronifizierungstendenzen und Eigendynamiken erfolgreich entgegenzuwirken. Hierbei ist dem spezifischen Schutz- und Förderbedarf von Säuglingen und Kleinkindern besondere Beachtung zu geben.

⁸ Im Fachplan C kurz Hilfen genannt

- Hilfearrangements sind unter effizientem Einsatz von materiellen und finanziellen Mitteln zu planen. Sie sind auf Nachhaltigkeit, Befähigung zur Selbsthilfe und Einbindung ins Gemeinwesen auszurichten.

2. Methodisch- fachliche Leitlinien der Hilfen

- Hilfen sind zu verstehen als gesetzlich normierte Angebote ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfeformen. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ist die Spezialisierung der Hilfen durch Flexibilität und integrative Hilfearrangements zu ergänzen. Ambulante, teilstationäre und stationäre Formen der Hilfen sind in Richtung planungsräumlicher Vernetzung zu öffnen und sollten sich ins Gemeinwesen integrieren.
- Die Träger der Hilfen verfügen über ein differenziertes Qualifikationsspektrum. Die fachliche und methodische Qualität des Handelns der Fachkräfte schließt die Bereitschaft und Verpflichtung zu Supervision, Aus- und Weiterbildung ein, die durch die Träger zu gewähren ist.
- Das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII und § 72 a SGB VIII, eine plurale Infrastruktur sowie eine fachlich verantwortungsvolle Ausgestaltung der Hilfen sind wesentliche Qualitätsvoraussetzungen. Der öffentlichen Träger der Jugendhilfe wacht über die Einhaltung des Fachkräftegebotes.
- Gemäß § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ haben die Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten den gesetzlichen Schutzauftrag wahrzunehmen. Die mit dem Landkreis Meißen abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 8a (2) SGB VIII mit den Trägern der Jugendhilfe sind zu evaluieren.
- Die vereinbarten Verfahrensstandards zur Arbeit im Sachgebiet Soziale Dienste des Kreisjugendamtes (u.a. die sozialpädagogische Diagnostik, Fachgespräche, der Hilfeplan) sind für alle Mitarbeiter verpflichtend und gewährleisten die Gleichbehandlung der Antragsteller.
- Die freien und privaten Träger der Hilfen arbeiten nach angebotsbezogenen sozialpädagogischen Konzeptionen, deren Bestandteil Fachstandards zur Qualitätsentwicklung sind. Jede erbrachte Hilfe ist an diesen Standards zu evaluieren und gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen. Zur Transparenz der Arbeit fertigen die privaten/freien Träger jährlich einen standardisierten Erfahrungs- und Leistungsbericht der bisherigen Arbeit an. Dieser bildet die Grundlage für den Qualitätsdialog mit dem öffentlichen Träger.
- Das Kreisjugendamt legt seinerseits dem Jugendhilfeausschuss Rechenschaft in Form eines Jahresberichtes, „Jugendhilfebericht“, zu Ergebnissen der Arbeit sowie zu Entwicklungstendenzen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Meißen vor.
- Die Träger der Jugendhilfe aktivieren das bürgerschaftliche Engagement für familienfreundliche Lebensbedingungen und begleiten es fachlich, z.B. durch ehrenamtliche Familienbegleiter.

3. Adressatenbezogene Leitlinien im Arbeitsfeld der Hilfen

- Den jungen Menschen und Personensorgeberechtigten wird mit Achtung und Wertschätzung begegnet. Deren Persönlichkeit und Lebensgeschichte wird akzeptiert und in der Hilfeplanung berücksichtigt. Die Hilfe setzt an den Ressourcen, der Mitwirkungsbereitschaft, der Veränderungsmotivation und den persönlichen Zielen der Hilfesuchenden an. Sie setzt deren Mitwirkungsbereitschaft voraus und fordert sie ein.
- Die Hilfe soll den alters- und entwicklungsspezifischen Lebenssituationen von jungen Menschen und deren Familienangehörigen entsprechen. Die handlungsleitenden Ziele sind zusammen mit den jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten zu entwickeln. Die Ziele müssen klar formuliert werden, umsetzbar, überschaubar und abrechenbar sein und sollen weitergehende Entwicklungsprozesse eröffnen.
- Art, Umfang, Erbringer und Ort der Erbringung der Hilfe sind mit den Betroffenen in einem Aushandlungsprozess unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes zu ermitteln.

Zielstellung ist die Befähigung der Familien zur Selbsthilfe bzw. der jungen Volljährigen zur eigenständigen Lebensführung.

4. Leitlinien der Kooperation und Vernetzung im Arbeitsfeld der Hilfen

- Durch Kommunikation, Kooperation, ziel- und ergebnisorientiertes Handeln, Bewertung von Arbeitsergebnissen und Transparenz, insbesondere in der AG Hilfen zur Erziehung (§ 78 SGB VIII), werden die bestehenden Angebote gebündelt, flexibel aufeinander abgestimmt und miteinander vernetzt.
- Verbindliche Kommunikationsstrukturen, wie z.B. Trägergespräche, stellen sicher, dass zwischen dem öffentlichen Träger, den freien und privaten Trägern der Jugendhilfe kooperativ, partizipativ und zielorientiert gearbeitet wird.
- Über die Kooperationen im Leistungsbereich der Hilfen hinausgehend ist die Vernetzung mit angrenzenden Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Kooperation mit Schule, Wirtschaft, Arbeitsverwaltung, Trägern der Grundsicherung, Gesundheitswesen, Psychiatrie, Justiz und Polizei eine wesentliche Handlungsmaxime. Dazu ist die Abstimmung mit anderen Planungen, Richtlinien und angrenzenden Projekten im Landkreis beidseitig erforderlich.

2. Allgemeine Datenerhebung

2.1. Bevölkerungsstruktur

Im Landkreis Meißen lebten zum Stichtag 31.12.2013 insgesamt 243.716 EinwohnerInnen.⁹ Die Fläche des Landkreises beträgt 1.452 km². Die Bevölkerungsdichte des Landkreises liegt leicht unter dem Landesdurchschnitt.¹⁰ Die günstige Lage des Landkreises im Freistaat Sachsen, mit einer kurzen Entfernung zu den Ballungsräumen Dresden, Leipzig und Chemnitz hat nicht nur Auswirkungen auf das Freizeit- und Konsumverhalten der BürgerInnen unseres Kreises, sondern auch auf die Wahl der Arbeits- und Lehrstellen.

Im Jahr 2013 wurden im Landkreis Meißen 1.911 Kinder geboren.¹¹ Betrachtet man die Geburtenzahlen im Landkreis zwischen 2000 und 2013, zeichnet sich ein relativ stabiles Niveau ab. In Folge des vorübergehenden aber deutlichen Geburtenrückgangs zu Beginn der 1990er Jahre wird es in den nächsten Jahren allerdings weniger Frauen im gebärfähigen Alter und bei einer erwarteten Geburtenrate von etwa 1,42 bis 1,45 Geburten je Frau prognostisch insgesamt weniger Geburten geben.¹² Prognostisch ist daher im Wesentlichen aufgrund von Geburtendefiziten von einem weiteren Bevölkerungsrückgang im Landkreis auszugehen. Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen erwartet auf Grundlage der 5. regionalisierten Bevölkerungsprognose im Jahr 2020 für den Landkreis Meißen eine Einwohnerzahl zwischen 229.300 und 233.200.¹³ Der Rückgang der Bevölkerung wird dabei im ländlichen Raum voraussichtlich größer sein als im Verdichtungsraum.

Bevölkerungsentwicklung 2010 bis 2013 für die Altersgruppe der jungen Menschen

	2010	2011	2012	2013	Plus/Minus 2010 bis 2013
00 bis 6 Jahre	12.206	12.230	12.328	12.194	- 12,00
06 bis 12 Jahre	12.376	12.566	12.438	12.521	145,00
12 bis 18 Jahre	9.776	10.229	10.886	11.378	1.602,00
18 bis 21 Jahre	5.957	4.564	4.086	3.920	- 2.037,00
21 bis 27 Jahre	16.702	15.841	14.386	12.275	- 4.427,00
00 bis 27 Jahre	57.007	55.430	54.124	52.288	- 4.719,00
Einwohner LK Meißen	253.069	251.328	249.783	243.716	-9.353,00

Quelle Bevölkerung des Landkreises Meißen am 31. Dezember 2013 nach Gemeinden, Alter¹⁾ und Geschlecht¹⁾
Gebietsstand 1. Januar 2014 Quelle: Bevölkerungsfortschreibung auf Basis der Zensusdaten vom 9. Mai 2011 1) vorläufig auf Basis der endgültigen Zensusergebnisse vom 9. Mai 2011

Parallel dazu wird bis zum Jahr 2020 ein Anstieg des Durchschnittsalters der Bevölkerung auf über 49 Jahre erwartet (Durchschnittsalter 2013: 47,5 Jahre). Dementsprechend wird vor allem ein Rückgang der Zahl der Kinder und Jugendlichen im Alter bis 15 Jahre erwartet.

Der Blick auf die urbanen Zentren des Landkreises (Städte mit mehr als 15.000 EinwohnerInnen) offenbart regionale Unterschiede hinsichtlich der erwarteten Bevölkerungsentwicklung. Der zu erwartende Bevölkerungsverlust bis zum Jahr 2020 trifft hier vor allem die Große Kreisstadt Riesa während die Große Kreisstadt Radebeul- als einzige Ausnahme- prognostisch sogar mit einem leichten Bevölkerungszuwachs rechnen kann. Die Bevölkerungsprognose für die Altersgruppe der unter 15- Jährigen in Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern im Landkreis Meißen zeigt keinen exorbitanten Rückgang auf.

⁹ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hg.): Statistischer Bericht. Bevölkerungsstand des Freistaates Sachsen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen 31. März 2014, Kamenz, 2015, S. 5.

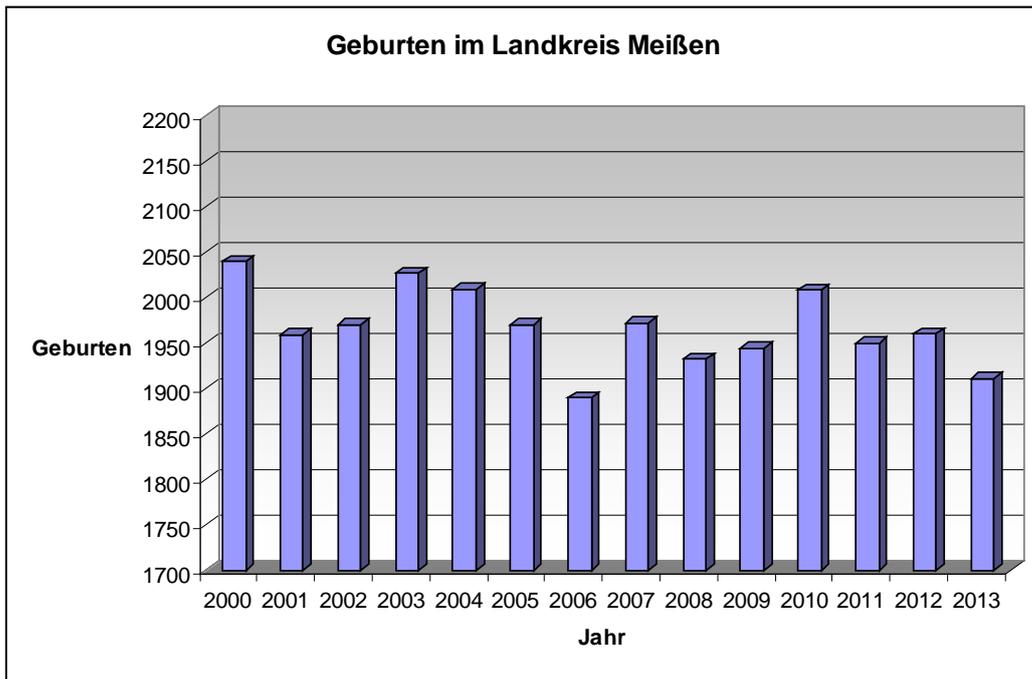
¹⁰ Eigene Berechnungen auf Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen.

¹¹ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hg.): Statistischer Bericht. Eheschließungen, Geborene und Gestorbene im Freistaat Sachsen 2013, Kamenz, 2015, S. 6.

¹² Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hg.): Kinder in Sachsen. Kamenz, 2012, S. 3 sowie Annahmen der 5. regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen unter <http://www.statistik.sachsen.de/bevprog/> (abgerufen am 05.03.2015)

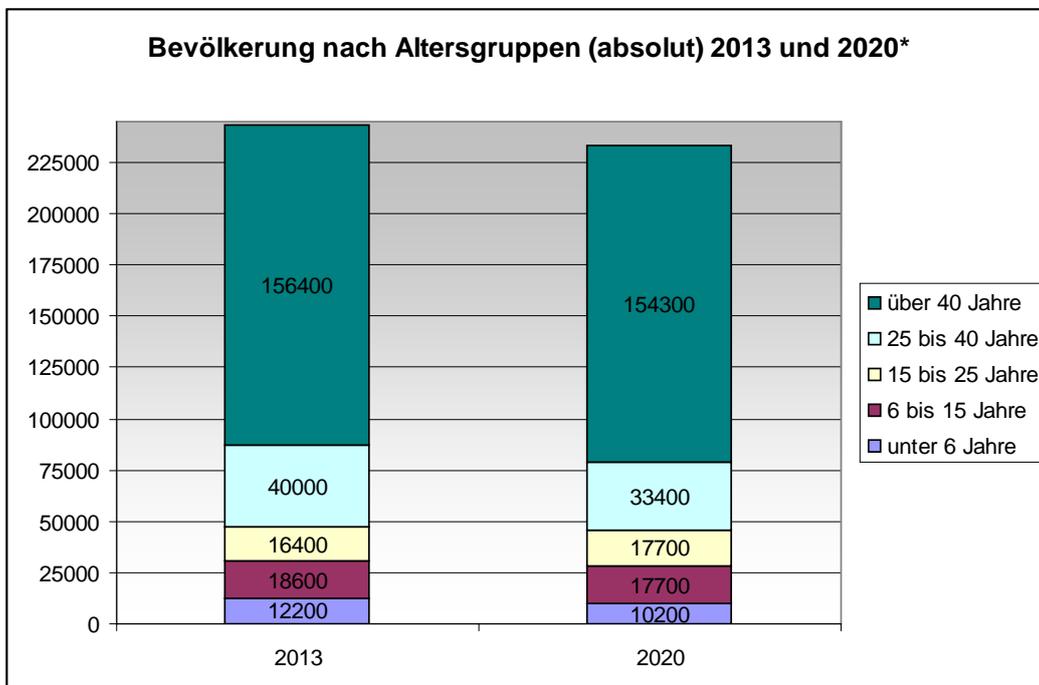
¹³ Vgl. hier und im Folgenden: Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen unter <http://www.statistik.sachsen.de/bevprog/> (abgerufen am 05.03.2015) sowie Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hg.): Landkreisinformation Landkreis Meißen, Kamenz, o.J., S.3.

Geburtenentwicklung im Landkreis Meißen 2000 bis 2013



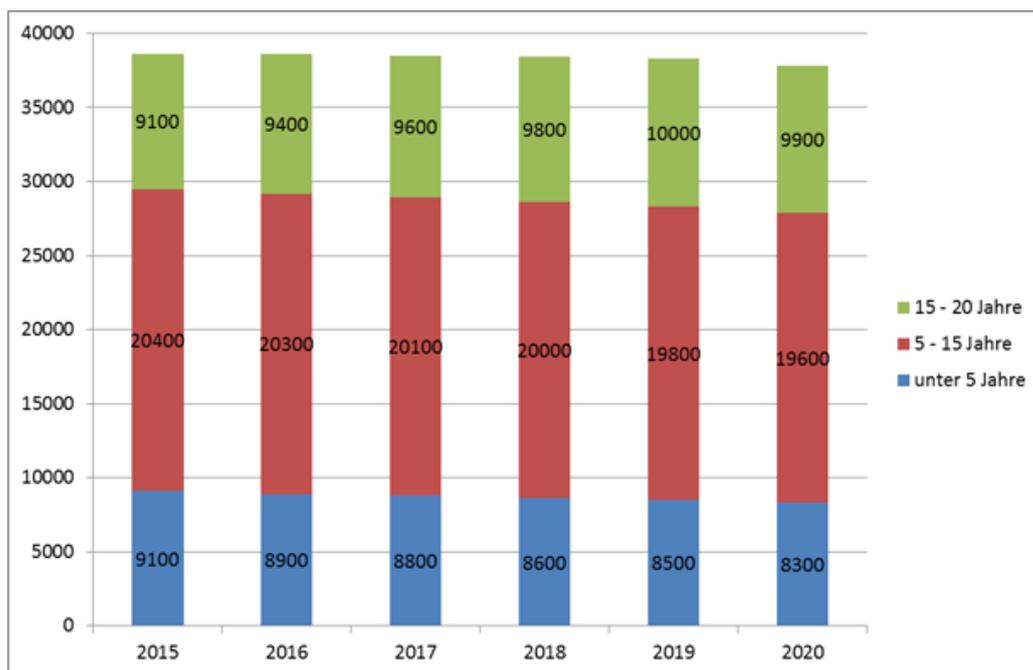
Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Kreisstatistiken 2000 bis 2013 für Landkreis Meißen bzw. die Alt-Landkreise Riesa-Großenhain und Meißen (eigene Grafik)

Bevölkerungsprognose nach Altersgruppen 2013 im Vergleich zu 2020



Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hg.): Basisdaten für die Erarbeitung der LEADER-Entwicklungsstrategien (LES) Förderperiode 2014 bis 2020. Landkreis Meißen, Kamenz, 2014, S. 3ff. (eigene Grafik für den Landkreis Meißen); *Daten für 2020 auf Grundlage der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen bis 2025, Prognosevariante 1.

Bevölkerungsprognose für die Altersgruppe der bis 20-Jährigen im Landkreis Meißen



Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hg.): 5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen bis 2025, Prognosevariante 1. unter: <http://www.statistik.sachsen.de/bevprog/> (abgerufen am 09.03.2015), eigene Grafik für den Landkreis Meißen.

Auswirkungen für die Entwicklung der Hilfen

Für den Planungszeitraum des Fachplanes C ist die Bevölkerungsentwicklung der jungen Menschen kein Indikator, der sich auf den Leistungsbereich der Hilfen direkt auswirkt.

Migration und Flucht

Zum Stichtag 31.03.2014 lebten im Landkreis Meißen insgesamt 3.510 ausländische MitbürgerInnen¹⁴, entsprechend einem Ausländeranteil von 1,4 %. Dieser Wert lag unter dem sächsischen Durchschnittswert von 2,5 % und weit unter dem bundesdeutschen Mittelwert von knapp 10 % (Stand 2013).¹⁵ Die Anzahl der ausländischen MitbürgerInnen und mit ihr die Anzahl der minderjährigen AusländerInnen ist in den Jahren 2011 bis 2014 angestiegen.¹⁶ Seit 2010 ist- als Teil dessen- auch wieder ein deutlicher Anstieg der Asylbewerberzahlen zu verzeichnen.

Zum 31.12.2013 lebten im Landkreis 497 EmpfängerInnen von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), davon 125 Personen jünger als 18 Jahre (2012: 72 Personen unter 18 Jahren).¹⁷ Im Jahr 2014 stieg die Zahl der AsylbewerberInnen nochmals sehr stark an, so dass zum 31.12.2014 im Landkreis Meißen insgesamt 911 AsylbewerberInnen/ Flüchtlinge (inklusive Personen mit Duldungsstatus gemäß § 60 a AufenthG) aus 28 Nationen untergebracht waren.

Im Jahr 2014 waren die zehn Hauptherkunftsländer in Sachsen: Syrien, Tunesien¹⁸, Libyen, Kosovo, Serbien, Eritrea, Georgien, Marokko, Indien und die Russische Föderation.¹⁹ Im Februar 2015 lernten im Landkreis Meißen insgesamt 111 SchülerInnen in DaZ-Klassen²⁰.

¹⁴Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Dazu gehören auch Staatenlose und Personen mit „ungeklärter“ Staatsangehörigkeit.

¹⁵Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hg.): Statistischer Bericht. Bevölkerungsstand des Freistaates Sachsen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen 31. März 2014, Kamenz, 2015 sowie Statistisches Bundesamt: Ausländische Bevölkerung unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/AuslaendischeBevoelkerung/Tabellen/Bundeslaender.html> (abgerufen am 05.03.2015).

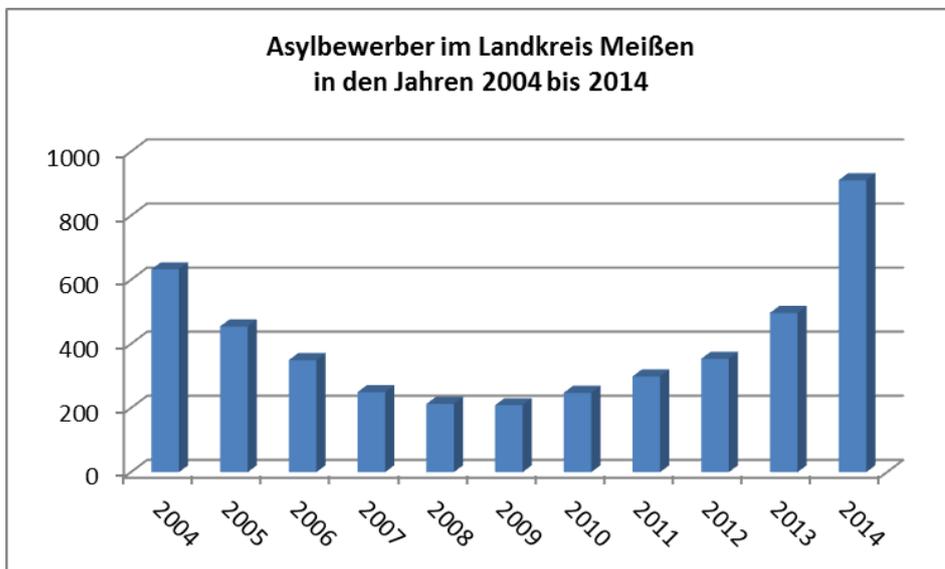
¹⁶Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2015.

¹⁷Vgl.: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hg.): Asylbewerber im Freistaat Sachsen. Empfänger und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 2013, Kamenz, 2014, S. 12.

¹⁸Bis 31.12.2014 besaß die BAMF Außenstelle in Chemnitz und damit der Freistaat Sachsen die Sonderzuständigkeit für Tunesien, ab 1.1.2015 wird die Zuständigkeit mit Baden-Württemberg geteilt.

¹⁹Vgl. Landesdirektion Sachsen unter: https://www.lids.sachsen.de/soziales/index.asp?ID=8127&art_param=647 (abgerufen am 07.04.2015).

²⁰DaZ = Deutsch als Zweitsprache für SchülerInnen ohne ausreichende Deutschkenntnisse.



2004- 2013: Regelleistungsempfänger nach AsylbLG zum Stichtag 31.12. nach Daten des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen; 2014: im LK untergebrachte Asylbewerber zum 31.12. nach Daten des Landratsamtes Meißen/Ausländerbehörde

Auswirkungen für die Entwicklung der Hilfen

Da junge Menschen mit Migrationshintergrund und deren Familien im Allgemeinen einem höheren Risiko für Armut, sozialräumliche Segregation (*Trennung der Wohngebiete nach sozialen Gruppen in einer Stadt oder Region*) und gesellschaftliche Ausgrenzung- im Falle von AsylbewerberInnen/ Flüchtlingen darüber hinaus besonderen Traumatisierungserfahrungen- und damit einhergehender psychosozialer Beeinträchtigungen ausgesetzt sind, ist die Unterstützung dieser Menschen und die Auseinandersetzung mit migrationsspezifischen Fragestellungen auch für die Jugendhilfe von steigender Bedeutung. Vor dem Hintergrund der komplexen sehr belastenden Lebenssituation von Familien mit Flüchtlingshintergrund muss von einem verhältnismäßig hohen Bedarf an Hilfen für diese Familien perspektivisch ausgegangen werden.

Armutsrisiken

Das Aufwachsen in Armut stellt ein wesentliches Entwicklungshemmnis mit dem Risiko vielfältiger negativer Folgen für Kinder und Jugendliche dar. Dies gilt insbesondere, wenn Kinder im Alter von unter 3 Jahren betroffen sind:

„In dieser Lebensphase bilden sich elementare soziale Fähigkeiten, das Sprach- und Zahlenverständnis sowie das Seh- und Hörvermögen aus. Damit werden bereits häufig vor dem Eintritt in den Kindergarten die elementaren Voraussetzungen für ein gelingendes Aufwachsen gelegt. Entwicklungsdefizite in dieser frühen Phase lassen sich später nur noch mit erheblichem Aufwand nachholen. Nicht nur die individuelle Armutslage eines Kindes beeinträchtigt seine Entwicklung, sondern auch die Armutskonzentration des räumlichen Kontextes des Quartiers, in dem es aufwächst, oder der Kita und der Schule.“²¹

Der Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes stellt für das Jahr 2013 gegenüber dem Vorjahr für Sachsen eine gleichbleibende Verbreitung der relativen Einkommensarmut²² in Höhe von 18,8% fest. Der Landkreis Meißen wird im Bericht der Raumordnungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge zugeordnet. In dieser Region ist die Verbreitung der relativen Einkommensarmut seit 2011 von 19,1% auf 17,4% gesunken. Gleichzeitig liegt dieser Wert noch immer über dem bundesdeutschen Durchschnitt von 15,5%.²³

Der Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes stellt auch für das Jahr 2014 erneut fest, dass insbesondere Kinder, Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Erwerbslose, Menschen mit niedrigen Bildungsabschlüssen und Menschen mit Migrationshintergrund (insbesondere jene ohne deutsche Staatsangehörigkeit) überdurchschnittlich oft von Armut betroffenen sind. Zudem wird auf eine wachsende Anzahl an Menschen im Niedriglohnsektor und in prekären Beschäftigungsverhältnissen hingewiesen. Das Armutsrisiko von jenen Kindern, deren Eltern nur eingeschränkt erwerbstätig sind, ist daher ebenfalls überdurchschnittlich hoch.

²¹ Groos Th., Jehles, N.: Der Einfluss von Armut auf die Entwicklung von Kindern. Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung, in: Bertelsmann Stiftung; Zentrum für interdisziplinäre Regionalforschung (Hg.): Arbeitspapiere wissenschaftliche Begleitforschung „Kein Kind zurücklassen!“, Gütersloh 2015, S. 5.

²² Personen in Haushalten mit einem Einkommen das weniger als 60% des durchschnittlichen (Median) bedarfsgewichteten Einkommens in Deutschland beträgt.

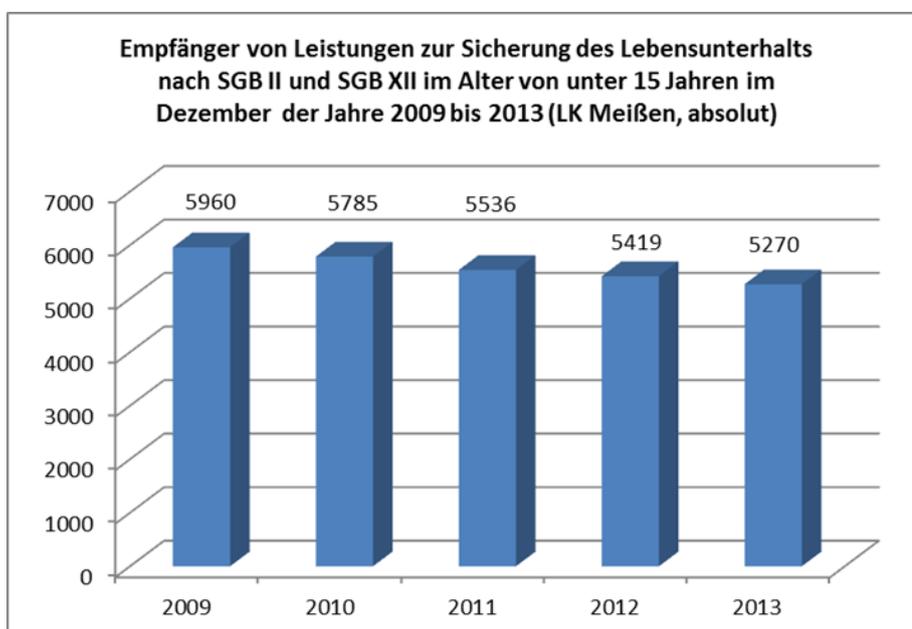
²³ Vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (Hg.): Die zerklüftete Republik. Bericht zur regionalen Armutsentwicklung in Deutschland 2014. Berlin, 2015.

Entwicklung der Armutsquoten (relative Einkommensarmut) in ausgewählten Regionen

	2009	2010	2011	2012	2013
Deutschland	14,6	14,5	15	15	15,5
Sachsen	19,5	19,4	19,5	18,8	18,8
Oberes Elbtal/ Osterzgebirge	19,7	18,6	19,1	18,1	17,4

Quelle: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (Hg.): Die zerklüftete Republik. Bericht zur regionalen Armutsentwicklung in Deutschland 2014. Berlin, 2015.; eigene Tabelle. Der Landkreis Meißen ist der Raumordnungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge zugeordnet. Relative Einkommensarmut: Weniger als 60% des durchschnittlichen (Median) bedarfsgewichteten Einkommens in Deutschland.

Auch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen stellt fest, dass es Familien mit Kindern, insbesondere Alleinerziehenden, oft schwer fällt, ein ausreichendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Dies trifft umso mehr zu, je jünger die Kinder sind. So waren im Dezember 2013 im Landkreis Meißen insgesamt knapp 18% der unter 15- Jährigen von sozialer Mindestsicherung abhängig (eine Quote leicht unter dem Landesdurchschnitt).²⁴ Insbesondere die unter Dreijährigen sind in Sachsen überproportional von Armutsrisiken betroffen.²⁵



Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII in Sachsen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Leistungsarten, Kamenz 2014, eigene Grafik

Auswirkungen für die Entwicklung der Hilfen

Eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat daher nicht zuletzt wegen seiner Auswirkungen auf die ökonomische und psychosoziale Situation der Familie einen hohen Stellenwert für das gesunde Aufwachsen von jungen Menschen. Studien bestätigen, dass vor allem Kinder, deren Familien von Hartz IV leben, in ihrer Entwicklung bereits im Vorschulalter „hinterher“ sind und diese wenig Zugang auf soziale und kulturelle Angebote finden. Das SGB VIII ist gesetzlich dem Recht aller jungen Menschen auf die Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten verpflichtet- Chancengleichheit. Indikatoren wie Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse der Eltern sind Indikatoren, die das gesunde Aufwachsen von jungen Menschen beeinflussen und die Erziehungskompetenz der Eltern positiv oder negativ bestimmen können.

Familienformen

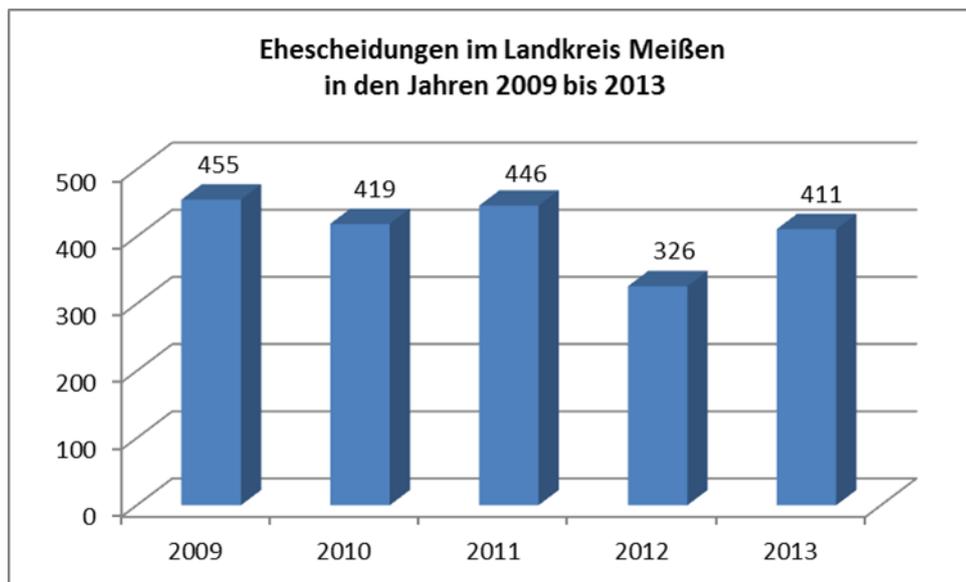
²⁴ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2014.

²⁵ Vgl. Bertelsmann Stiftung (Internetpublikation, abgerufen am 17.01.2014): http://www.bertelsmannstiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-09FB34AE-18669946/bst/xcms_bst_dms_35415_35416_2.pdf

Während einerseits die Flexibilitätsanforderungen im Erwerbsleben ein hohes Maß an Entscheidungsautonomie in der individuellen Lebensführung beanspruchen und parallel dazu Partnerschaft und Familie auch für die individuelle Daseinssicherung mehr und mehr ihren Stellenwert verlieren²⁶, ist die Familie andererseits für die Mehrzahl der Menschen nach wie vor von zentraler Bedeutung und wichtig für das persönliche Wohlbefinden.²⁷ Der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung stellt fest, dass sich Familie für eine gelingende Entfaltung eigener Fähigkeiten und Möglichkeiten auf Seiten der Jugendlichen als hoch bedeutsam erweist.²⁸

Allerdings sind die Familienformen einem deutlichen Wandel unterworfen. Während bspw. im Jahr 2000 in Sachsen die „klassische“ Familienform (verheiratete Eltern mit Kind/ern) zwei Drittel aller Familienformen mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ausmachte, lag deren Anteil im Jahr 2012 nur noch bei rund 55%.²⁹ Im Landkreis Meißen machten verheiratete Paare mit Kindern im Jahr 2013 insgesamt 56% der Lebensformen mit Kindern aus. Im Jahr 2000 lag dieser Anteil noch bei 71%.³⁰ Bundesweit als auch sachsenweit angestiegen sind dagegen die nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden. Bezogen auf alle Lebensformen mit Kindern lag der Anteil der Alleinerziehenden im Landkreis Meißen im Jahr 2013 bei 26%. Der überwiegende Teil der Alleinerziehenden sind alleinerziehende Mütter. Der Anteil von Stief- bzw. Patchworkfamilien stellt ebenfalls eine relevante Größe dar. Je nach Datenquelle wird der Anteil dieser für die neuen Bundesländer mit etwa 12 bis 18% angegeben.³¹

Die Zahl der Ehescheidungen im Landkreis Meißen bewegt sich in den letzten Jahren auf einem relativ stabilen Niveau. In den Jahren 2009 bis 2013 waren von den Ehescheidungen jährlich etwa 280 minderjährige Kinder betroffen.³²



Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen, eigene Grafik.

Gleichzeitig ist an dieser Stelle allerdings zu erwähnen, dass die Trennung der Eltern auch mit Vorteilen für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen- bspw. im Zuge der Entschärfung familiärer Konflikte- einhergehen kann.³³ Deutschlandweit wie auch im Freistaat Sachsen zeigt sich eine Tendenz zu „späten Geburten“. In Sachsen war 2011 eine Mutter bei Geburt des ersten Kindes im Durchschnitt bereits 28 Jahre alt. Der Familienreport 2012 macht dafür gesellschaftliche

²⁶ Vgl. Huinink J.: Lebens- und Familienformen im Wandel, in: DJI Impulse Nr. 108, 4/2014, Gemeinsam leben. Wie sich die Lebens- und Familienformen verändern S. 4-6.

²⁷ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Familienreport 2012. Leistungen, Wirkungen, Trends. Berlin, 2012, S.12.

²⁸ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. 14. Kinder- und Jugendbericht. Berlin 2013, S. 43.

²⁹ Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (Hg.):

Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen, Chemnitz, 2013, S. 40ff.

³⁰ Vgl. hier und im Folgenden: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Daten auf Grundlage des Mikrozensus.

³¹ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland. Monitor Familienforschung, Berlin 2013, S. 9.

³² Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen, Kamenz 2015.

³³ Vgl. Rattay P. et al.: Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Eineltern-, Stief- und Kernfamilien Ergebnisse der KiGGS-Studie – Erste Folgebefragung (KiGGS Welle 1), in: Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 7/2014, S. 860- 868.

Entwicklungen, wie etwa längere Ausbildungszeiten und erhöhte Mobilität und Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt verantwortlich.³⁴

Die große Mehrzahl der Kinder wächst in Familien mit 1 bis 2 Kindern auf. So waren im Jahr 2012 in Sachsen 77,7% der Familien 1- Kind- bzw. 2- Kind-Familien.³⁵

Auswirkungen für die Entwicklung der Hilfen

Die Gestaltung der familiären Beziehungen zwischen den Kindern, zwischen den jeweiligen Erwachsenen und den Kindern hat einen bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung der Kinder. Für Familien, die Beratung und Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder benötigen, werden die familienunterstützenden Hilfen auch weiterhin notwendig sein. Die Verunsicherungen in dem System der Familien, besonders in Stief – und Patchworkfamilien, führen perspektivisch zu individuelleren und/oder therapeutischen Hilfsangeboten.

Gesundheit und Gesundheitsverhalten

Allgemeine Gesundheit

Ausgewählte Daten der Schuleingangsuntersuchungen 2012/2013 im Landkreis Meißen zeichnen ebenfalls ein Bild der Gesundheit von Kindern sowie des Gesundheitsverhaltens ihrer Eltern:³⁶ So leiden 3,8% der Kinder im Landkreis bereits im Einschulungsalter an Adipositas mit entsprechenden Risiken für schwerwiegende körperliche und psychische Folgeerkrankungen. 2,4 % der Jungen und Mädchen leiden unter starkem Untergewicht. Die häufigsten gesundheitlichen Auffälligkeiten während der Schulaufnahmeuntersuchungen im Schuljahr 2012/13 waren im Bereich der Sprachentwicklung zu verzeichnen.

Die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen („**U-Untersuchungen**“) ist im Landkreis Meißen nahe dem sächsischen Durchschnitt. Die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen nimmt auch im Landkreis Meißen mit steigendem Alter der Kinder ab. Während bspw. die U6-Untersuchung (im 10. bis 12. Lebensmonat) noch von 97,9% in Anspruch genommen wurde, gilt dies für die U9-Untersuchung (im 60. bis 64. Lebensmonat) nur noch für 90%.³⁷

Der Impfstatus der Kinder im Landkreis Meißen ist im sächsischen Vergleich verhältnismäßig gut.³⁸ Bei etwa 98% der Kinder ist eine Grundimmunisierung gegen Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten vorhanden. Die erste Auffrischungsimpfung, welche laut der Sächsischen Impfkommision (SIKO) ab dem 5. Geburtstag durchgeführt werden sollte, haben zur Einschulungsuntersuchung bereits etwa 45% der Kinder (in den 6. Klassenstufen steigt diese Quote auf mindestens 84% an). Etwa 97% der Kinder sind entsprechend der Empfehlung der SIKO gegen Kinderlähmung und Haemophilus geimpft. Eine vollständige Immunisierung gegen Masern, Mumps und Röteln entsprechend der Empfehlung der SIKO hatten zur Schuleingangsuntersuchung bereits 80% der Kinder (in den 6. Klassenstufen steigt diese Quote auf etwa 94% an). Geringere Impfquoten existieren insbesondere für Hepatitis A, Windpocken und Rotaviren.

Hinsichtlich der Impfquote der zweiten Masern-Mumps-Röteln-Impfung ist zwischen 2008 und 2012 in allen Kreisen eine positive Entwicklung zu verzeichnen. Der Landkreis Meißen nimmt dabei 2012 erfreulicherweise den Spitzenplatz ein.³⁹

Gesundheit ist ein zentraler Bestandteil von Kindeswohl. Im Folgenden werden kurz ausgewählte Befunde hinsichtlich der Gesundheit und dem Gesundheitsverhalten von Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern vorgestellt.

Psychische Belastungen und Erkrankungen

Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird mittelbar und unmittelbar auch durch die Gesundheit ihrer Eltern bzw. deren Gesundheitsverhalten beeinflusst.

³⁴ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Familienreport 2012. Leistungen, Wirkungen, Trends. Berlin, 2012, S. 14ff sowie Statistisches Landesamt Sachsen (Hg.): Kinder in Sachsen. Kamenz, 2012, S. 3ff sowie Fendrich et al., Arbeitsstelle Kinder und Jugendhilfestatistik (Hg.): Monitor Hilfen zur Erziehung 2014, Dortmund 2014, S. 9.
³⁵ Vgl.: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt (Hg.): Sozialstrukturatlas des Landesjugendamtes für den Freistaat Sachsen, Chemnitz, 2013, S. 51.
³⁶ Vgl. hier und im Folgenden: Daten des Gesundheitsamtes des Landkreises Meißen sowie des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen.
³⁷ Die Zahlen zur Inanspruchnahme der U-Untersuchungen beziehen sich auf Kinder mit vorgelegtem Vorsorgeheft. Bei knapp 96% der Kinder lag zur Einschulungsuntersuchung das Vorsorgeheft vor.
³⁸ Die Zahlen zur Inanspruchnahme der Schutzimpfungen beziehen sich auf Kinder mit vorgelegtem Impfausweis. Bei etwa 94% der Kinder lag zur Einschulungsuntersuchung der Impfausweis vor.
³⁹ Vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Hg.): Studie: Evaluation des Sächsischen Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetzes (SächsKISchG) vom 11. Juni 2010, Dresden 2014, S. 15.

Der Regionale Psychiatrieplan des Landkreises Meißen hält hierzu folgendes fest:

„Die Mehrheit der psychischen Störungen manifestiert sich im entscheidendsten Zeitabschnitt für eine erfolgreiche gesundheitliche Entwicklung und Sozialisation- nämlich in der Kindheit und Adoleszenz. Die Befunde zeigen deutlich, dass frühe psychische Störungen vielfältige negative Effekte auf viele Bereiche des Lebens haben (zum Beispiel akademische Erfolge, berufliche Karriere, Partnerschaft und Familienleben, Einschränkungen in der Erziehungskompetenz). Bleibt eine adäquate Behandlung einer psychischen Störung im frühen Verlaufsprozess aus, ist das Risiko für eine lebenslange Leidensgeschichte und Beeinträchtigung stark erhöht (Wittchen, Jacobi 2005, <http://www.tu-dresden.de/presse/psyche.pdf>).

Chronisch psychisch kranke Menschen stellen eine besondere Problemgruppe dar, da bei ihnen ein vielschichtiger Hilfebedarf vorliegt, der die herkömmlichen Grenzen medizinischer Versorgung sprengt. Im Gegensatz zu somatisch erkrankten Personen sind Betroffene mit psychischen Störungen seltener in der Lage, adäquate Hilfe selbständig und umgehend aufzusuchen. Dies ist zum einen krankheitsimmanent und zum anderen bedingt durch die gesellschaftliche Stigmatisierung.

Psychische Auffälligkeiten und Erkrankungen werden auch durch Fachkräfte der Jugendhilfe verstärkt wahrgenommen. Die Krankenhausstatistik für den Freistaat Sachsen kann dazu einige Daten und Trends sichtbar machen:



Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. Krankenhausstatistik für den Freistaat Sachsen, eigene Grafik.

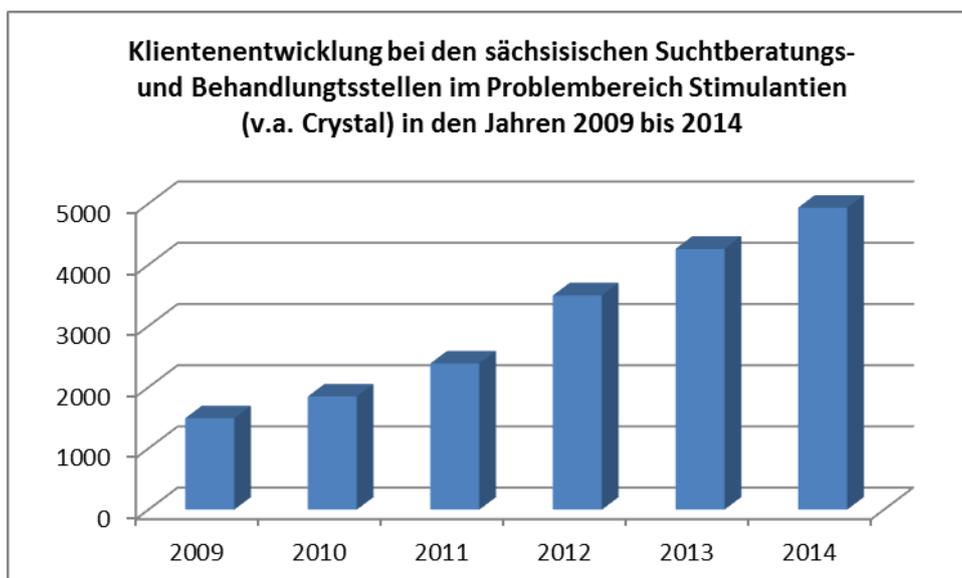


Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. Krankenhausstatistik für den Freistaat Sachsen, eigene Grafik.

Sucht und Drogenmissbrauch

Im Sinne des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten zählen zu den psychischen Erkrankungen auch die Suchterkrankungen (§ 1 Abs. 2 SächsPsychKG).

Der jährlich erscheinende Bericht der Suchtkrankenhilfe in Sachsen gibt einen regelmäßigen aktuellen Überblick über den Phänomenbereich der Suchterkrankungen. Dabei wird im Bericht für das Jahr 2014 vorangestellt, dass suchtbetragene Probleme auch in Sachsen kein Randphänomen darstellen, sondern beträchtliche Bevölkerungsanteile betreffen. Durch die Suchterkrankungen des Einzelnen werden zudem häufig weit mehr Menschen in den Familien und im sozialen Umfeld in Mitleidenschaft gezogen.⁴⁰



Quelle: Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V. (Hg.) Sucht 2014. Bericht der Suchtkrankenhilfe in Sachsen, Dresden 2015, S. 21, eigene Grafik.

⁴⁰ Vgl. hier und im Folgenden: Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V. (Hg.) Sucht 2014. Bericht der Suchtkrankenhilfe in Sachsen, Dresden 2015.

Die Zahlen der Suchtberatungs- und Behandlungsstellen im Landkreis Meißen zeigen, dass auch hier Kinder mittelbar vom Suchtmittelkonsum bzw. der Suchterkrankung ihrer Eltern betroffen sind. In knapp 50% der Fälle handelt es sich um Problematiken in Verbindung mit Alkohol (Hauptdiagnose F10.2 nach ICD 10). Bei knapp einem Drittel der Fälle handelt es sich um Problematiken in Verbindung mit Stimulanzien (Hauptdiagnose F15.2 nach ICD 10, v.a. Methamphetamin/Crystal).

Statistik der Suchtberatungs- und Behandlungsstellen- Region
Altlandkreis Meißen- Anzahl der Kinder von Klienten im Jahr 2014

Alter der Kinder	Kinder im Haushalt	Kinder fam. untergebracht	Kinder fremd untergebracht	Kinder gesamt
0 – 3 Jahre	46	11	10	67
3 – 6 Jahre	29	12	8	49
6 – 14 Jahre	65	23	17	105
Kinder gesamt	140	46	35	221

Statistik der Suchtberatungs- und Behandlungsstellen-Region
Altlandkreis Riesa-Großenhain- Anzahl der Kinder von Klienten im Jahr 2014

Alter der Kinder	Kinder in Haushalt	Kinder fam. untergebracht	Kinder fremd untergebracht	Kinder gesamt
0 – 3 Jahre	28	10	6	44
3 – 6 Jahre	18	22	4	44
6 – 14 Jahre	28	17	11	56
Kinder gesamt	74	49	21	144

Auswirkungen für die Entwicklung der Hilfen

Obwohl im SGB VIII Aufgaben der Gesundheit nicht ausdrücklich als gesetzliche Aufgabe der Jugendhilfe genannt wird, ist Jugendhilfe insgesamt nach § 1 SGB VIII dem gesunden Aufwachsen von Kindern verpflichtet. Problematische Gesundheitsentwicklungen von jungen Menschen, Risikofaktoren in sozial benachteiligten Familien und Zunahme von „kranken“ Eltern werden perspektivisch Hilfen erforderlich machen. Für die Jugendhilfeplanung des Fachplanes C sind die Ergebnisse des „Suchtberichtes“ der Sächsischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V. (SLS) heranzuziehen. Psychische Erkrankungen, Sucht und Suchverhalten werden den Leistungsbereich der Hilfen perspektivisch wesentlich prägen.

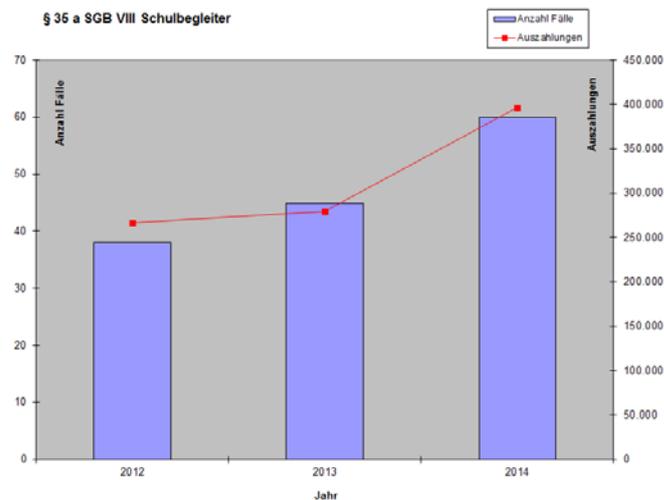
Inklusion

Das Übereinkommen der Vereinigten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN- Behindertenrechtskonvention) wurde 2006 mit der Zielstellung, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und ihre Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe zu verbessern, erlassen. In der Fortschreibung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde der Inklusionsbegriff von seinem Bezug zu Menschen mit Behinderung gelöst und zu einem umfassenden Prinzip des gesamtgesellschaftlichen Umgangs mit Vielfalt in allen gesellschaftlichen Gruppen erweitert

Ihren Beitrag zur inklusiven Förderung von jungen Menschen ist der spezifisch fachliche Auftrag an die Jugendhilfe, den Sie nicht allein leisten kann und muss. Insbesondere rechtskreisübergreifende institutionelle Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten kommen den einzelnen Strukturen und Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe bei der Bewältigung inklusionsbezogener Aufgaben zu.

Das Schulsystem ist in der Gesamtheit auf das Recht der Kinder und Jugendlichen auf inklusive Beschulung in einer Regelschule ihrer Wahl (Artikel 24 der UN BKR) nicht vorbereitet. In Folge dessen ist eine Überforderung einzelner Schulen und ihres Personals zu verzeichnen. Zur Kompensation setzen die Schulbehörden auf Sozialleistungen z.B. Schulbegleiter. Erst bei Verwirklichung der integrativen- inklusiven Beschulung ergeben sich für junge Menschen neue Perspektiven zum Erreichen des Schulabschlusses.

Statistik Entwicklung der Schulbegleiter 2012 bis 2014



Quelle: Kreisjugendamt Meißen, Wirtschaftliche Jugendhilfe, PROZOS; eigene Grafik

Der Landkreis Meißen hat sich mit dem Beschluss des Kreistages Meißen 15/6/0110 die Aufgabe gestellt, einen „Kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Landkreis Meißen mit Beteiligung aller Betroffenen, der Akteure und Interessenvertreter, im Rahmen einer AG Inklusion, zu erarbeiten. Im Rahmen dieses Aktionsplanes ist es unter anderem auch Aufgabe der Jugendhilfe in ihren Einrichtungen barrierefreie Zugänge zu schaffen. (Kindergärten, stationäre Einrichtungen HZE, Jugendhäuser u.a.)

Auswirkungen für die Entwicklung der Hilfen

Die Umsetzung Inklusion wird Jugendhilfe perspektivisch immer mehr in Verantwortung nehmen. Dieser Herausforderung müssen sich die Hilfen im Kontext des gesetzlichen Auftrages des SGB VIII stellen. Auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werden sich Leistungsangebote bedarfsgerecht verändern. Die Schnittstellen mit anderen Rechtskreisen müssen daher im Interesse der Betroffenen wirksamer ausgestaltet werden. Inklusion wird in Zukunft Jugendhilfe stark beeinflussen.

2.2. Ausgewählte Berichte und Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen stellt auf der Datenbasis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik regionale statistische Informationen und Vergleichsdaten über die Kreise und Kommunen des Freistaates Sachsen zur Verfügung. Für die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung, zur Vergleichbarkeit des Landkreises Meißen mit anderen Landkreisen des Freistaates, wurden diese eruiert. Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen veröffentlicht regelmäßig in den „Statistischen Berichten“ die Auswertung aktueller Datenerhebungen.

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

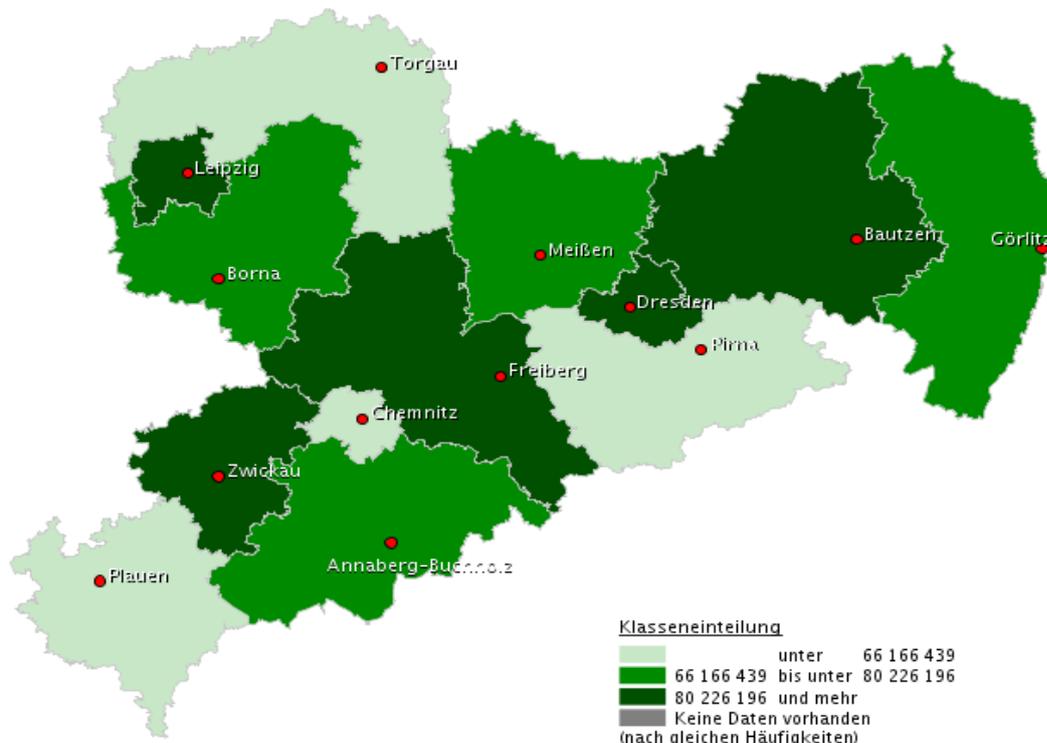


Ausgewählte Berichte und Statistiken der Entwicklung dieser Statistiken stehen auf der GENISIS Online Datenbank.

KJH: Nettoausgaben von Einrichtungen, Art des Trägers, Kreise, Jahr, GS aktuell

KJH - Ausgaben und Einnahmen
2013

Nettoausgaben in Einrichtungen (ohne PK-JH-Verw.) (EUR), 2013, Insgesamt



© Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen 2015 - Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet

2.3. Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung

Bundesweit ist seit Beginn der 1990er Jahre die Anzahl der Hilfen zur Erziehung (seit etwa 2005 auch die Anzahl der Inobhutnahmen) kontinuierlich angestiegen. Als Ursachen für hohe Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung kommen bundesweit schlechte sozioökonomische Lebenslagen für Familien und Überforderungs- und Entfremdungserfahrungen aufgrund von Beschleunigungsprozessen⁴¹ und Wettbewerbslogiken der modernen Gesellschaft ebenso in Frage, wie ein hohes Ausmaß an brüchigen Lebenslagen und Familienkonstellationen mit ihren besonderen Herausforderungen. Moderne Individualisierungs- und Pluralisierungsprozesse gehen mit Chancen, Freiheiten und individueller Autonomie, aber auch mit damit verbundenen Unübersichtlichkeiten, Verunsicherungen und Risiken einher. Parallel dazu scheint aber auch die gestiegene gesellschaftliche und professionelle Sensibilität und veränderte Wahrnehmung bzw. Bewertung hinsichtlich familiärer Problemlagen und veränderte Bearbeitung dieser durch Fachkräfte und soziale Dienste (bspw. im Zuge der Einführung des § 8a in das SGB VIII im Jahr 2005 oder des neueren Kinderschutzdiskurses) einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die Fallzahlenentwicklung zu haben.⁴²

Die hohe Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen zeigt aber auch, dass sich diese Form der öffentlichen Hilfe als wichtige Säule der Unterstützung von Heranwachsenden und deren Familien in Situationen sozialer Benachteiligung und individueller Beeinträchtigung und Überforderung etabliert

⁴¹ Vgl. bspw. Rosa, H.: Beschleunigung und Entfremdung. Entwurf einer kritischen Theorie spätmoderner Zeitlichkeit. Berlin 2013.

⁴² Vgl. bspw. Tabel A. et al.: Warum steigen die Hilfen zur Erziehung? Ein Blick auf die Entwicklung der Inanspruchnahme, in: KOMDAT Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Heft 3/2011, S. 3-6 sowie Fendrich et al., Arbeitsstelle Kinder und Jugendhilfestatistik (Hg.): Monitor Hilfen zur Erziehung 2014, Dortmund 2014, S. 15 ff.

hat.⁴³ Notwendig erscheint in diesem Zusammenhang, dass Jugendhilfe im Allgemeinen und Hilfen zur Erziehung im Besonderen das Ziel verfolgen sollten, Stigmatisierungseffekte zu vermeiden.

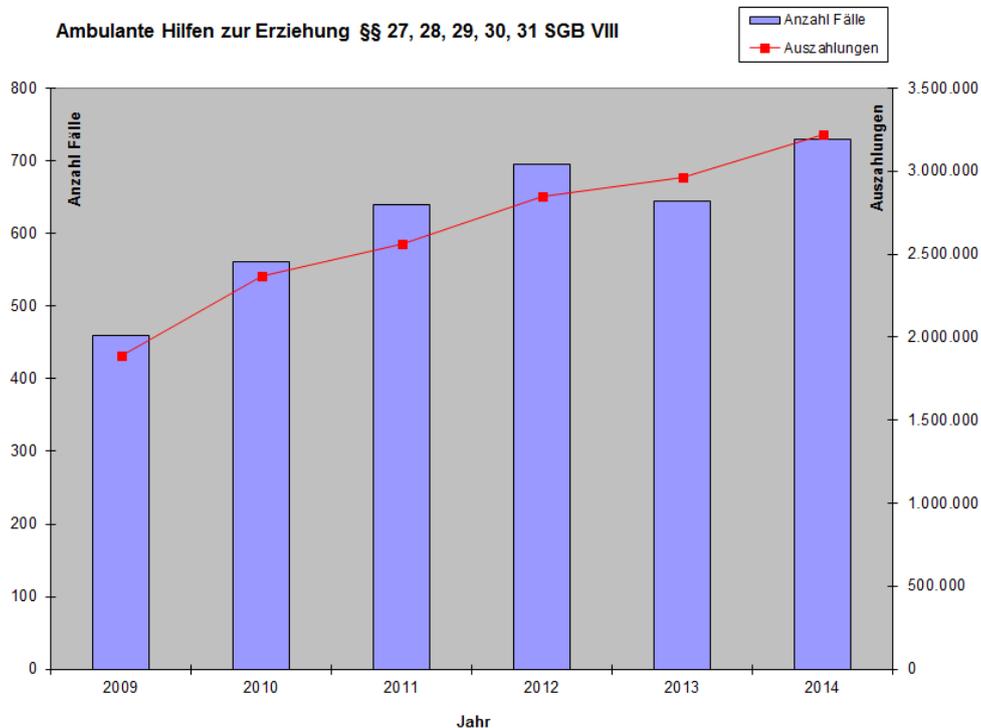
Auch das Kreisjugendamt Meißen verzeichnete in den letzten Jahren eine Zunahme an Familien mit komplexem und intensivem Hilfebedarf, welche die Gewährung erzieherischer Hilfen notwendig machte. (vgl. Bedarfserhebung Seite 11 ff) Häufige Partnerwechsel, unklare Vorstellungen zum Zusammenleben und familiäre Konflikte, Wohnortwechsel, psychische und soziale Belastungsmomente (prekäre Arbeitsverhältnisse, berufliche Instabilitäten und Zwang zu hoher Flexibilität, finanzielle Problemlagen, familiäre Krisen aber auch Krankheit, Zeitknappheit und Zeitstress etc.) und deren Folgen wirken unmittelbar auf die in den Familien lebenden Kinder und Jugendliche. Überforderung bei der Erziehung und sprachliche, kognitive und soziale Förderung der Kinder sowie deren Fürsorge und Grundversorgung, Resignation und Perspektivlosigkeit, Suchterkrankungen und psychische Probleme auf Seiten der Eltern einerseits und schulische Probleme, Verhaltensauffälligkeiten und ähnliches auf Seiten der jungen Menschen andererseits erfordern auch im Landkreis Meißen umfangreiche Hilfenetzwerke.

Landkreis Meißen- Ausgewählte Übersichten 2009 bis 2014 zur Entwicklung der Fallzahlen der stationären und ambulanten Hilfen zur Erziehung und der Hilfen für junge Volljährige nach SGB VIII

Als Datengrundlage für diese Statistiken des Kreisjugendamtes dienten die als Fallbestand im Prosoz und als Anordnung eingepflegten Daten im Haushaltkassenrecht (HKR).

Begriffsklärungen: Fälle: alle als Fall im Prosoz eigegebenen Fälle
Auszahlungen: alle im Jahr getätigten Auszahlungen im HKR

	Jahr	Anzahl der Fälle	Auszahlungen in EURO
Wirtschaftliche Jugendhilfe Gesamt §§ 27,28,29,30,31,32, 33,34,35,35a,41 SGB VIII	2009	992	8.841.280
	2010	1.229	10.402.428
	2011	1.369	12.198.536
	2012	1.420	13.495.688
	2013	1.435	15.351.447
	2014	1.526	16.359.726



Quelle: Kreisjugendamt Meißen, Wirtschaftliche Jugendhilfe, PROZOZ; eigene Grafik

⁴³ Vgl. ebd.

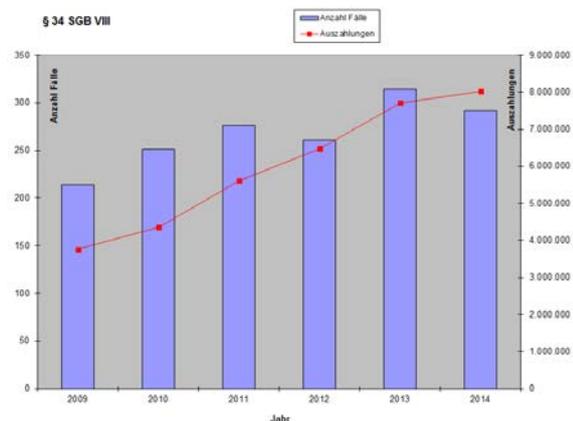
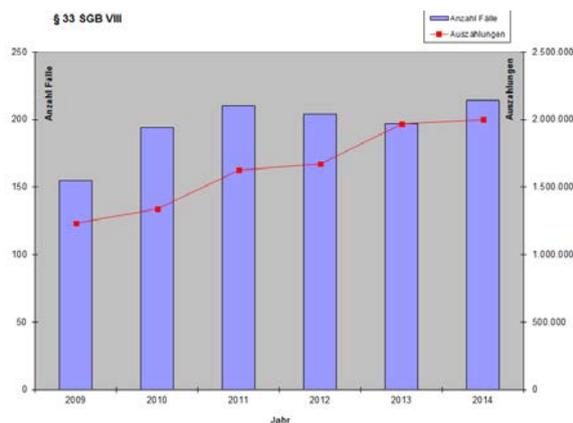
Bemerkungen:

- deutlich wird die Auswirkung der neuen Gesetzlichkeiten seit 2009, insbesondere des § 8a SGB VIII
- ersichtlich ist, dass seit 2009 Disharmonien in den Familien und in der gesamtgesellschaftliche Entwicklungen in Jugendhilfe ankommen
- der Jugendhilfeausschuss des LK Meißen hat zu dieser Entwicklung umfangreiche Informationen erhalten

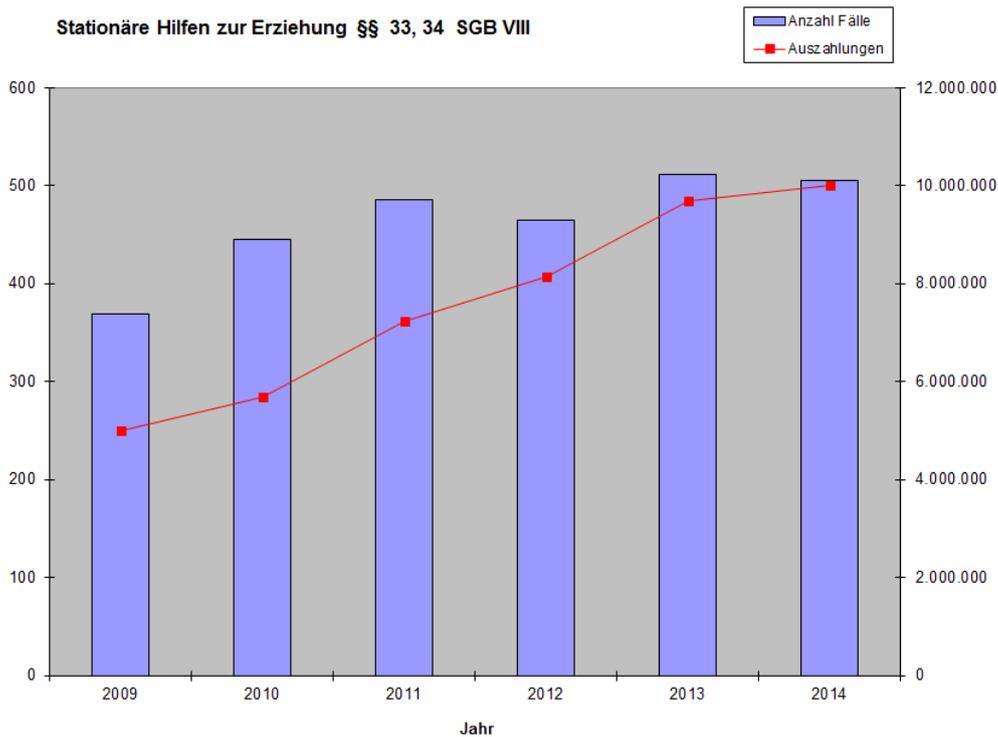
Zur Entwicklung der stationären Hilfen

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	Jahr	Anzahl der Fälle	Auszahlungen in EURO
	2009	155	1.232.963
	2010	194	1.337.152
	2011	210	1.626.016
	2012	204	1.668.921
	2013	197	1.968.792
	2014	214	1.997.458

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen	Jahr	Anzahl der Fälle	Auszahlungen in EURO
	2009	214	3.760.694
	2010	251	4.353.521
	2011	276	5.608.328
	2012	261	6.469.127
	2013	314	7.711.577
	2014	292	8.018.094



Quelle: Kreisjugendamt Meißen, Wirtschaftliche Jugendhilfe, PROZOZ; eigene Grafik



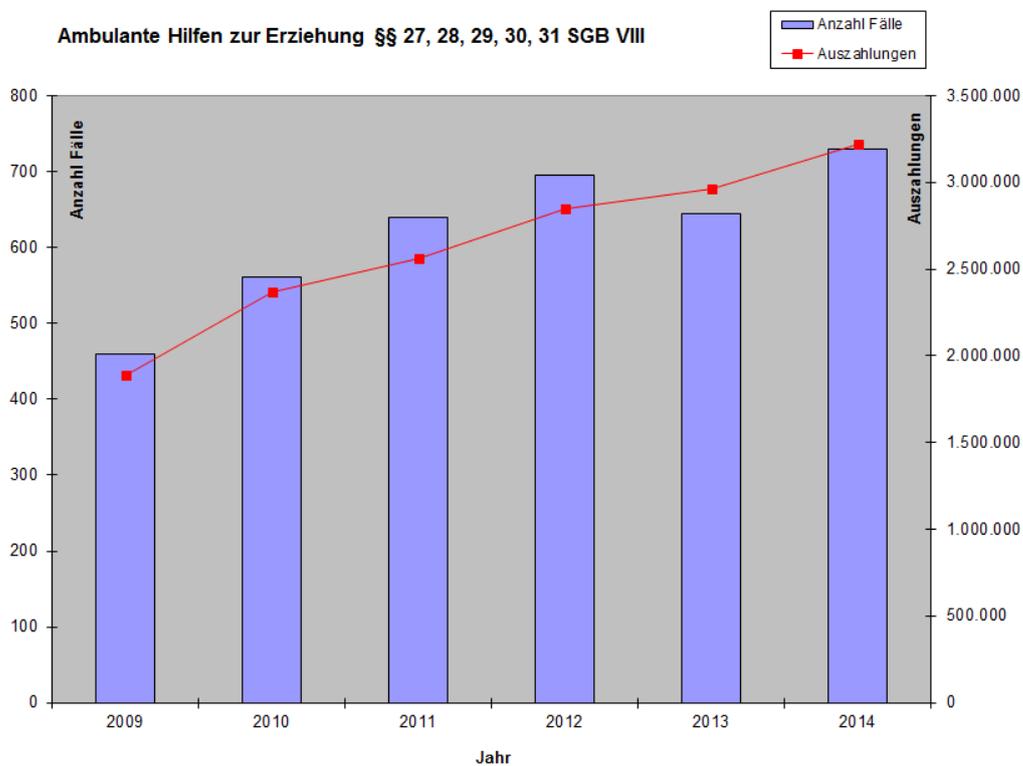
Quelle: Kreisjugendamt Meißen, Wirtschaftliche Jugendhilfe, PROZOZ, eigene Grafik

Bemerkungen:

- die stationäre Hilfen für Minderjährige nehmen im Berichtszeitraum einen wichtigen Stellenwert ein
- Im Bereich § 33 SGB VIII bleibt in den Kosten auf Grund der ausgeglichenen Finanzierungsgrundlage entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereines, welches auch in Sachsen die Kostengrundlage ist, konstant.
- Im § 34 SGB VIII ergeben sich hinsichtlich der Anzahl der Fälle 2009 zu 2013 eine Fallzahlensteigerung von 38 %. Betrachtet man 2013 zu 2014 sind keine exorbitanten Steigerungen zu verzeichnen. Die Steigerungen sind eher im Bereich der Kostenbeiträge zu finden, u.a. begründen diese sich in der Erhöhung der Kostenbeiträge lt. anzupassenden Tarifrecht der Träger sowie in zusätzlich zu erbringenden Leistungen gegenüber dem verhandelten Basisangebot entsprechend des vereinbarten Kostensatzes.

Zur Entwicklung der ambulanten Hilfen

	Jahr	Anzahl der Fälle	Anordnungen in EURO
Ambulante Hilfen §§ 27, 28,29,30,31 SGB VIII	2009	460	1.890.567
	2010	561	2.367.181
	2011	639	2.563.139
	2012	696	2.849.837
	2013	645	2.962.355
	2014	729	3.221.118



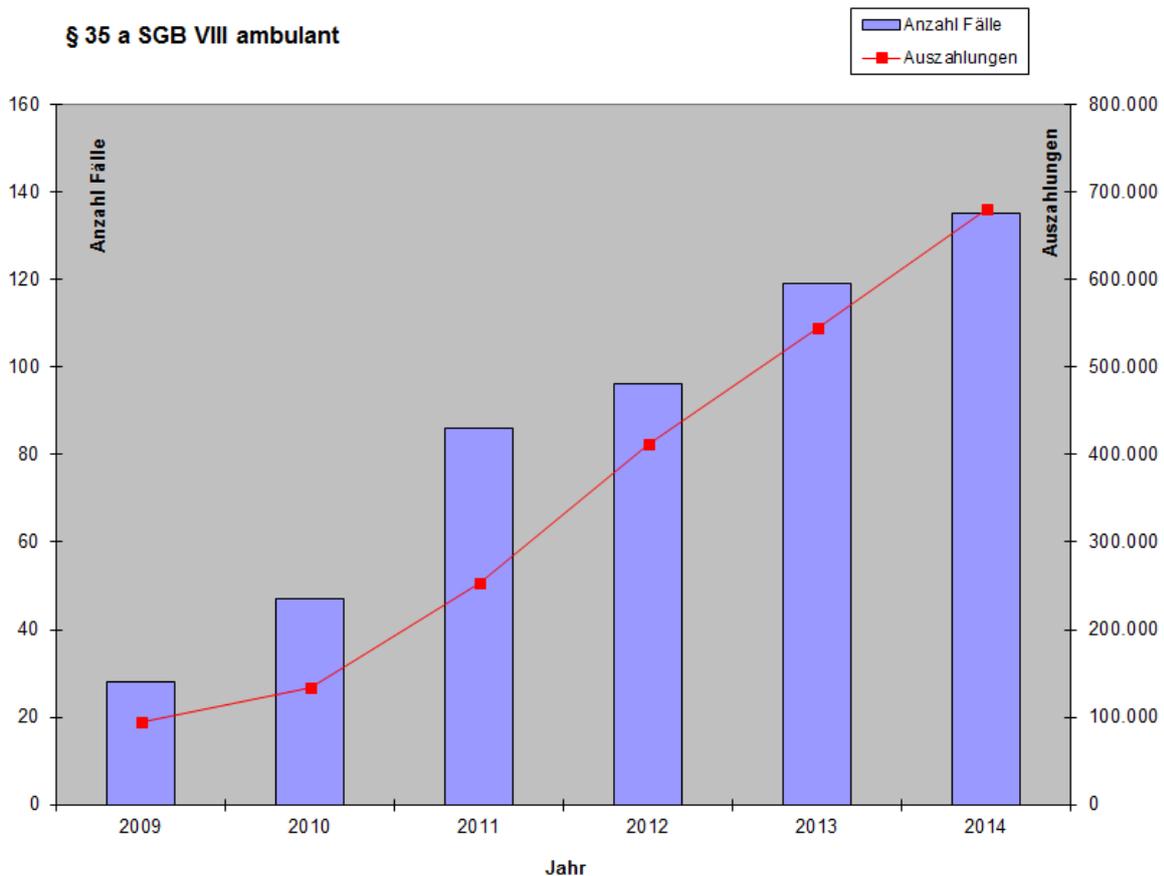
Quelle: Kreisjugendamt Meißen, Wirtschaftliche Jugendhilfe, PROZOZ

Bemerkungen

- Die kontinuierliche Steigerung der Fallzahlen und Ausgaben, welche seit 2009 zu verzeichnen sind, begründen sich in dem Anspruch, dass die Sicherung des Familienerhalts für den jungen Menschen vor der Herausnahme aus dem Familienverband geht.
- Die Komplexität der Fälle erfordert einen umfangreicheren Einsatz von Grundleistungen oft mit ergänzenden Hilfen.

2.4. Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

	Jahr	Anzahl der Fälle	Auszahlungen in EURO
§ 35 a SGB VIII ambulant	2009	28	94.556
	2010	47	132.984
	2011	86	252.671
	2012	96	412.102
	2013	119	543.934
	2014	135	680.144

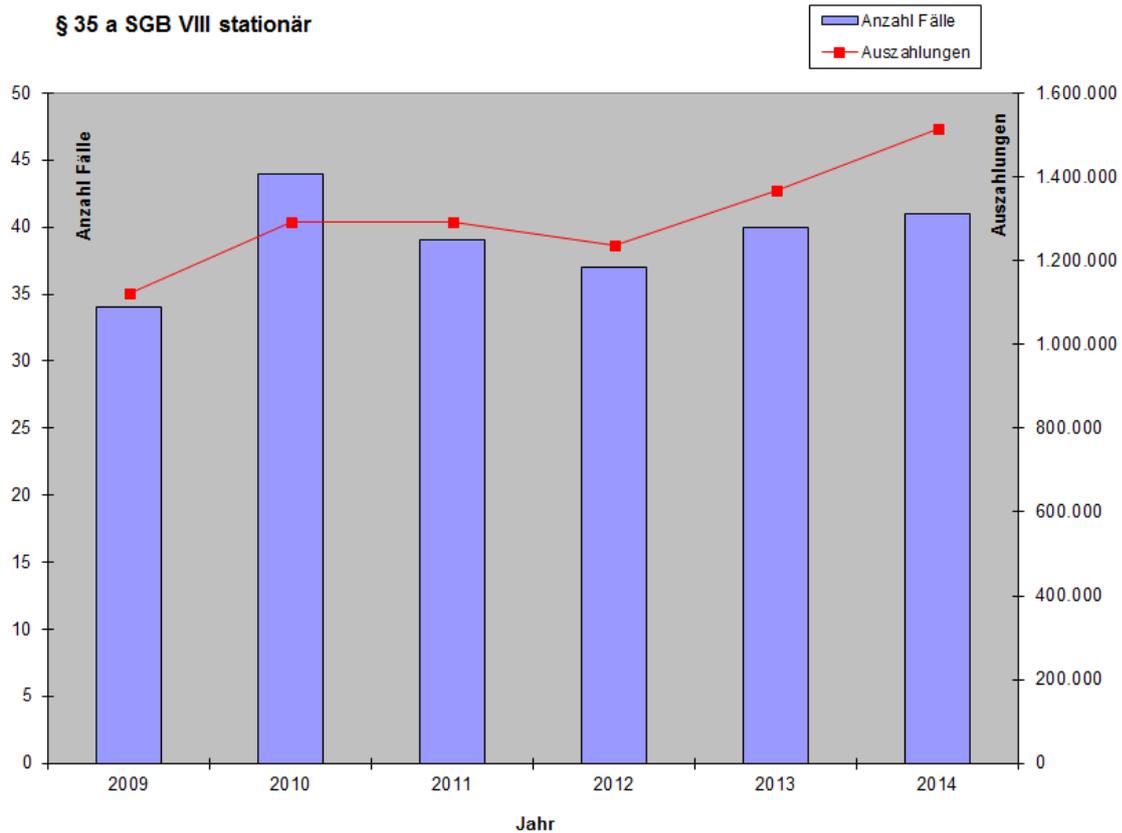


Quelle: Kreisjugendamt Meißen, Wirtschaftliche Jugendhilfe, PROZOZ

Bemerkungen:

- Die zunehmend differenzierteren Diagnosen im medizinischen Bereich erfordern umfangreichere Maßnahmen hinsichtlich der Eingliederungshilfe auch für das Jugendamt als Reha Träger.
- Nach wie vor sind ungeklärte Maßnahmen der Schulen im Bereich der Inklusion, unklare Rechtslagen, eine Ursache für den Anstieg der Hilfen im schulischen Bereich

§ 35 a SGB VIII stationär	Jahr	Anzahl der Fälle	Anordnungen in EURO
	2009	34	1.123.408
	2010	44	1.293.209
	2011	39	1.291.943
	2012	37	1.236.222
	2013	40	1.366.324
	2014	41	1.516.365



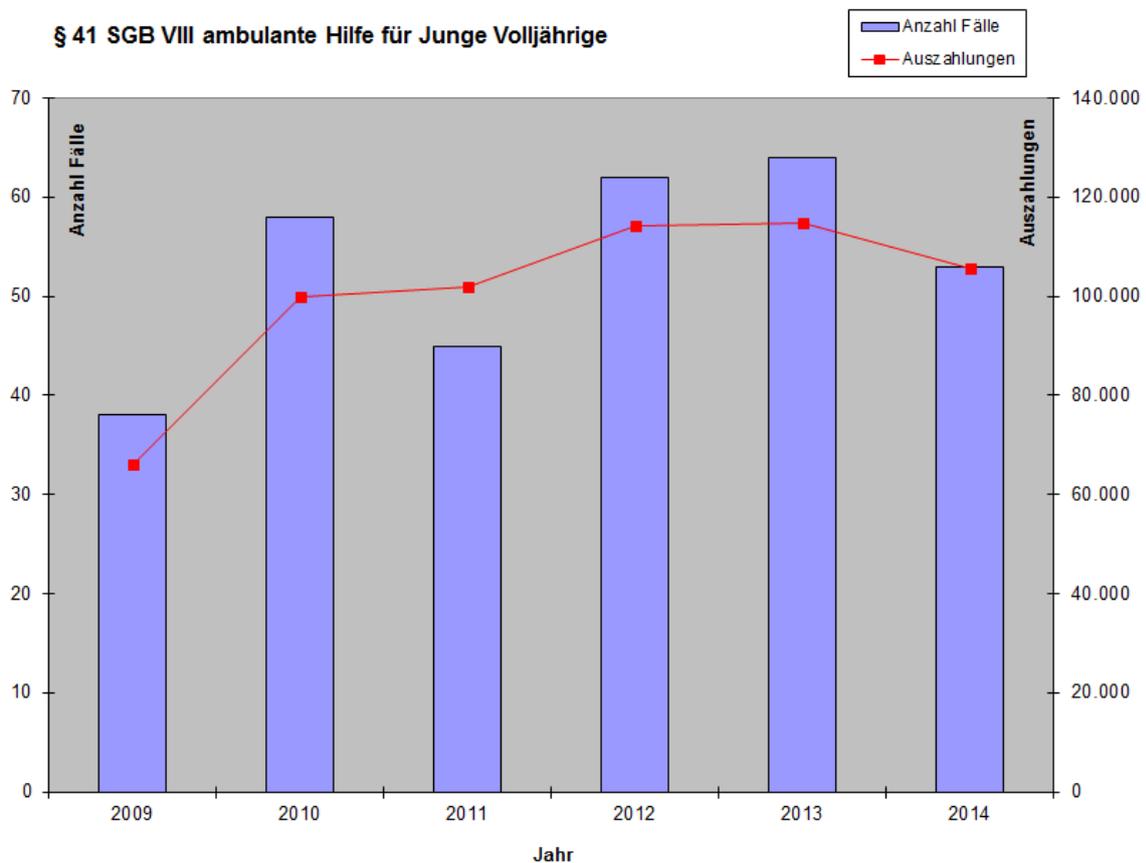
Quelle: Kreisjugendamt Meißen, Wirtschaftliche Jugendhilfe, PROZOZ, eigene Grafik

Bemerkungen

- Trotz relativ gleichbleibender Fallzahlen der stationären Eingliederungshilfe sind auf Grund der Schwierigkeit und Komplexität des individuellen Hilfebedarfes Kostensteigerungen zu verzeichnen.

2.5. Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der jungen Volljährigen

	Jahr	Anzahl der Fälle	Anordnungen in EURO
§ 41 SGB VIII ambulant	2009	38	66.184
	2010	58	99.809
	2011	45	101.862
	2012	62	114.191
	2013	64	114.741
	2014	53	105.510

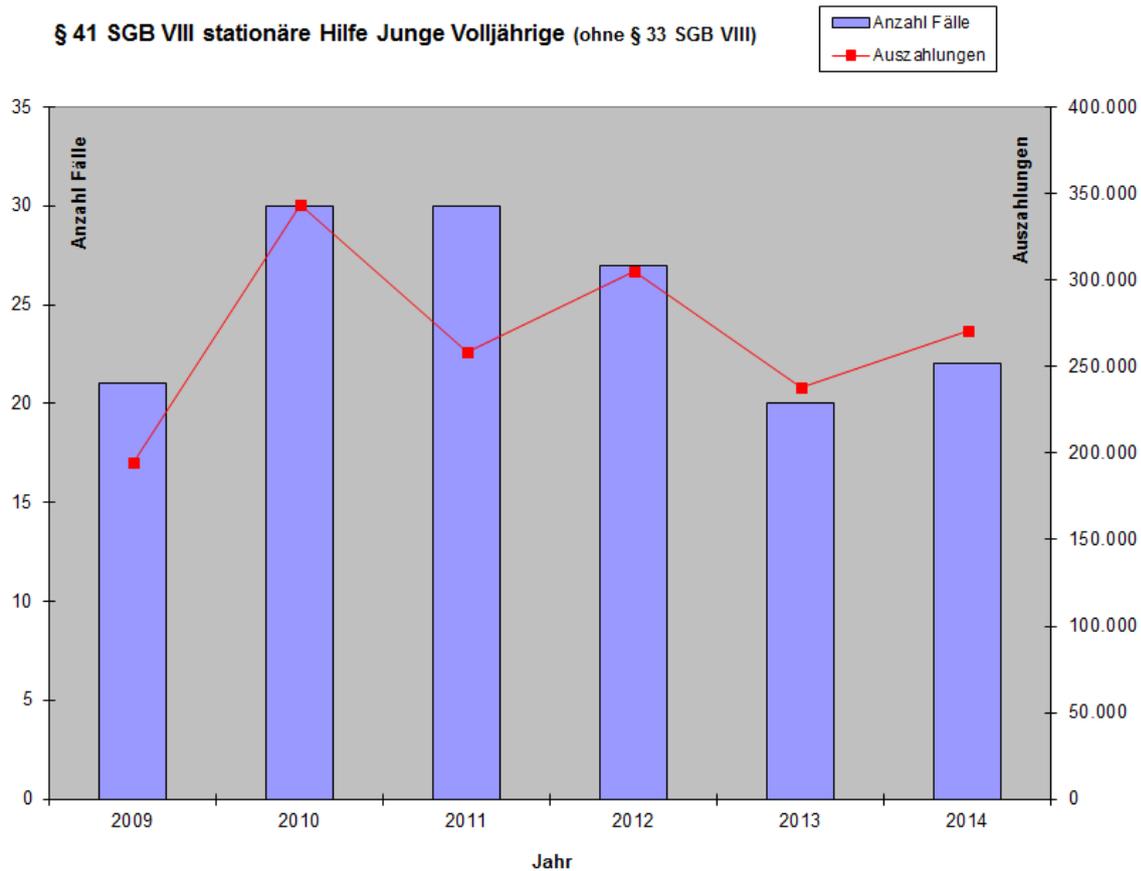


Quelle: Kreisjugendamt Meißen, Wirtschaftliche Jugendhilfe, PROZOZ, eigene Grafik

Bemerkungen

- Für die ambulante Hilfe für junge Volljährige werden verstärkt EFS- Programme z.B. „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ eingesetzt. Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit, die verstärkte konzeptionelle Arbeit der Träger stationärer Einrichtungen und die Nutzung der Ressourcen im Sozialraum führten hier zu einem Absenken der Fallzahlen.

§ 41 SGB VIII stationär	Jahr	Anzahl der Fälle	Anordnungen in EURO
	2009	21	194.203
	2010	30	343.711
	2011	30	258.273
	2012	27	305.207
	2013	20	237.694
	2014	22	270.716



Quelle: Kreisjugendamt Meißen, Wirtschaftliche Jugendhilfe, PROZOZ, eigene Grafik

Bemerkungen

- Die Tendenz bestätigt, dass rechtzeitiges sozialpädagogisches Handeln und Einlassen auf die Bedarfe der jungen Menschen eine Verselbständigung aus stationären Einrichtungen gelingen kann.
- In den Jahren seit 2012 wurde zielgerichtet die Hilfeplanung im Hinblick auf Verselbständigung rechtskreisübergreifend ausgestaltet.
- Die Träger der freien Jugendhilfe haben sich der Lebensphase mit speziellen Konzepten gestellt und alternative Angebote geschaffen. z.B. Wohnen- Arbeiten- Leben PSM gGmbH.

3. Ambulante Hilfen zur Erziehung

3.1. Hilfen zur Erziehung § 27 SGB VIII

Der § 27 SGB VIII enthält die Grundnorm über die Hilfe zur Erziehung. "Wird festgestellt, dass im konkreten Einzelfall ohne eine sozialpädagogische Hilfe eine dem Wohl des Kindes/ Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann und ein auf die Situation ausgerichtetes Angebot der erzieherischen Hilfe für die Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen geeignet und notwendig ist (§ 27 Abs. 1), so besteht für die Personensorgeberechtigten ein Rechtsanspruch auf diese Hilfe". Auf Grund der Öffnungsklausel in § 27 (2) SGB VIII ist es in der Jugendhilfe zeitgemäß, Leistungen der Hilfen zur Erziehung, welche nicht den Maßnahmen/ Hilfesettings nach § 28 ff SGB VIII eindeutig rechtlich zuzuordnen sind, auf Grund des individuellen Bedarfes nach § 27 SGB VIII zu gewähren. Es werden differenzierte Leistungen angeboten, um flexibel auf allgemeine wie spezielle Problemlagen reagieren zu können.

Zum Spektrum der Hilfen gehören

- Maßnahmen mit vereinfachten oder ohne Hilfeplanverfahren
- Ergänzende oder sonstige Hilfen, z.B. Haushalthilfe
- Familienunterstützende und – ergänzende Leistungen
- therapeutische Angebote, die nirgends zuzuordnen sind
- erforderliche Maßnahmen der Schülerbeförderung

Folgende Träger halten Angebote vor:

Träger
AWO Elbe-Röder gGmbH Kinder- und Jugendheim „Haus Engelhardt“ Strehla
Biotopia Riesa gGmbH
Caritasverband für das Dekanat Meißen e.V.
COCCIUS – Sozialpädagogische Projekte
Diakonie Riesa – Großenhain gGmbH
Deutscher Kinderschutzbund OV Nossen e.V.
Integratives Zentrum zur Förderung hyperaktiver Kinder
Jugendhilfe Gröditz e.V.
Kinder- und Jugenddomizil Coswig e.V.
Kinderarche gGmbH Jugendhilfeverbund Erzgebirge
Kinderarche Sachsen e.V.
Kinderheim Walda e.V.
Kinderland Sachsen e.V.
Outlaw gGmbH
PED Privater Erziehungsdienst Holm Kerber & atyp. still

Produktionsschule Moritzburg gGmbH
Radebeuler Sozialprojekte gGmbH
Sozialinitiative Kuschnik gUG
Stellwerk Jugendhilfe gGmbH
Volkssolidarität Riesa – Großenhain e.V.

Quelle: Trägerverzeichnis des Kreisjugendamtes Stand 10.03.2015

Folgende Träger halten das Angebot "Aufsuchende Familientherapie" nach § 27 SGB VIII vor:

Träger
P.I.Z. Präventions- und Interventionszentrum gGmbH
Stellwerk Jugendhilfe gGmbH
Sozialinitiative Kuschnik gUG

Quelle: Trägerverzeichnis des Kreisjugendamtes Stand 10.03.2015

Planungsschwerpunkte auf Grund aktueller Bedarfe:

- Die multiplen Probleme des Hilfebedarfes erfordern perspektivisch zunehmend mehr am individuellen Einzelfall ausgerichtete Hilfearrangements. Die freien Träger der Jugendhilfe-Vielfalt müssen daher flexible, auf den individuellen Bedarf zugeschnittene Hilfen als ergänzende Hilfen vorhalten.
- Leistungen nach § 27 SGB VIII, für die die Jugendhilfe als „Ausfallbürge“ in Verantwortung genommen wird, sind nicht planbar. Diese Tendenz ist steigend.
- Die Leistungen nach § 27 SGB VIII, wie z.B. Schülerbeförderung, erfordern die Zusammenarbeit und Kooperation im Einzelfall.

3.2. Erziehungsberatung § 28 SGB VIII

Der Gesetzgeber hat den Erziehungsberatungsstellen im SGB VIII, § 28 ein breites Aufgabenfeld zugewiesen, das von Problemen in der frühkindlichen Entwicklung (Wahrnehmung, Motorik, Sprache, etc.) über die Schulleistungen (Konzentrations- und Lernschwierigkeiten), das Sozialverhalten (Konfliktbewältigung, Aggression, Hemmungen, etc.) bis hin zu psychischen Störungen (Stottern, Einnässen, Bulimie, etc.) reicht. Darüber hinaus soll die Erziehungsberatungsstelle unterstützend bei Partnerschaftsproblemen sowie Trennung und Scheidung aktiv werden.

Aufgabe der Erziehungsberatungsstelle ist es, die Ursachen der individuellen Probleme zu erkennen, die sowohl im familiären und sozialen Umfeld liegen können, möglicherweise aber auch von gesundheitlichen oder erlebnisbedingten Faktoren abhängig sind.

Neben einer wissenschaftlich anerkannten Diagnostik der Problemursachen und der entsprechenden Beratung obliegt den Erziehungsberatungsstellen auch die Vermittlung pädagogischer und damit verbundenen therapeutischen Leistungen. Die Aufgabenschwerpunkte sind:

- Vermittlung von Hilfeangeboten
- Informationsvermittlung (z. B. über die Entwicklung des Kindes, Störungen, Besonderheiten der Altersstufe und adäquates Elternverhalten)
- prozessbegleitende Diagnostik
- Planung und Durchführung beratender und therapeutischer Intervention in Verbindung mit dem sozialen Umfeld

- präventive Arbeit
- soziale Gruppenarbeit
- Multiplikatorenarbeit
- Arbeit mit begabten Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberatung ist eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes, kann aber auch auf Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden. Die Erziehungsberatung im Landkreis Meißen, als antrags- und kostenfreies Angebot im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, ist offen für alle Rat suchenden Eltern. In ihrer Beratung setzt die Erziehungsberatung sich das Ziel, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken. Dazu gehört es, Eltern zu unterstützen, Grenzen zu setzen, Regeln aufzustellen, diese konsequent umzusetzen sowie angemessen zu belohnen und zu kritisieren. Gemäß §27 SGB VIII hat sie sich als Schnittstelle in Ergänzung der Maßnahmen anderer Kooperationspartner wie Gesundheitswesen, Schule u.a. entwickelt. Im Kontext der hochstrittigen Familienkonflikte ist die Zusammenarbeit mit der Familiengerichtshilfe des Kreisjugendamtes Meißen intensiver erforderlich.

Folgende Träger halten Angebote vor:

Träger	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen GmbH.	Erziehungsberatungsstelle Meißen Außensprechstunden in Radebeul, Nossen und Radeburg
Volkssolidarität KV Riesa-Großenhain e.V.	Erziehungsberatungsstelle Riesa Hilfen aus einer Hand Außensprechstunden in Großenhain, Gröditz und Strehla
MeiLE (Trägerkooperationsprojekt)	niedrigschwellige aufsuchende Familienberatung Stadt Meißen

Quelle: Trägerverzeichnis des Kreisjugendamtes Stand 10.03.2015

Planungsschwerpunkte auf Grund aktueller Bedarfe:

- Die vorgehaltene Angebotsstruktur gem. § 28 SGB VIII der Träger TWSD e.V., Volkssolidarität KV Riesa-Großenhain e.V. und des Trägerverbundes MeiLe ist bedarfsgerecht. Der Leistungsumfang orientiert sich an dem jeweilig aktuellen Antragsvolumen. Das Angebot von Außensprechstunden ist entsprechend des Bedarfes in Verantwortung der Träger einzurichten, flexibel zu gestalten und ggf. als aufsuchende Familienberatung zur Aktivierung der Eltern durchzuführen.
- Die personellen Ressourcen der Erziehungsberatungsstellen müssen fachgerecht und bedarfsgerecht eingesetzt werden. Die Erziehungsberatungsstellen haben eine fachliche Leitung. Die paritätische Besetzung der Fachkraftstellen ist durch die Träger zu beachten.
- Die Evaluation der Wirksamkeit erfolgt u.a. über das Hilfeplanverfahren, Trägergespräche und den an das Kreisjugendamt einzureichenden Jahresbericht.
- Die Professionalisierung und Weiterbildung der Fachkräfte in den Erziehungsberatungsstellen soll die bedarfsgerechte und geeignete Hilfe und deren Methodenvielfalt verbessern.
- Verstärkt suchen Eltern zeitnah Beratung zur Ausübung des Erziehungsauftrages und Sorgerechtes in Trennungs- und Scheidungssituationen.
- Die Fallzahlen insbesondere bei Alleinerziehenden und sehr jungen Eltern sind steigend. Ein überdurchschnittlicher Fallkontakt ist bei psychisch kranken Eltern und in strittigen Familiensituationen zu leisten. Die hochstrittigen Fälle erfordern die intensive lösungsorientierte Zusammenarbeit aller am Fall beteiligten Professionen und Fachkräfte.
- Besonders von jungen Eltern und Alleinerziehenden werden thematische Elternkurse/ Elterntreffs intensiv nachgefragt. Hier sind bedarfsgerechte Angebote der „Frühen Hilfen“ und der Familienbildungsangebote nach § 16 SGB VIII abzustimmen.

3.3. Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII

Soziale Gruppenarbeit ist ein offenes Angebot einer fortlaufenden oder zeitlich befristeten pädagogischen Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen ihrer Entwicklung. Die Teilnahme an der sozialen Gruppenarbeit ist freiwillig und muss von sozialen Trainingskursen, Erziehungskursen, Erfahrungskursen, etc. nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) abgegrenzt werden.

Für beide Formen der sozialen Gruppenarbeit gilt, dass die gruppenpädagogischen Ansätze und Konzepte meist eine Mischung aus gesprächsorientierten Angeboten mit bestimmten Themen und erlebnisorientierten Aktivitäten, wie z.B. Sportangebote, Wochenendfahrten, etc. und Rollenspiele, Medieneinsatz, etc. beinhalten.

Die Zielgruppe sind ältere Kinder und Jugendliche, die wegen Sozialisationsdefiziten, Entwicklungs- sowie Verhaltensproblemen im sozialen Umfeld auffällig sind.

Zielsetzung der sozialen Gruppenarbeit ist die Stärkung und Verbesserung der sozialen Handlungskompetenz, d.h. die Kinder und Jugendlichen zur Entwicklung von mehr Selbstbewusstsein, Konfliktfähigkeit und alternativen Handlungsstrategien zu befähigen. Dabei soll das soziale Umfeld der jungen Menschen, insbesondere aber die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit einbezogen werden. Durch positive Erlebnisse und durch soziales Lernen im Rahmen von gruppendynamischen Prozessen soll die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und soziale Benachteiligung abgebaut werden.

Gleichzeitig soll die erzieherische Kompetenz und Eigenverantwortung der Eltern gefördert werden. Die Arbeitsinhalte und Aktivitäten der sozialen Gruppenarbeit ergeben sich meist aus den individuellen Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen im sozialen Umfeld.

Soziale Gruppenarbeit als ambulante Maßnahme gewinnt eine immer größer werdende Bedeutung. Durch diese Interventionsmaßnahme können unter Einbezug des Umfelds Gefährdungssituationen reduziert und abgebaut werden; ausgegrenzte Kinder können in die Gemeinschaft (re)integriert werden.

Folgende Träger halten Angebote vor:

Träger
PED Privater Erziehungsdienst Holm Kerber & atyp. still
P.I.Z. Präventions- und Interventionszentrum gGmbH
Volkssolidarität KV Riesa-Großenhain e.V.

Quelle: Trägerverzeichnis des Kreisjugendamtes Stand 10.03.2015

Planungsschwerpunkte auf Grund aktueller Bedarfe:

- Die im Landkreis vorzuhaltenden Leistungsangebote sind bedarfsgerecht und ausreichend.
- Die Träger der Sozialen Gruppenarbeit im Landkreis Meißen gewähren einen jederzeit möglichen Zugang und eine flexible bedarfsgerechte methodische Ausgestaltung des Angebotes.
- Die Zielgruppe der Sozialen Gruppenarbeit sind im Landkreis vorrangig Kinder ab 11 Jahren. Den Zugang zu dem Angebot haben Kinder in unterschiedlichen Problemlagen. Die Träger reagieren entsprechend des Bedarfes flexibel in der Gruppen- und Kursgestaltung.
- Zur Stärkung von Kindern von psychisch kranken Eltern sind spezifische Angebote vorzuhalten. Bei zusätzlichem Bedarf hält der Träger TWSD GmbH ein Angebot vor.

3.4. Erziehungsbeistandschaft/ Betreuungshelfer

Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe sind ambulante Formen der Jugendhilfe, die auf Kinder bzw. Jugendliche ausgerichtet sind.

Das Aufgabenfeld des Erziehungsbeistandes ist die einzelfallbezogene Bearbeitung der Problemfelder von Kindern und Jugendlichen möglichst unter Einbezug des sozialen Umfelds und unter Einhaltung des Lebensbezugs der Betroffenen zur Familie.

Bestandteil der Betreuung sind insbesondere Beziehungen zwischen Eltern und Kindern/ Jugendlichen, schulische Probleme sowie andere soziale Beziehungen des Kindes oder des Jugendlichen. Bei der Betreuungsweise durch das Gericht ist die Freiwilligkeit nicht gegeben.

Folgende Träger halten Angebote vor:

Träger
Diakonie Riesa – Großenhain gGmbH
Deutscher Kinderschutzbund OV Nossen e.V.
Kinder- und Jugenddomizil Coswig e.V.
Kinderarche Sachsen e.V.
Kinderland Sachsen e.V.
Outlaw gGmbH
PED Privater Erziehungsdienst Holm Kerber & atyp. still
Produktionsschule Moritzburg gGmbH
Radebeuler Sozialprojekte gGmbH
Sozialinitiative Kuschnik gUG
Stellwerk Jugendhilfe gGmbH
Volkssolidarität Riesa – Großenhain e.V.

Stand 10.03.2015

Folgende Träger halten als spezifisches ambulantes Angebot der JGH nach § 10 JGG vor:

Träger
Kinder- und Jugend-Domizil Coswig e.V.
PED Privater Erziehungsdienst Holm Kerber & atyp. still
Outlaw gGmbH

Quelle: Trägerverzeichnis des Kreisjugendamtes Stand 10.03.2015

Planungsschwerpunkte auf Grund aktueller Bedarfe:

- Das Angebot der Träger der privaten und freien Jugendhilfe ist im Landkreis Meißen ausreichend und bedarfsgerecht als aufsuchendes Leistungsangebot ausgebaut.
- Aufgrund der Multiproblematik der Familien ist die Erziehungsbeistandschaft/ Betreuungshelfer eine wichtige Säule für die individuelle Arbeit mit dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen und konzeptionell fortzuschreiben.
- Der Erziehungsbeistand wirkt fördernd auf die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern. Zum Erhalt des Familiensystems und zur Stärkung des Kindes im Familiensystem wird die Hilfe zunehmend als ergänzende nach § 31 SGB VIII gewährt- hauptsächlich bei Großfamilien.
- Besondere Schwerpunkte in der Arbeit bilden schulische Probleme, mangelnde Gruppenfähigkeit und Verständnisschwierigkeiten innerhalb der Familie. Zunehmend mehr „erziehungsmüde“ Eltern übertragen in schwierigen Erziehungssituationen den professionellen Fachkräften die Vermittlung in Konflikten zwischen Eltern und Kindern/ Jugendlichen sowie zwischen Schule und Kindern/ Jugendlichen.
- Der Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer aktiviert junge Menschen für die eigenverantwortliche Lebensgestaltung. Für die Aktivierung des einzelnen jungen Menschen im Rahmen dieses Jugendhilfeangebotes ist ein nachhaltiges Netzwerk unter Einbeziehung der Eltern aufzubauen.

3.5. Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine auf die Gesamtheit der Familie bezogene und damit eine besonders intensive Form der Hilfe zur Erziehung. Die ganzheitliche Hilfe zur Selbsthilfe im sozialen Umfeld besteht in praktischer Lebenshilfe und Aktivierung der Ressourcen aller Familienmitglieder. Zielsetzung ist der Erhalt oder die Wiederherstellung wesentlicher Funktionen und Leistungen der Familie.

SPFH wird oftmals bei sogenannten Multiproblemfamilien durchgeführt, in denen eine Kumulierung mehrerer Problembereiche vorhanden ist. Besonders angebracht ist der Einsatz von SPFH in Familien, in denen eine psychische Erkrankung / geistige Behinderung der Eltern bzw. Alkohol- oder andere Suchtprobleme vorliegen.

Folgende Träger halten Angebote vor:

Träger
Diakonie Riesa – Großenhain gGmbH
Deutscher Kinderschutzbund OV Nossen e.V.
Outlaw gGmbH
PED Privater Erziehungsdienst Holm Kerber & atyp. still
Sozialinitiative Kuschnik gUG
Stellwerk Jugendhilfe gGmbH
Trägerwerk Soziale Dienste GmbH
Volkssolidarität Riesa – Großenhain e.V.

Quelle: Trägerverzeichnis des Kreisjugendamtes Stand 15.03.2011

Folgender Träger hält ein spezifisches ambulantes Angebot vor:

Träger	
Volkssolidarität KV Riesa-Großenhain e.V.	Trainingswohnen für Familien in besonders schwierigen Lebenslagen

Quelle: Trägerverzeichnis des Kreisjugendamtes Stand 10.03.2015

Planungsschwerpunkte auf Grund aktueller Bedarfe:

- Die vereinbarten Leistungserbringer decken den Bedarf ausreichend ab. Auf sich verändernde und stetig flexible Bedarfslagen kann innerhalb der Trägerlandschaft reagiert werden. Das Leistungsangebot der SPFH ist durch die Träger flexibel und wirksam am Einzelfall passgenau und nachhaltig zu gestalten. Dazu sind die Hilfsnetzwerke im unmittelbaren Lebensumfeld der Familie zu aktivieren.
- Zielstellung der SPFH im Landkreis Meißen ist es, den Familien Wege aus Krisen aufzuzeigen, Ressourcen zu aktivieren, feste Strukturen zu etablieren und soziale Netzwerke zu initiieren, um den Erhalt der Familie zu sichern.
- Eine Aufgabe besteht darin, betroffenen Kindern auch außerhalb der Familie soziale Kontakte sowie Erfahrungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu vermitteln. Die Kinder sollen dadurch motiviert werden, sich in wechselnden Beziehungsnetzen zu bewegen, sich zu behaupten und einzuordnen. Zur Inklusion von sozial benachteiligten Kindern bzw. für Kinder mit emotionalen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten werden so große Chancen eröffnet.
- Eine weitere Aufgabenstellung besteht darin, sich der steigenden Anzahl an Eltern mit psych. Erkrankungen, deren Problematik nicht unerheblichen Einfluss auf die Kinder hat, zu stellen. Hier ist das Ziel der SPFH die Kinder zu stärken, die Krankheit ihrer Eltern zu verstehen und damit umgehen zu lernen. Unter Beachtung der individuellen Biographien werden Erfahrungen der Eltern aufgearbeitet, um den Umgang der Eltern mit ihren Kindern zu verbessern. Familien, die diese Leistungen erhalten, sind in die Lage zu versetzen, mit Hilfe dieses Unterstützungssystems, das gesunde Aufwachsen ihrer Kinder zu gewährleisten.
- In den Familien, wo mehrere Hilfen eingesetzt sind, muss sich das Helfernetzwerk professionell abstimmen, um Konflikte zu vermeiden.
- Im Rahmen des Leistungsangebotes müssen sich die Träger für die sozialpädagogische Arbeit mit konsumierenden Eltern, Familien mit Migrationshintergrund und Familien im Asylverfahren fachlich qualifizieren. Die Träger der SPFH professionalisieren sich so für die interkulturelle Familienarbeit. Das Kreisjugendamt steuert den notwendigen Erfahrungsaustausch in dem Handlungsfeld.
- Die Träger des Leistungsangebotes halten bei Bedarf niedrigschwellige Hilfsangebote, z.B. Haushaltshilfen für die Unterstützung des Familienalltages vor. Diese sind bedarfsgerecht auszubauen.

3.6. Ehrenamtliche in den ambulanten Hilfen

Der Landkreis Meißen arbeitet zur Unterstützung von Familien bei der Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen mit ehrenamtlich engagierten Bürgern zusammen. Die Zusammenarbeit mit den **Ehrenamtlichen** muss sorgfältig vorbereitet werden, der Einsatzbereich gut abgestimmt und für die Familie transparent sein.

Die Anleitung der im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung eingesetzten Ehrenamtlichen wird durch die Träger gewährleistet.

Träger	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Volkssolidarität Kreisverband Riesa-Großenhain e.V.	Jugendhilfeprojekt „Hilfen aus einer Hand“
Diakonie Riesa – Großenhain gGmbH	Haus der Familie

PED Privater Erziehungsdienst Kerber & atyp. still	
Einzelpersonen	

Quelle: Trägerverzeichnis des Kreisjugendamtes Stand 10.03.2015

Aufgabenbereiche, in denen die Ehrenamtlichen u.a. aktiv sind:

- unterstützend bei jungen Müttern mit Neugeborenen
- zur Unterstützung bei Familien/ Alleinerziehenden bei der Wahrnehmung des Erziehungsauftrages
- Schulbegleitung
- Begleitung von Familien bei der Alltagsgestaltung
- Beratung zu hauswirtschaftlichen Fragen (Ordnung/ Sauberkeit, Geldeinteilung, Kochen, Einkauf)
- Unterstützung in Erziehungsfragen
- Hilfe bei Antragstellungen
- Unterstützung bei Hausaufgabenerledigung

Im Landkreis Meißen werden die im Auftrag des Landkreises in Familien tätigen Ehrenamtlichen durch den Landrat berufen und bestätigt.

Planungsschwerpunkte auf Grund aktueller Bedarfe:

- Freiwilliges Engagement/ Ehrenamt sind durch die Träger der freien Jugendhilfe und den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bedarfsgerecht einzusetzen, wertzuschätzen und fortzubilden.

3.7. Allgemeine Planungsaussagen zu ambulanten Hilfen zur Erziehung

1. Die Leitlinien der Gestaltung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige §§ 27 – 41 SGB VIII sind Struktur- und Handlungsmaxime und bestimmen das professionell kritische Handeln der Träger im Leistungsbereich.
2. Die ambulanten Hilfen sind eine notwendige Säule im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Im Fokus der ambulanten Hilfen stehen der Erhalt des Familiensystems und die Aktivierung derer Ressourcen zur Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung und zur Förderung der Entwicklung der jungen Menschen.
3. Die Träger der Angebote müssen sich unterschiedlichen Lebenswelten/ Kulturen von Familien mit ihren Hilfen anpassen.
4. Ambulante Hilfen sind ein zeitlich befristetes strukturgebendes, zielorientiertes Angebot unter dem Credo „Hilfe zur Selbsthilfe“. Entsprechend sind die Hilfen sozialpädagogisch zu steuern, lebensweltnahe Ziele mit der Familie/ dem jungen Menschen zu finden und die Hilfe so selbstwirksam auszugestalten, dass Dauerhilfen vermieden werden. Dafür sind zielgerichtet die Ressourcen in dem Familiensystem bzw. im sozialen Umfeld zu suchen.
5. Ambulante Hilfen sind gehalten, sich im Rahmen der Qualitätsentwicklung, den gewachsenen Herausforderungen von der aktiven Mitwirkung und Beteiligung bis zur passiven und aktiven Verweigerung der Mitwirkung zu stellen.
6. Ambulante Hilfen in Form therapeutischer Hilfen, z.B. Familientherapie, sind erforderlich, um Konflikte in den Familien lösen zu können und Kommunikation zu ermöglichen. Familientherapeutisches Arbeiten im Sinne von Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe ist zwingend erforderlich und sollte inklusiv ausgebaut werden.

7. Die Träger der ambulanten Hilfen kooperieren zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum. Dazu ist der Erfahrungsaustausch in der Jugendhilfe und mit anderen Professionen zu nutzen. Ziel ist es, durch wohnortnahe Vernetzung und Kooperation im Einzelfall im Sozialraum bedarfsgerechte Unterstützungssysteme vorzuhalten und damit zur Stärkung von Familien beizutragen. Diese Kooperationen sind ab 2016 bedarfsgerecht und zielgruppenbezogen in den Sozialräumen auszubauen und fortzuschreiben.

4. Teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung

4.1. Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII

Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist ein teilstationäres Jugendhilfeangebot, das soziales Lernen, schulische Förderung und intensive Elternarbeit vereint und sowohl Elemente der Gruppenpädagogik und der Einzelförderung des Kindes als auch eine intensive Elternarbeit umfasst.

Die sozialpädagogische Arbeit ist ganzheitlich auf die Persönlichkeit des Kindes gerichtet und bietet darüber hinaus der Familie Unterstützung bei der Erziehung sowie bei der Aufarbeitung von Problemen bzw. Defiziten an.

Die Angebote der Tagesgruppe werden im Wesentlichen in folgenden Formen realisiert:

- als Gruppenarbeit mit dem Ziel, den Kindern ein strukturiertes Lernfeld zu schaffen, in dem sie Regeln sozialen Verhaltens einüben und in dem dadurch die Integration in einen Gruppenzusammenhang gefördert wird;
- als gezielte nachschulische Förderung sowie als Bearbeitung von Schulängsten, Schulverweigerung, mangelnder Integration in die schulische Lerngruppe in enger Kooperation mit den betreffenden Schulen, Lehrern und Schülern;
- als intensive pädagogische Zusammenarbeit mit den Eltern in Form von Einzelgesprächen, Elternnachmittagen oder -abenden, Hausbesuchen, gemeinsam mit Eltern und Kindern gestalteten Freizeitaktivitäten, die auch offen für Kinder aus dem sozialen Umfeld sind.

Folgende Träger halten Angebote vor:

Träger	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen GmbH	Tagesgruppe Meißen
Caritasverband für das Dekanat Meißen e.V.	Tagesgruppe Gröditz

Quelle: Trägerverzeichnis des Kreisjugendamtes Stand 10.03.2015

Planungsschwerpunkte auf Grund aktueller Bedarfe:

- Der Bedarf an Plätzen ist im Landkreis Meißen ausreichend gedeckt. Kontraproduktiv für die diese Hilfeform sind hier teilweise lange Anfahrtswege sowie Schulzeiten. In Folge dessen sind die täglichen Kontaktzeiten minimiert, so dass die Zielstellungen der Hilfen nicht erreicht werden. Ausgleich wurde über den Ausbau der Gruppenangebote gem. § 29 SGB VIII geschaffen.
- Das Angebot der Tagesgruppe richtet sich überwiegend an besonders auffällige, problematische Kinder, die im System der Familie noch stabile Netzwerke vorfinden, um die vielseitigen Probleme im Lebensalltag gemeinsam zu bewältigen. Der Lernort Tagesgruppe ist ein Arbeitsfeld, in dem es darum geht, Eltern alltagsnah zu motivieren und zu unterstützen, die Erziehung ihrer Kinder so zu gestalten, dass diese möglichst gut in der Familie aufwachsen können.
- Die konzeptionelle Weiterentwicklung des Leistungsangebotes stellt auf eine besonders intensive und methodisch vielseitige Elternarbeit ab. Eltern haben in diesem Leistungsangebot die Möglichkeit neue Kompetenzen zu erwerben und wieder für ihre Kinder präsenter zu sein. Durch die ressourcenorientierte sowie alltagspraktische Eltern- und Familienarbeit wird eine Stabilisierung der Familiensysteme angestrebt und eine Herauslösung der Kinder vermieden.
- Handlungs- und themenzentrierte Angebote verfolgen das Ziel der Erarbeitung von Konfliktlösungsstrategien, des Übens von Teamfähigkeit, des Motivierens und Anerkennens von Werten und Normen sowie der Schaffung von Erfolgserlebnissen.

4.2. Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

Die Erziehung eines Kindes in einer anderen als seiner ursprünglichen Familie gehört zu den klassischen Leistungsangeboten der Jugendhilfe. Vollzeitpflege unterscheidet sich grundsätzlich von anderen Erziehungshilfen, da sie nicht von ausgebildeten Fachkräften erbracht wird, sondern in der Regel von engagierten Laien. Ein Grundgedanke der Vollzeitpflege ist es, die Herkunftsfamilie während der Unterbringung des Kindes zu unterstützen, damit sie wieder selbst in der Lage ist, ihr Kind zu betreuen und zu erziehen. Das Jugendamt hat die Aufgabe die Pflegeeltern zu werben, zu beraten und sie auf die Aufgabe vorzubereiten. Die Erziehung von Kindern in Pflegefamilien ist somit neben der Heimerziehung eine traditionelle Form der Fremderziehung des Kindes außerhalb seines Elternhauses. Vollzeitpflege bedeutet die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen am Tag und in der Nacht; dies im Gegensatz zur Tagespflege, bei der das Kind ausschließlich am Tage betreut wird.

Es gibt drei verschiedene Formen der Vollzeitpflege, die sich nach Dauer und Zielsetzung unterscheiden, wobei die Grenzen fließend sein können:

- Bereitschaftspflegestellen, die bei Kindern in Notsituationen bis zur Klärung weiterer Perspektiven die Versorgung übernehmen
- Kurzzeitpflegestellen, die bei Ausfall der Herkunftsfamilie (z. B. Krankheit, Haft, etc.) für einen befristeten Zeitraum die Versorgung und Betreuung eines Kindes übernehmen
- Dauerpflegestellen in denen Minderjährige mit und ohne kontinuierliche Mitwirkung ihrer Eltern für eine unbegrenzte Zeit versorgt und erzogen werden

Der Landkreis Meißen kann bei Bedarf auf zwei Bereitschaftspflegestellen zurückgreifen. Alle Pflege- und Adoptiveltern werden in einem Vorbereitungslehrgang zu rechtlichen, psychologischen und entwicklungspsychologischen Themen durch das Kreisjugendamt geschult, um sie auf ihre verantwortungs- und anspruchsvolle Aufgabe vorzubereiten.

Planungsschwerpunkte auf Grund aktueller Bedarfe:

- Das Angebot der Vollzeitpflege ist auszubauen. Der Bedarf an Pflegefamilien kann im Landkreis Meißen aktuell nicht gedeckt werden. Es ist weiterhin über regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit geeignete Pflegefamilien zu akquirieren und durch das Kreisjugendamt zeitnah zu schulen.
- Besonderer Schwerpunkt ist auf die Vermittlung von Kindern bis 10 Jahre zur Vermeidung von stationären Hilfen zu legen.
- Es werden zunehmend Kinder mit starken psychischen und physischen Auffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen in Pflegefamilien vermittelt. Deshalb benötigen die Pflegefamilien intensivere, kontinuierlichere Begleitung und Unterstützung in ihrer Arbeit mit den Kindern, in der Zusammenarbeit mit den Herkunftsfamilien, Kindereinrichtungen und Ämtern.
- Die Pflegefamilien sind in ihrer Arbeit kontinuierlich zu begleiten, durch geeignete Fortbildungen/ Supervisionen zu unterstützen und in ihrer Arbeit wertzuschätzen.
- Die Teilnahme der Pflegeeltern an den jährlich vom Pflegekinderdienst organisierten Weiterbildungsveranstaltungen ist verpflichtend.
- Die Nutzung des Erfahrungsaustausches mit anderen Fachkräften des Spezialdienstes PKD außerhalb des Landkreises Meißen als eine Form der Weiterbildung und zur Vermittlung von besonders schwer vermittelbaren Kindern ist weiterhin zu realisieren.

4.3. Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen § 34 SGB VIII

Heimerziehung, d.h. Unterbringung in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, stellt eine besondere Form der Hilfe zur Erziehung dar und tritt immer dann ein, wenn in der Herkunftsfamilie bzw. durch andere Leistungen der Jugendhilfe keine tragfähige Erziehungssituation herbeigeführt werden kann.

Entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand sollen Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Parallel dazu sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch Beratung und Unterstützung innerhalb eines, im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes, so weit verbessert werden, dass das Kind oder der/die Jugendliche wieder selbsterzogen werden kann. Die Zielsetzung der Maßnahme beinhaltet:

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen oder
- die Erziehung in einer anderen Familie vorzubereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform zu bieten und auf ein selbständiges Leben vorzubereiten. Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Heimaufenthalt sowie betreute Wohnformen sollen auf die Zeit beschränkt bleiben, die zur Erreichung der vorgesehenen Erziehungsziele erforderlich sind.

Dies bedeutet aber nicht, dass Heimerziehung lediglich und in jedem Fall als eine Übergangshilfe zu planen ist. In Abhängigkeit von den Konstellationen des Einzelfalls kann das Heim durchaus auch zu einem längerfristigen Lebensort für ein Kind oder einen Jugendlichen werden, eine Perspektive, die im § 34 SGB VIII ausdrücklich genannt wird.

Folgende Träger halten Angebote vor:

Träger	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Albert-Schweitzer-Kinderdorf in Sachsen e.V.	Kinderdorf Steinbach
AWO Elbe-Röder gGmbH	Kinder- und Jugendheim „Haus Engelhardt“ Strehla
BIOTOPIA Riesa gGmbH	Betreutes Wohnen in Riesa-Weida
COCCIUS - Sozialpädagogische Projekte Leimen	Bärnsdorfer Mühle / Radeburg
Jugendhilfe Gröditz e.V.	Jugendwohnhaus Gröditz
Kinder- und Jugenddomizil Coswig e.V.	Domizil Coswig
Kinderarche gGmbH Jugendhilfeverbund Erzgebirge	KleinstWG Coswig und Weinböhl
Kinderarche Sachsen e.V.	Integratives Familienwohnen, Sozial- und Heilpädagogische Wohngruppe „Weinberghaus“ Wohngruppe „Wach`sche Villa – Radebeul, Heilpädagogische Wohngruppe Naundorf
Kinderheim Walda e.V.	Kinderheim Walda
Kinderland Sachsen e.V.	Wohngruppe GO 5 Radebeul
OUTLAW gGmbH	Familienwohngruppe Coswig, FlexiWG Meißen
P.I.Z Präventions- und Interventionszentrum gGmbH	Sozi. – therap. WG (Jungen)
PED Privater Erziehungsdienst Holm Kerber & atyp. still	Betreutes Wohnen für Jugendliche in Meißen
Radebeuler Sozialprojekte gGmbH (RaSop)	Päda. – therapeutische Wohngruppe für suchtmittelgefährdete und abhängige Jugendliche und junge Erwachsene – Lenz – OT Dallwitz
Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen GmbH	HPWG`s Meißen

Quelle: Trägerverzeichnis des Kreisjugendamtes Stand 15.03.2011

Planungsschwerpunkte auf Grund aktueller Bedarfe:

- Die Einrichtungen und Dienste der stationären Hilfen zur Erziehung stehen im Landkreis Meißen entsprechend des § 80 SGB VIII ausreichend zur Verfügung. Ein erforderlicher Ausbau des Leistungsangebotes wird nur für junge Menschen mit komplexen, multiplen Problemen und Verhaltensauffälligkeiten gesehen.
- Die konzeptionelle Arbeit der Einrichtungen und Träger der Jugendhilfe in diesem Leistungsbereich muss sich verstärkt der Schaffung individueller und haltgebender Strukturen, ausgerichtet an den Bedürfnissen und der Lebenswelt der jungen Menschen, stellen.
- Junge Menschen, die in stationären Einrichtungen aufgenommen werden, haben gravierende Verhaltensauffälligkeiten, Defizite in der Alltagsbewältigung und oft Beeinträchtigungen im physischen und psychischen Bereich sowie in der Schule. Die Unterbringung von schulpflichtigen Kindern mit spezieller Beschulung ist nicht immer wohnortnah möglich. Damit muss auf Angebote in anderen Landkreisen und Bundesländern zurückgegriffen werden. Neben der kostenintensiveren Unterbringung kommen Folgeprobleme wie geringer direkter Elternkontakt oder hoher Aufwand für das Hilfeplangespräch auf alle Beteiligten zu.
- Das Hilfeplanverfahren ist durch das Zusammenwirken des öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe so zu gestalten, dass die Teilhabe der Klienten eingefordert werden. Die Ziele sind mit den jungen Menschen überschaubar und kontrollierbar als seine zu definieren. Zielstellung ist, die Verweildauer in den stationären Einrichtungen zu verkürzen.
- Im Spannungsfeld zwischen Schule und stationären Einrichtungen sind Kommunikationsformen zu schaffen, die die Beschulung der jungen Menschen ermöglichen.
- Verstärkt hat sich die zeitlich befristete Unterbringung von jungen Menschen in Krisensituationen.
- Die Verselbständigung von Jugendlichen aus stationären Einrichtungen ist individuell - rechtskreisübergreifend zu planen und zu realisieren.
- Für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sind im Planungszeitraum bedarfsgerechte Angebote der Unterbringung zu entwickeln.

4.4. Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) § 35 SGB VIII

Bei der ISE handelt es sich um eine Maßnahme, die auf den Einzelfall zugeschnitten ist und sowohl ambulant als auch in Verbindung mit stationärer Hilfe angeboten werden kann.

Sie richtet sich als offenes Betreuungs- und Beratungsangebot vor allem an Jugendliche und junge Volljährige, die sich anderen Hilfeformen entzogen haben, sich in stark gefährdeten Lebensumständen (delinquentes Verhalten) befinden und die von anderen Hilfen nicht erreicht werden konnten. Die Hilfe wird meist längerfristig gewährt und soll den individuellen Bedürfnissen der jungen Menschen, die fast immer außerhalb der Familie leben, Rechnung tragen.

Folgende Träger halten Angebote vor:

Träger	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	Entsprechend des Bedarfes im Einzelfall

Quelle: Trägerverzeichnis des Kreisjugendamtes Stand 10.03.2015

Planungsschwerpunkte auf Grund aktueller Bedarfe:

- Für dieses Angebot besteht für Jugendliche mit komplexen Problemlagen, die nur durch intensive individuelle Betreuung erreicht werden können, aktueller Bedarf,
- Das Angebot wird entsprechend des individuellen Einzelbedarfes mit den freien Trägern der Jugendhilfe, die Leistungen nach SGB VIII mit dem Landkreis vereinbart haben, arrangiert.

4.5. Allgemeine Planungsaussagen zu teilstationären und stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung

1. Die Leitlinien der Gestaltung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige §§ 27 – 41 SGB VIII sind Struktur- und Handlungsmaxime und bestimmen das professionell kritische Handeln der Träger im Leistungsbereich.
2. Die im Jugendhilfeplan aufgenommenen teilstationären und stationären Angebote sind weiter qualitativ auszubauen. Der Qualitätsstandard der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist altersspezifisch mit geeigneten Methoden wahrzunehmen.
3. Entsprechend der Konzepte und Leistungsbeschreibungen ist in allen stationären und teilstationären Hilfen die Elternarbeit qualitativ besser und intensiver umzusetzen, um Eltern in ihrer Erziehungsarbeit zu stärken und die Rückführung/ den Verbleib in der Familie zu sichern. Im Rahmen ihres Qualitätsanspruches können Träger durch Kreativität neue Wege für die Partizipation der Eltern finden.
4. Die bestehenden stationären Angebote nach SGB VIII decken nur unzureichend die Bedarfe von jungen Menschen, insbesondere von Jugendlichen mit multiplen Problemen und im Grenzbereich zur geistigen Behinderung. Verstärkt und zunehmend müssen individuelle Einzelbetreuungssettings entwickelt werden, ggf. auch i.V. zu Leistungsangeboten aus dem SGB XII.
5. Der Landkreis muss sich der Aufgabe stellen, Angebote für Eltern mit geistiger Behinderung zu vernetzen, um gerade diese Eltern zu unterstützen das Aufwachsen ihres Kindes in der Familie zu ermöglichen. Dieser Hilfebedarf besteht auch über das 6. Lebensjahr hinaus. Zielstellung muss sein, dass die Kinder nicht aus dem Familienzusammenhalt herausgenommen werden müssen.
6. Das Schulsystem ist in der Gesamtheit auf das Recht der Kinder und Jugendlichen auf inklusive Beschulung in einer Regelschule ihrer Wahl (Artikel 24 der UN BKR) nicht vorbereitet. In Folge dessen ist eine Überforderung einzelner Schulen und ihres Personals zu verzeichnen. Zur Kompensation setzen die Schulbehörden auf Sozialleistungen, z.B. Schulbegleiter. Eine Planbarkeit dieser eingeforderten Hilfen (Schulbegleiter, Betreuung bei Suspendierung) ist nicht gegeben. Erst bei Verwirklichung der integrativen- inklusiven Beschulung ergeben sich für junge Menschen neue Perspektiven des Erreichens des Schulabschlusses.
7. Durch das rechtskreisübergreifende Zusammenwirken im Einzelfall sind Handlungsmechanismen zu schaffen, welche finanzielle Engpässe der jungen Volljährigen in der Phase der Verselbständigung vermeiden.
8. Bei Vermittlung von stationären Hilfen sollte sozialräumliche Nähe Berücksichtigung finden, um nachfolgende Probleme, wie z.B. mangelnder Elternkontakt und Schulwechsel, zu vermeiden.

5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35 a SGB VIII

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder zu erwarten ist, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Leistungen erfolgen bedarfsgerecht im Einzelfall

- in ambulanter Form,
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
- durch geeignete Pflegepersonen und
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen.

5.1. Ambulante und teilstationäre Hilfen

Ambulante Angebote sind u.a.:

- sozialpädagogische Fachleistungsstunden
- Angebote zur Minderung von Teilleistungsstörungen
- Schulbegleiter

Auf Grund gesellschaftlicher Entwicklungen sind die ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII bedarfsnotwendig und in den Fallzahlen steigend. Die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben bzgl. Inklusion als Herausforderung für die gesamte Gesellschaft erfolgt schleppend, so dass Jugendhilfe als Reha- Träger und Kooperationspartner von Schulen als „Ausfallbürge“ Lücken schließt, um Teilhabe, u.a. in der Schule, zu ermöglichen.

Folgende Träger halten ambulante Angebote vor:

Träger
Integratives Zentrum zur Förderung hyperk.Kinder (IZH)
PED Privater Erziehungsdienst Holm Kerber & atyp. still
Stellwerk Jugendhilfe gGmbH
Integrative Kindertageseinrichtungen lt. Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG enthalten

Quelle: Trägerverzeichnis des Kreisjugendamtes Stand 10.03.2015

Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken.

Folgende Träger halten teilstationäre Angebote vor:

Träger	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen GmbH	Tagesgruppe Meißen

Quelle: Trägerverzeichnis des Kreisjugendamtes Stand 10.03.2015

5.2. Stationäre Hilfen

Stationäre Hilfen im Bereich der Eingliederungshilfe erfordern ein hohes Maß an therapeutischen Leistungen und flexiblen Unterstützungsangeboten. Diese müssen sich immer wieder und oft auch akut auf die zum Teil sehr unterschiedlichen und sehr individuellen Problemlagen einstellen. Trotz dieses Qualitätsanspruches besteht die Schwierigkeit bei vielen Trägern darin, die schulischen Bedarfe der von ihnen betreuten Klienten zu sichern. Die Personalsituation an Schulen ist besonders für dieses Klientel nachteilig und stellt vollumfängliche Beschulung oft in Frage. Kinder und Jugendliche dieser Zielgruppe sind bei Suspendierungen oder Unterrichtsausfall durch die stationären Einrichtungen zu betreuen.

Folgende Träger halten stationäre Angebote vor:

Träger stationär	Institution/ Einrichtung/ Projekt
Albert-Schweitzer-Kinderdorf in Sachsen e.V.	Albert-Schweitzer-Kinderdorf Kinderdorf Steinbach
AWO Elbe-Röder gGmbH	Kinder- und Jugendheim „Haus Engelhardt“ Strehla
COCCIUS - Sozialpädagog. Projekte Leimen	Bärnsdorfer Mühle / Radeburg
Jugendhilfe Gröditz e.V.	Jugendwohnhaus Gröditz
Kinder- und Jugenddomizil Coswig e.V.	Domizil Coswig
Kinderarche gGmbH Jugendhilfeverbund Erzgebirge	KleinstWG Weinböhla und Coswig
Kinderarche Sachsen e.V.	Integratives Familienwohnen, Wohngruppe "Wach'sche Villa, Radebeul Heilpädagogische Wohngruppe Naundorf
Kinderheim Walda e.V.	Kinderheim Walda
Kinderland Sachsen e.V.	WG GO 5 Radebeul
Outlaw gGmbH	Familienwohngruppe Coswig / Flexi WG Meißen
PED Privater Erziehungsdienst Holm Kerber atyp.still	Betreutes Wohnen Meißen
P.I.Z. Präventions- und Interventionszentrum gGmbH	Sozialtherap. WG für Jungen
Radebeuler Sozialprojekte gGmbH (RaSop)	Päda. – therapeutische Wohngruppe für suchtmittelgefährdete und abhängige Jugendliche und junge Erwachsene - Dallwitz
Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen GmbH	HPWG`s Meißen

Quelle: Trägerverzeichnis des Kreisjugendamtes Stand 10.03.2015

Planungsschwerpunkte auf Grund aktueller Bedarfe:

- Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung an der Schnittstelle zu verschiedenen anderen Hilfesystemen (Sozialhilfe, Gesundheitswesen; Schule, Arbeitsverwaltung). Die Interdisziplinarität bei der Feststellung von Hilfebedarfen und die Gestaltung des Hilfeprozesses stellen zusätzliche inhaltliche und fachliche Anforderungen an die Fachkräfte.
- Die Schaffung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur im Landkreis erfordert flexible und individuelle Unterstützungsangebote zur schulischen und gesellschaftlichen Integration durch alle Beteiligten

5.3. Planungsaussagen zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35 a

1. Die Leitlinien der Gestaltung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige §§ 27 – 41 SGB VIII sind Struktur- und Handlungsmaxime und bestimmen das professionell kritische Handeln der Träger im Leistungsbereich.
2. Die weitere fachliche Qualifizierung und das professionelle Zusammenwirken der verschiedenen Professionen hat die Umsetzung der UN – Konvention als Grundlage. Entsprechende Integrations- und Inklusionsangebote zur Teilhabe am gesamtgesellschaftlichen Leben müssen im Zusammenwirken der Professionen weiter bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Vernetzung der Hilfesysteme muss diesen stetig veränderten Bedarf und der Inklusion Rechnung tragen.
3. Das Schulsystem ist in der Gesamtheit auf das Recht der Kinder und Jugendlichen auf inklusive Beschulung in einer Regelschule ihrer Wahl (Artikel 24 der UN BKR) nicht vorbereitet. In Folge dessen ist eine Überforderung einzelner Schulen und ihres Personals zu verzeichnen. Zur Kompensation setzen die Schulbehörden auf Sozialleistungen, z.B. Schulbegleiter. Eine Planbarkeit dieser eingeforderten Hilfen (Schulbegleiter, Betreuung bei Suspendierung) ist nicht gegeben. Erst bei Verwirklichung der integrativen- inklusiven Beschulung ergeben sich für junge Menschen neue Perspektiven zum Erreichen eines Schulabschlusses.

6. Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung § 41 SGB VIII

6.1. Ambulante und stationäre Hilfen

Mit der Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, jungen Menschen auch nach dem Erreichen des 21. Lebensjahres unter bestimmten Voraussetzungen Hilfen- ambulant oder stationär- zu gewähren.

Die Nachbetreuung betrifft Fälle, in denen die eigentliche Hilfeleistung abgeschlossen ist, aber das angestrebte Ziel der Verselbstständigung und eigenständigen Lebensführung noch nicht erreicht wurde und deswegen noch ein weitergehender Bedarf an Beratung und Unterstützung erforderlich ist. In der Praxis sind dies Hilfen bei der Wohnungs-, Arbeits- und Ausbildungsstellensuche oder Unterstützung bei Behördenangelegenheiten.

Folgende Träger halten Angebote vor:

Träger	Angebotsform
Albert-Schweitzer-Kinderdorf in Sachsen e.V.	stationär / ambulant
AWO Elbe-Röder gGmbH	stationär / ambulant
BIOTOPIA Riesa gGmbH	stationär / ambulant
COCCIUS - Sozialpädagog. Projekte Leimen	stationär / ambulant
Jugendhilfe Gröditz e.V.	stationär / ambulant
Kinder- und Jugenddomizil Coswig e.V.	stationär / ambulant
Kinderarche Sachsen e.V.	stationär / ambulant
Kinderarche gGmbH Jugendhilfeverbund Erzgebirge	stationär / ambulant
Kinderheim Walda e.V.	stationär / ambulant
Kinderland Sachsen e.V.	stationär / ambulant
Outlaw gGmbH	stationär/ ambulant
P.I.Z. Präventions- und Interventionszentrum gGmbH	stationär / ambulant
PED Privater Erziehungsdienst Holm Kerber & atyp. still	stationär / ambulant
Radebeuler Sozialprojekte gGmbH (RaSop)	stationär / ambulant
Trägerwerk Soziale Dienste gGmbH	stationär / ambulant
Integratives Zentrum zur Förderung hyperaktiver Kinder	ambulant

Quelle: Trägerverzeichnis des Kreisjugendamtes Stand 10.03.2015

Planungsschwerpunkte auf Grund aktueller Bedarfe:

- Der Bedarf an Hilfen zur Bewältigung des Überganges von Schule in Ausbildung und von Ausbildung ins Berufsleben für junge Volljährige ist gestiegen.
- Die individuelle Entwicklung von jungen Menschen zum Zeitpunkt der Volljährigkeit insbesondere in stationären Einrichtungen ist mitunter nicht so weit vorangeschritten, dass eine eigenverantwortliche Lebensführung erwartet werden kann.
- Junge Volljährige definieren zum Teil selbst ihren Hilfebedarf für die Bewältigung lebensalltäglicher Aufgaben und der Alltagsstruktur und fordern Unterstützung beim Jugendamt ein.

- Die Soziale Arbeit mit drogenmissbrauchenden und suchtmittelabhängigen Jugendlichen hat zugenommen.
- Die Beschaffungskriminalität bei jungen Volljährigen erfordert engere Vernetzung mit anderen Fachbereichen, z.B. Jugendgerichtshilfe.

6.2. Planungsaussagen zu Hilfen für junge Volljährige

1. Die Leitlinien der Gestaltung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige §§ 27 – 41 SGB VIII sind Struktur- und Handlungsmaxime und bestimmen das professionell kritische Handeln der Träger im Leistungsbereich.
2. Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit im Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit ist zu stärken. Bestehende rechtskreisübergreifende Arbeitskreise und Arbeitsgruppen sind zu festigen. Damit können Hilfen für junge Volljährige vermieden bzw. im Einzelfall zielführender geleistet werden.
3. Für junge Menschen, die mehrfach den Übergang in Ausbildung oder selbständige Lebensführung nicht geschafft haben, ist im Rahmen des ESF- Bundesmodellprogrammes „JUGEND Stärken: Aktiv im Quartier“ eine geeignete Hilfe einzelfallbezogen anzubieten und Lebensperspektiven zu entwickeln.
4. Die stationären Einrichtungen müssen sich konsequent bereits vor Erreichung der Volljährigkeit der sozialpädagogischen Aufgabe der Aktivierung der jungen Menschen zur selbständigen Lebensführung stellen.
5. Durch das rechtskreisübergreifende Zusammenwirken im Einzelfall sind Handlungsmechanismen zu schaffen, welche finanzielle Engpässe der jungen Volljährigen in der Phase der Verselbständigung vermeiden.
6. Eine steigende Anzahl junger Volljähriger mit verfestigten Drogenerfahrungen oder Suchtverhalten erfordert fachkompetente Hilfen, die gegebenenfalls mit betreuten Wohnangeboten gekoppelt sind.
7. Die niedrighschwelligen Angebote und Kontaktstellen im Sozialraum, wie Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, sind Angebote, die die Lebensphase der Verselbständigung insbesondere der jungen Menschen die im Elternhaus keinen Halt und in der Familie keine Ressourcen haben, begleiten können. Zur Vermeidung von Hilfen sind diese Angebote ggf. über die Akquise von Drittmitteln weiter regional auszubauen.

7. Qualitätsentwicklung in den Hilfen zur Erziehung im Landkreis Meißen

7.1. Zur Qualitätsentwicklung des öffentlichen Träger/ SG Soziale Dienste

Der Soziale Dienst ist der am umfassendsten arbeitende Dienst, der ganzheitlich Hilfe leisten und sicherstellen muss. Oberstes Ziel ist, die Gewährleistung der bestmöglichen Hilfe für Bürger/ Familien unter der Berücksichtigung der Prinzipien von

- Bürgernähe
- Ganzheitlicher Hilfe
- Verbesserte Fachlichkeit
- Nutzung und Weiterentwicklung von Ressourcen
- Partizipation der Betroffenen
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Transparenz im sozialpädagogischen Handeln.

Die Aufgaben des Sozialen Dienstes werden von Sozialarbeitern/ Sozialpädagogen wahrgenommen.

Im Rahmen einer qualifizierten Arbeit des Sozialen Dienstes sind neben dem Allgemeinen Sozialen Dienst noch weitere Spezialdienste (PKD/ Adopt. Frühe Hilfen) eingerichtet, für die die Mitarbeiter besonderes Wissen erwerben und damit Kollegen und Bürger/ Familien fachlich beraten bzw. qualifiziert Hilfe vermitteln können.

Die Mitarbeiter sind im Landkreis Meißen nach dem Territorialprinzip tätig und somit feste Ansprechpartner für Bürger/ Familien des jeweiligen Bereiches. In begründeten Einzelfällen (z.B. gestörte Kommunikation zwischen Bürger und Sachbearbeiter) ist ein Bearbeiterwechsel möglich.

In der Arbeit des Sozialen Dienstes sind vielschichtige Informationen zu verarbeiten und komplexe Probleme mit unterschiedlichen Bedarfen zu lösen. Teamarbeit, Fachberatungen und Supervision sind deshalb unabdingbare Standards in der Arbeit.

Aufgrund des komplexen Arbeitsfeldes eines Sozialarbeiters/ Sozialpädagogen ist die Fortbildung von besonderer Bedeutung. Diese Fortbildung sicherzustellen, ist Verpflichtung des einzelnen Sozialarbeiters und des Anstellungsträgers.

Die großen räumlichen Entfernungen im Landkreis werden durch einzelne örtliche Sprechzeiten und sozialräumliches Arbeiten durch die verantwortlichen Mitarbeiter größtenteils überbrückt.

Das methodische Handeln der Mitarbeiter ist auf soziale Kontexte und soziale Systeme bezogen. Das heißt, dass der Sozialarbeiter weiß, welche anderen Dienste, Vereine, Verbände und Einrichtungen in seinem Territorium wirken, mit denen er generell Kontakt aufnehmen muss bzw. welche Angebote, Veranstaltungen, Selbsthilfegruppen vorhanden sind, derer er sich im Rahmen der Arbeit bedienen kann. Dazu gehört auch, dass Lücken in den Angeboten erkannt werden und durch Initiativen, z.B. Mitwirkung im Rahmen der Jugendhilfeplanung oder Vermittlung, geschlossen werden.

Ein wichtiger Anspruch in der sozialen Arbeit ist Bürgerfreundlichkeit, Kompetenz und Wertschätzung. Die Umsetzung dessen ist umso wichtiger, je umfassender ein Eingriff in die Lebensverhältnisse von Familien erfolgt. Klare Zuständigkeiten, örtliche und zeitliche Erreichbarkeit sowie verständnisvolles und freundliches Auftreten sind Voraussetzungen für die Arbeit eines Sozialarbeiters/ Sozialpädagogen.

Das Angebot einer möglichst optimalen Hilfe für den Bürger schließt auch vorbeugendes Tätigwerden mit ein. Grundbedingung ist dabei die Mitwirkung des Betroffenen und zuweilen auch seines Umfeldes, um wirksame Hilfe zu leisten.

Die ganzheitliche Hilfe als Prinzip des Allgemeinen Sozialen Dienstes heißt, dass der Sozialarbeiter unter Berücksichtigung der gesamten Bedarfslage des Betroffenen und unter Einbeziehung des Umfeldes tätig wird. Ganzheitlich heißt auch, dass der Hilfeprozess ausgehend von der Anamnese und Diagnose über die Beratung und Behandlung bis zur Entscheidung nach Möglichkeit in einer Hand liegt.

Ziele und Aufgaben des ASD werden insbesondere gesehen in der

- Entwicklung von Selbsthilfeaktivitäten
- Herstellung von Erziehungsfunktionen
- Ermitteln von Problemen und Hilfe bei deren Beseitigung
- Verstärkung präventiver Maßnahmen
- Vermittlung von Hilfen nach entsprechenden Bedarfslagen.

Grundlage für die fachliche Umsetzung ist die Teamarbeit als kooperative Form der Zusammenarbeit von Fachleuten. Im Team arbeiten alle Mitglieder aufgaben- und zielorientiert sowie gleichberechtigt zusammen. Erarbeitete Ergebnisse liegen in der Verantwortung des Teams. Regelmäßige Dienstberatungen bzw. Teilnahme an Arbeitsgruppen dienen der Information und sind notwendige Methoden zur Aufgabenerfüllung.

Teamsitzungen finden regelmäßig (wöchentlich) statt. Das Team dient der Entscheidungsfindung in Hilfefällen. Dabei gilt zu unterscheiden zwischen Hilfefällen, in denen die Entscheidung der sofortigen Hilfevermittlung dient und Hilfefällen, in denen das Team vor der Entscheidung durch den zuständigen Sachbearbeiter beratend tätig wird. Das Team setzt sich zusammen aus Fachleuten mit verschiedenem Wissen und unterschiedlichen Erfahrungen und Kenntnissen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind (WJH, PKD, ASD, SGL).

Entsprechend den Erfordernissen der Verwaltung werden Hilfeverfahren aktenmäßig erfasst und nach datenschutzrechtlichen Vorgaben verwaltet. Zum Inhalt einer Akte gehören Vorblatt, Inhaltsverzeichnis, Personalblatt, Hilfeantrag, Bescheid und Aktennotizen.

Der Soziale Dienst verfügt über ein fortlaufend zu ergänzendes Qualitätshandbuch, welches Formulare und Arbeitsabläufe enthält. Die zur Verfügung gestellte Hard- und Software ist zu nutzen. Seit 01.01.2011 arbeiten alle Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes mit der digitalen Fallaktenführung im OPEN web FM.

Mit der ab 01.09.2014 als Arbeitsgrundlage dienenden „Konzeption/ Maßnahmenplan zur Erreichung des strategischen Hauptzieles- Weitere Leistungs- und Qualitätsentwicklung der Arbeit im Kreisjugendamt Meißen- i.V. mit der Weiterentwicklung des Fall- und Finanzcontrollings (bes. bei Hilfen gem. §§ 27ff, 35a und 41 SGB VIII) und unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel“ sind weitere Eckpunkte für die Qualitätsentwicklung verbindlich geregelt. Dazu gehören:

- Einführung und Weiterentwicklung des Finanzcontrollings
- Fortführung der rechtskonformen, qualitätsgerechten und fachlichen Arbeit unter Beachtung der sparsamen Verwendung der verfügbaren Haushaltsmittel
- Sicherung der Stellenbesetzung, geeignete Personalauswahl und Personalentwicklung
- Sicherung der ausreichenden sächliche Ausstattung des Kreisjugendamtes
- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit für das Kreisjugendamt
- rechtskreis- und ämterübergreifender Ausbau von Kooperationsbeziehungen und Netzwerken
- Konzeptentwicklung/ Aktualisierung/ Neuausrichtung der Leistungsangebote- nach Möglichkeit mit Nutzung von Landes-, Bundes- und/oder ESF- Mitteln

7.2. Zur Qualitätsentwicklung der freien Träger der Jugendhilfe

Qualitätsentwicklung ist ein ständiger Prozess in der Ausgestaltung der Leistungsangebote und Teil der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Träger der Jugendhilfe und allen anderen privaten/ freien Trägern der Jugendhilfe.

Aufbauend auf den Leitlinien der Hilfen zur Erziehung für den Landkreis Meißen ist das Ziel, die Erhaltung, Verbesserung bzw. Weiterentwicklung der Qualität der Leistungsangebote einer Einrichtung bzw. Maßnahme. Daher sind wesentliche Bestandteile von Qualitätsbeschreibungen und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen die struktur-, prozess- und ergebnisorientierten Qualitätskriterien.

Die „Hinweise für die Erstellung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ gem. Rahmenvertrages des Freistaates Sachsen nach § 78f SGB VIII, die gesetzlichen Regelungen z.B. §§ 45 und 78 SGB VIII

sowie die spezifischen Bedingungen und Erwartungen des Trägers, Bürgers und der Familien zu den Angeboten bilden die Grundlage zur Bestimmung der einzelnen Ziele und Aufgaben der Qualitätsentwicklung.

Erfolgreiche, praxiserprobte Qualitätsinstrumente sollen auch weiterhin Teil der Arbeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und der Träger der Hilfen zur Erziehung bleiben und qualitativ verbessert werden, z.B.:

- Einhaltung des Fachkräftegebotes gem. §§ 72, 72a i.V. mit § 30a BZRG (erweitertes Führungszeugnis)
- aktive Mitwirkung in der AG Hilfen zur Erziehung und deren Untergruppen und möglichst Annahme/Umsetzung der dort erarbeiteten Empfehlungen zur Arbeit im HzE- Bereich
- bedarfsgerechte Fortbildungen
- Jahresberichterstattungen zum 30.03. des nachfolgenden Jahres
- Regelmäßige Trägergespräche zur Auswertung der geleisteten Arbeit und Konzeptfortschreibung oder Angebotsänderung und -erweiterung
- regelmäßige Kontrolle der Betriebserlaubnis und vereinbarten Verhandlungsergebnisse
- die wirksame und differenzierte Gestaltung der Hilfeplanung

7.3. Allgemeine Planungsaussagen zur Sicherung der Qualitätsentwicklung

1. Die Leitlinien der Gestaltung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige §§ 27 – 41 SGB VIII sind Struktur- und Handlungsmaxime und bestimmen das professionell kritische Handeln der Träger im Leistungsbereich.
2. Die Konzeption/ der Maßnahmeplan des Kreisjugendamtes Meißen ist als Instrument der Qualitätsentwicklung umzusetzen, zu evaluieren und fortzuschreiben.
3. Die Träger der freien Jugendhilfe setzen die trägerspezifischen Instrumente der Qualitätsentwicklung zur wirksameren und effizienteren Fortschreibung der Leistungen des Fachplanes C ein.

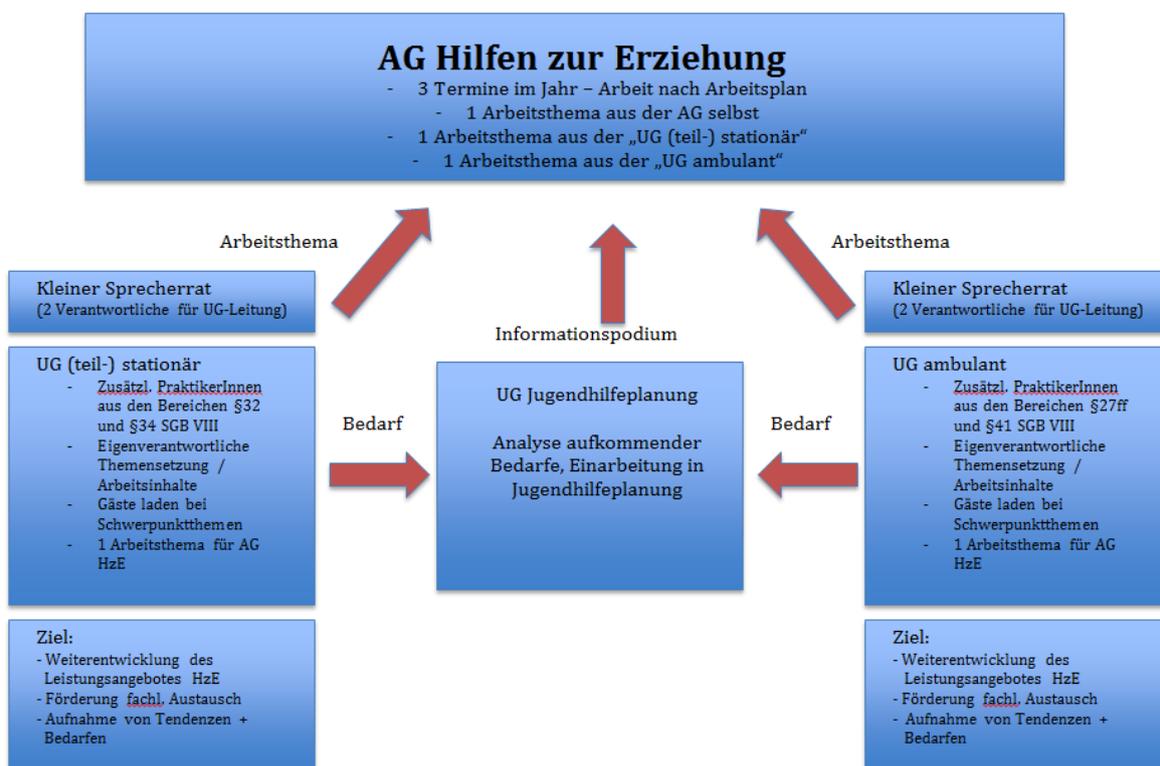
8. Schnittstellenbetrachtung

8.1. Kooperationen und Arbeitsgemeinschaften

Die Kooperation in den Arbeitsgemeinschaften auf der Ebene der Träger der Jugendhilfe erfolgt mit dem Ziel eines wechselseitigen Nutzens und um einen spezifischen Zweck zielgerichtet erreichen zu können. Dabei sind die Kooperationspartner gleichberechtigt. In der Kooperation werden Verständigungs- und Aushandlungsprozesse gewährleistet. Gleichzeitig wird hierdurch die Reflexion der Arbeit sichergestellt. Die Vernetzung soll dabei eine Grundlage für die Weiterentwicklung der vorhandenen Angebote bilden und zur Erarbeitung eines klar umrissenen Leistungsspektrums dienen

Arbeitsgemeinschaften

Die AG „Hilfen zur Erziehung“ des Landkreises Meißen arbeitet seit dem 04.03.2009. Mitglied in der AG sind neben dem öffentlichen Träger freie und private Träger von Erziehungshilfen, die Leistungen der Jugendhilfe für den Landkreis Meißen erbringen. Die AG arbeitet nach dem § 78 SGB VIII. Die Mitglieder wählen alle 2 Jahre den Sprecherrat. Dieser ist paritätisch von dem öffentlichen Träger und freien und privaten Trägern des Leistungsbereiches besetzt. Die AG stellt sich in den Arbeitsthemen des jährlichen Arbeitsplanes der bedarfsgerechten Weiterentwicklung sowie der Abstimmung und Ergänzung der Angebote der HzE. Sie ist das fachliche Podium für die Kommunikation der Träger im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung.



Regionale Arbeitskreise zur Entwicklung von bedarfsgerechten, flexiblen und sozialräumlichen Angeboten und zur Vermeidung von Hilfen zur Erziehung

Zu einer guten sozialpädagogischen Arbeit gehört es, im sozialen Umfeld der Familien, Kinder und Jugendlichen Ressourcen zu erkunden, die in der Einzelfallarbeit kurz-, mittel- oder langfristige genutzt werden können. In der Arbeitsberatung am 05.11.2014 wurde die stärkere Verbindung der Leistungsbereiche "Hilfen zur Erziehung" und „Kinder- und Jugendarbeit“ von den Akteuren als grundsätzlich und bedarfsnotwendig bestätigt. Die Kooperation im Einzelfall ist in den Planungsregionen unterschiedlich entwickelt. Die Vernetzung auf regionaler Ebene liegt zum Teil bei den Kommunen, bei den ASD- Mitarbeitern oder wird paritätisch durch die Fachkräfte vor Ort

ausgeübt. Es besteht ein breiter Konsens, dass es bei den jeweiligen Arbeitsgremien auch immer Akteure gibt, die sich aktiv in die Vernetzung der Angebote einbringen und die Lösungsvorschläge haben, da sonst nur über Probleme gesprochen wird.

Bestehende Regionale Arbeitskreise:

Für die Kooperation der Leistungserbringer im Bereich der §§ 27ff SGB VIII dienen dem Bedarf entsprechend gebildete oder zu bildende regionale Arbeitskreise unter Mitwirkung weiterer Träger der öffentlichen, freien und privaten Träger der Jugendhilfe, der Schulen und des Gesundheitswesens.

Die Vernetzung und Kooperation orientiert sich an den Ressourcen der Träger und dem regionalen Bedarf. Die Arbeit in Netzwerken und Arbeitsgremien sind am konkreten Problem mit Prioritätensetzung verbindlich und kontinuierlich zu arrangieren. Aufgabe sollte es sein Ressourcen effektiv einzusetzen und Lücken zu schließen.

Planungsregion 1	Vierteljährliche Planungsraumrunde (neu seit Dez. 2014)
Planungsregion 2	Vierteljährliche Planungsraumrunde (erweitert seit Dez. 2014)
Planungsregion 3	Vierteljährliche Planungsraumrunde (neu seit Dez. 2014)
Planungsregion 4	Netzwerk Soziale Arbeit (seit 2002)
Planungsregion 5	Radeburger Runde, Netzwerkrunde Stadt Radebeul (erweitert 2014)

Kooperationen

Bei komplexem Hilfebedarf und bei Multiproblemfamilien ist fallbezogene, professionsübergreifende Zusammenarbeit der Träger der Jugendhilfe und Institutionen Handlungsziel. Im Rahmen der Hilfeplanung kooperiert der öffentliche Träger der Jugendhilfe daher mit den unterschiedlichsten Kooperationspartnern.

8.2. Andere Bereiche der Jugendhilfe

Eine gut aufgestellte Jugendhilfelandchaft kann die Problemfelder, die zu Hilfen führen können, frühzeitig erkennen und niedrigschwellig dem Problem begegnen. Eltern in der Erziehungskompetenz stärken und junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenständigen und eigenverantwortlichen Menschen unterstützen, tragen somit zur Vermeidung von institutionalisierten Hilfen bei. Bestandteil des Qualitätsentwicklungsprozesses ist die Vernetzung mit anderen Leistungsbereichen des SGB VIII. Im Fokus stehen dabei die bedarfsgerechte Angebotsplanung und die Beratung und Unterstützung im Einzelfall.

Diese Bereiche der Jugendhilfe sind:

- Kindertagesstätten und Kindertagespflege
- Frühe Hilfen und das Willkommen Bündnis für Kinder im Landkreis Meißen

- Familienbildungsangebote der Familienzentren
- Jugendarbeit in den Kommunen
- Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

Bestehende und bewährte Netzwerke des Landkreises Meißen wie z.B. das „Willkommen- Bündnis für Kinder“ sind beispielgebend für die zielgruppenorientierte Kooperation unterschiedlicher Professionen.

8.3. Weitere Professionen und Rechtskreise

Um eine ganzheitliche Unterstützung der Familien zu ermöglichen, sind Kooperationen mit anderen Anbietern sozialer Dienstleistungen und Fachdisziplinen nötig. Kooperationspartner können sein⁴⁴: Kindertagesstätten, Schulen, Jobcenter, Jugendamt, Kinderärzte, Kliniken, Psychologen, sozialpädiatrische Zentren, Schwangerschafts-, Sucht-, und Schuldnerberatungsstellen, Hebammen, Krankenkassen und Wohnungsgesellschaften, Logopäden, Ergotherapie und Frühförderung.

Für die Zusammenarbeit des Öffentlichen Trägers mit anderen Professionen bestehen folgende Kooperationsvereinbarungen:

1. Kooperationsvereinbarung mit der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden vom 08.07.2014
2. Kooperationsvereinbarung mit dem Landesjugendamt Sachsen zur Umsetzung des Regionalen Gesamtkonzepts Frühe Hilfen des Landkreises Meißen vom 11.04.2014
3. Kooperationsvereinbarung mit den Elblandkliniken vom 30.08.2013
4. Trägerkooperationsvereinbarung des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ (Kreisjugendamt, JuCo Soziale Arbeit gGmbH, Volkssolidarität Riesa/Großenhain e.V., Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH, Kreisjugendring Meißen e.V., Deutscher Kinderschutzbund, OV Nossen e.V., Deutscher Kinderschutzbund, OV Radebeul e.V., Kinderland Sachsen e.V.), 2013
5. Kooperationsvereinbarung mit dem Kreissozialamt vom 18.12.2012
6. Kooperationsvereinbarung mit dem Gesundheitsamt Meißen vom 16.07.2012
7. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Dezernat Soziales und dem Dezernat Arbeit und Beschäftigung (u.a. mit Bezug auf das KJA) vom 15.05.2009
8. Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (aus den Jahren 2006, 2010, 2013, 2014 und 2015) mit freien und kommunalen Trägern der Jugendhilfe (133 Vereinbarungen)

⁴⁴ Die Aufzählung stellt keine abschließende Liste dar.

Anlagen

Expertenfragebogen

Fragebogen ASD – Mitarbeiter

Statistiken



Evaluationsbogen ASD Träger Hilfen zur Erziehung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Zuge der Fortschreibung des Jugendhilfeplans möchten wir gern auf Ihre Erfahrungen und Einschätzungen als Mitarbeiter/in des ASD zurückgreifen, um Erkenntnisse hinsichtlich der aktuellen Bedarfslage im Landkreis Meißen sowie zur Arbeit der 23 freien Träger im Bereich der HzE sowie zur Zusammenarbeit mit diesen gewinnen zu können. Es sind nur die Träger aufgeführt, mit denen der LK Meißen einen Kostensatz verhandelt hat.

Wir bitten Sie daher, den folgenden Fragebogen so ausführlich wie möglich zu beantworten.

Den ausgefüllten Bogen geben Sie bitte bis **zum 05. Mai 2015** bei Frau Bräuer ab.

Vielen Dank!

**Bitte den TERMIN einhalten. Wir bedanken
uns für eine Rücklaufquote von 100 %**



Zu Beginn eine allgemeine Frage:

Frage 1: Wie lange arbeiten Sie schon im ASD?

- mehr als 5 Jahre
- 2-5 Jahre
- weniger als 2 Jahre

Bitte beantworten Sie folgende Fragen kurz mit max. 2 Antworten!!!

Frage 2: Gibt es Ihrer Erfahrung nach in den letzten drei Jahren auffällige Veränderungen hinsichtlich der Hilfebedarfe/Problemlagen im Landkreis Meißen?

.....

.....

.....

.....

Frage 3: Welcher Problemlage/Herausforderung sollte Ihrer Meinung nach im LK Meißen besonders Augenmerk der Jugendhilfe erhalten?

.....

.....

.....

.....

Frage 4: Welches Angebot bzw. welche Angebotsform der Jugendhilfe im Landkreis Meißen zur Befriedigung von Hilfebedarfen erscheint Ihrer Erfahrung nach als besonders gewinnbringend?

.....

.....

.....

.....

Frage 5: Welche Angebote bzw. Angebotsformen zur Befriedigung von Hilfebedarfen/Problemlagen fehlen Ihrer Meinung nach ...

Im Landkreis:

.....
.....

Im Territorium: (bitte Ort oder Region angeben)

.....
.....

**Frage 6: Wonach richtet sich die Ihre Auswahl des Trägers bei Hilfebedarf?
Bitte setzen Sie 1 Kreuz!**

	Sehr wichtig →					Unwichtig
Konzept	<input type="checkbox"/>					
Leistungsbeschreibung	<input type="checkbox"/>					
Fachlichkeit	<input type="checkbox"/>					
Flexibilität	<input type="checkbox"/>					
Ausstattung	<input type="checkbox"/>					
Methodenvielfalt	<input type="checkbox"/>					
Belastbarkeit	<input type="checkbox"/>					
Krisenmanagement	<input type="checkbox"/>					
Verlässlichkeit	<input type="checkbox"/>					
Erreichbarkeit	<input type="checkbox"/>					
Kosten	<input type="checkbox"/>					

Im Folgenden finden sich jeweils zweiseitige Fragemodule zu jedem Träger der AG Hilfen zur Erziehung im Landkreis Meißen. Dabei wiederholen sich die Fragen in jedem Fragemodul. Die Fragen beziehen sich immer auf die Angebote der Hilfen zur Erziehung entsprechend §§ 27 – 35a SGB VIII des Trägers. In der Regel ist die Vergabe von Schulnoten gefordert. Sollten Sie einen Träger nicht kennen, springen Sie bitte direkt zum nächsten Träger bzw. Fragemodul.

Fragemodul – Evaluation Träger Hilfen zur Erziehung (für jeden HzE-Träger wurde dieses Modul einzeln abgefragt)

Frage A: Bitte schätzen Sie ein, wie häufig Sie in Ihrem Arbeitsalltag mit diesem Träger zusammenarbeiten.

<input type="checkbox"/> sehr häufig	A.1 Kennen Sie das <i>Konzept</i> des Trägers?
<input type="checkbox"/> häufig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> gelegentlich	A.2 Kennen Sie die <i>Leistungsvereinbarung</i> des Trägers?
<input type="checkbox"/> selten	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> sehr selten	A.3 Kennen Sie die <i>Qualitätsentwicklungsvereinbarung</i> des Trägers?
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> nie	

Frage B: Ganz allgemein - wie bewerten Sie die Umsetzung der im Konzept (Leistungsbeschreibung/Qualitätsentwicklungsvereinbarung) verankerten Inhalte durch den Träger? Bitte vergeben Sie Schulnoten!

1 2 3 4 5 6 kann ich nicht beurteilen

Haben Sie Hinweise?

.....
.....
.....
.....

Frage C: Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit zwischen Träger und Kreisjugendamt Meißen? Bitte vergeben Sie Schulnoten!

1 2 3 4 5 6 kann ich nicht beurteilen

Haben Sie Hinweise?

.....

Frage D: Wie bindet der Träger die ihm im sozialen Umfeld zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Interesse der Klienten ein? (z.B. Vereine u.a.) Bitte vergeben Sie Schulnoten!

1 2 3 4 5 6 kann ich nicht beurteilen

Frage E: Wie zielorientiert arbeitet der Träger mit der Hilfeplanung?

Bitte vergeben Sie Schulnoten!

1 2 3 4 5 6

kann ich nicht beurteilen

Frage F: Wie belastbar und flexibel ist der Träger in Krisensituationen?

(z.B. werden eigene Lösungen gefunden) Bitte vergeben Sie Schulnoten!

1 2 3 4 5 6

kann ich nicht beurteilen

Frage G: Wie setzt der Träger Ihrer Meinung nach die Beteiligung der Klienten um? Bitte vergeben Sie Schulnoten!

1 2 3 4 5 6

kann ich nicht beurteilen

Frage H: Wie beurteilen Sie das Beschwerdemanagement des Trägers? Bitte vergeben Sie Schulnoten!

1 2 3 4 5 6

kann ich nicht beurteilen

Frage I: Wie bewerten Sie die Umsetzung des Konzeptes der Elternarbeit des Trägers? Bitte vergeben Sie Schulnoten.

1 2 3 4 5 6

kann ich nicht beurteilen

Frage J: Wie beurteilen Sie die Nachhaltigkeit des Trägers?

- sehr stark
- stark
- mittelmäßig
- wenig
- sehr wenig

kann ich nicht beurteilen

Möchten Sie uns noch etwas zur Arbeit dieses Trägers mitteilen?

Schulnoten:

- | | | | | | |
|---|-------------|---|------------|---|--------------|
| 1 | sehr gut | 2 | gut | 3 | befriedigend |
| 4 | ausreichend | 5 | mangelhaft | 6 | ungenügend |

Expertendiskussion/Expertenbefragung – AG Hilfen zur Erziehung/UG Ambulant

Sehr geehrte Mitglieder der „Untergruppe Ambulante Hilfen“,

als Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe verfügen Sie aus Ihrem Arbeitsalltag heraus über reichhaltiges Wissen hinsichtlich der Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Gleichzeitig sind Sie in der Lage aktuelle Entwicklungstendenzen unmittelbar wahrzunehmen und Schlussfolgerungen hinsichtlich fachlich notwendiger Reaktionen zu ziehen.

Um Ihre Expertise für die Fortschreibung des Jugendhilfeplans nutzbar machen zu können, bitten wir Sie sich im Vorfeld der Untergruppensitzung am 04.02.2015 mit den folgenden Fragen auseinanderzusetzen. In der Anlage finden Sie als Ausgangspunkt für Ihre Überlegungen einen Auszug aus dem gegenwärtig gültigen Jugendhilfeplan.

Wir möchten die Fragestellungen im Rahmen der Sitzung dann erneut aufgreifen und gemeinsam diskutieren. Die Ergebnisse dieser Expertendiskussion/Expertenbefragung sollen in der Folge zur Aktualisierung der Bedarfslage und ggf. zur Fortschreibung Leitlinien beitragen.

Fragenblock 1 – Bedarfs-/Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien

1. Gibt es Ihrer Erfahrung nach in den letzten drei Jahren auffällige Veränderungen hinsichtlich der Hilfebedarfe/Problemlagen?
2. Haben sich die Zielgruppen in den ambulanten Hilfen verändert?
3. Welche Problemlagen/Herausforderungen sollten besonders Augenmerk der Jugendhilfe erhalten?

Fragenblock 2 – angemessene Reaktion auf Bedarfe (Methoden und Strukturen)

1. Welche Angebote oder Angebotsformen zur Befriedigung von Hilfebedarfen/Problemlagen fehlen?
2. Was hat sich aus Ihrer Sicht hinsichtlich der strukturellen Rahmenbedingungen Ihrer Arbeit als auch hinsichtlich sozialpädagogischer Methodik besonders bewährt bzw. nicht bewährt?
3. Welche Schnittstellen sind für Ihre Arbeit besonders wichtig und wie können diese besser genutzt werden?
4. Welche Angebote bzw. Angebotsformen zur Befriedigung von Hilfebedarfen/Problemlagen erscheinen Ihrer Erfahrung nach als besonders gewinnbringend?

Planungsregion 1 Riesa Nördliches Elbland - Heidebogen (RNH)				
	Einwohner	dav. 0 - 27	HzE	BKZ HzE
Glaubitz	2.078	403	9	2,23
Gröditz	7.524	1.504	200	13,30
Hirschstein	2.105	431	13	3,02
Nünchritz	5.698	1.036	60	5,79
Riesa	31.423	5.810	729	12,55
Röderaue	2.820	540	12	2,22
Stauchitz	3.135	686	36	5,25
Strehla	3.814	793	51	6,43
Wülknitz	1.744	360	7	1,94
Zeithain	5.768	1.102	96	8,71
PR 1	66.109	12.665	1.213	9,56

Planungsregion 2 Großenhain - Ostliches Röderland - Großenhainer Pflege (GRG)				
	Einwohner	dav. 0 - 27	HzE	BKZ HzE
Ebersbach	4.488	1.075	35	3,26
Großenhain	18.384	4.036	254	6,29
Lampertswalde	2.646	592	19	3,21
Priestewitz	3.251	788	34	4,31
Schönfeld	1.900	409	12	2,93
Tauscha	1.446	338	6	1,78
Thiendorf	2.233	489	8	1,64
PR 2	34.348	7.727	368	4,77

Planungsregion 3 Nossen - Linkselbische Täler - Lommatzcher Pflege (NLL)				
	Einwohner	dav. 0 - 27	HzE	BKZ HzE
Käbschütztal	2.784	667	48	9,20
Klipphausen	10.254	2.463	59	2,40
Lommatzsch	5.180	1.022	47	4,60
Nossen	10.835	2.399	149	6,21
PR 3	29.053	6.551	303	4,63

Planungsregion 4 Meißen - Weinböhla - Elbweindörfer (MWE)				
	Einwohner	dav. 0 - 27	HzE	BKZ HzE
Diera-Zehren	3.391	651	35	5,38
Meißen	27.135	6.059	912	15,05
Niederau	3.938	896	35	3,91
Weinböhla	10.066	2.193	76	3,47
PR 4	44.530	9.799	1.058	10,80

Planungsregion 5 Radebeul - Coswig und Oberland (RCO)				
	Einwohner	dav. 0 - 27	HzE	BKZ HzE
Coswig	20.560	4.161	337	8,10
Moritzburg	8.311	1.987	61	3,07
Radebeul	33.434	7.809	387	4,96
Radeburg	7.371	1.589	117	7,36
PR 5	69.676	15.546	902	5,80

BKZ - Betreuungskennzahl = Anzahl der Fälle / Anzahl junger Menschen 0 -27 Jahre x 100

	Einwohner	dav. 0 - 27	HZE	BKZ HZE
PR 1 Riesa- Nördliches Elbland - Heidebogen (RNH)	66.109	12.665	1.213	9,56
PR 2 Großenhain - Östliches Röderland - Großenhainer Pflege	34.348	7.727	368	4,77
PR 3 Nossen - Linkselbische Täler- Lommatzcher Pflege (NLL)	29.053	6.551	303	4,63
PR 4 Meißen- Weinböhma- Elbweindörfer (MWE)	44.530	9.799	1.058	10,80
PR 5 Radebeul- Coswig und Oberland (RCO)	69.676	15.546	902	5,80
LK Meißen	243.716	52.288	3.845	7,35